

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

1878.

G r e i s.

Trud der Fürstlichen Hofbuchdruckerei von Otto Henning.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesefsamlung des Fürstenthums Reuß Älterer Linie
vom Jahre 1878 enthaltenen gefeflichen Erlaffe.

Datum des gefeflichen Erlaffe.	Ausgegeben.	Inhalt.	Nr. des Gesetz.	Seite.
2. Februar.	21. Februar.	Landesherrliche Betordnung, die Feiert der Sonn- und Festtage betr.	1	1
2. Februar.	21. Februar.	Regierungsbekanntmachung, die Behandlung gewaltthätig beschädigter, aber vollwichtig gebliebener echter Reichsmünzen betr.	1	1
4. Februar.	21. Februar.	Regierungsbekanntmachung, die für die Kantonverpflegung der Truppen im Frieden für das Jahr 1878 zu gewährende Vergütung betr.	1	2
5. Februar.	21. Februar.	Regierungsbekanntmachung, die Bildung eines künstlerischen, eines photographischen und eines gewerblichen Sachverständigen-Vereins nach Vorgabe der Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876 betr.	1	2
11. Februar.	21. Februar.	Regierungsbekanntmachung, Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874 betr.	1	5
6. März.	30. März.	Patent, die für das Jahr 1878 zu entrichtende Einkommensteuer betr.	2	9
30. März.	30. März.	Regierungs-Verordnung, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betr.	2	9
15. April.	18. Juni.	Regierungsbekanntmachung, den Abbruch eines Uebereinkommens zwischen dem Fürstenthum Reuß Äl. Linie und dem Königreiche Württemberg wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betr.	3	13
8. Juni.	18. Juni.	Landtagsabschied für den nächsten außerordentlichen Landtag.	3	13
12. Juni.	18. Juni.	Regierungsverordnung, das Welterkennn betr.	3	15
17. Juni.	18. Juni.	Gesetz, einige Abänderungen der Allgemeinen Brandversicherung- und Lösch-Ordnung vom 16. November 1855 betr.	3	18
17. Juni.	20. Juni.	Gesetz, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr.	4	21
19. Juni.	20. Juni.	Regierungsverordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juni 1878, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr.	4	20

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben.	Inhalt.	Nr. des Gesetz.	Seite.
20. Juni.	27. Juni.	Regierungsbekanntmachung, die Veröffentlichung der Bahnbeden- nung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betr.	5	87
20. Juni.	27. Juni.	Regierungsbekanntmachung, Abänderungen von Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutsch- lands betr.	5	52
20. Juni.	27. Juni.	Regierungsbekanntmachung, Abänderung der Signalierung für die Eisenbahnen Deutschlands betr.	5	64
1. Juli.	6. Juli.	Gesetz, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unter- stützungszweck vom 6. Juni 1870 betr.	6	67
2. Juli.	20. Juli.	Gesetz, die Fischerei betr.	8	81
7. Juli.	20. Juli.	Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 2. Juli 1878.	8	93
8. Juli.	20. Juli.	Regierungsbekanntmachung, die Form der Fischkarten, der Be- rechtigungsscheine und die Kennzeichen der Fischergänge betr.	8	97
12. Juli.	16. Juli.	Regierungsverordnung, den Schutz der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter betr.	7	75
13. Juli.	20. Juli.	Regierungsbekanntmachung, die Normen für die Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands betr.	8	100
20. Juli.	24. August.	Regierungsbekanntmachung, die Erhebung eines Brückengeldes in Württemberg betr.	9	111
29. Juli.	24. August.	Landtagsabschied für den siebensten außerordentlichen Landtag.	9	111
17. August.	24. August.	Regierungsbekanntmachung, die Ausführung des Reichsgesetzes über den Spielkartenstempel betr.	9	112
22. August.	5. Septbr.	Regierungsverordnung, das Befahren der Landstraßen (Wege 1. Classe) betr.	10	128
31. August.	5. Septbr.	Landesherrliche Verordnung, die Errichtung eines Rechnungsbu- reaus betr.	10	124
24. Decbr.	24. Decbr.	Regierungsbekanntmachung, die Ausführung des § 29 des Reichs- gesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie betr.	11	127
25. Decbr.	16. Novbr.	Regierungsbekanntmachung, Abänderungen der der Regierungs- verordnung vom 14. April 1875, die Ausführung des Reichs-Zimpfgesetzes vom 8. April 1874 betr., beigeordneten Formulare I B, II B, V und VI betr.	12	129
20. Novbr.	28. Novbr.	Landesherrliche Verordnung zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betr.	13	147
20. Novbr.	28. Novbr.	Regierungsbekanntmachung, die Ausführung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Arbeitsbücher und Arbeitskarten und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken betr.	13	160
21. Novbr.	30. Novbr.	Gesetz, Änderungen der bestehenden Gerichtsorganisation betr.	14	187
7. Decbr.	21. Decbr.	Regierungsverordnung, die Ausführung des § 139 der Gewerbe- Ordnung betr.	15	191
14. Decbr.	21. Decbr.	Nachtrag zu der Landesherrlichen Verordnung vom 30. August 1876, die Frier der Sonn- und Festtage betr.	15	192
16. Decbr.	21. Decbr.	Patent, die im Jahre 1879 zu entrichtenden Landeshabsachen betr.	15	193
18. Decbr.	21. Decbr.	Regierungsbekanntmachung, die Abänderung der Wirtzelle betr.	15	194

Sachregister

zur Gesefsammlung für das Fürstenthum Neuf Aelterer Linie. Jahrgang 1878.

A.	Seite.
Abmeldung Abziehender	15
Abzug	15
Anlagegericht — f. Geſch vom 21. November 1878	187
Anmeldung — des Gewerbebetriebs im Umherziehen	23
— Zugiehender	15
Anzug	15
Arbeiter — deren Schuß in gewerblichen Anlagen	75
Arbeitsbücher	100
Arbeitskarten	102
— f. Regierungsbekanntmachung, die Ausführung der Vorſchriften der Gewerbeordnung über die Arbeitsbücher und Arbeitskarten und die Beſchäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken betr.	160—186
Arbeitshausstrafen — deren Vollſtreckung	11
Armenpflege	68
Armenſtreiſſen, deren Verfahren vor dem Sanbrathſamt	72
Armenverwaltung	67
Arzneimittel, deren Verkauf während des Gottesdienſtes	1
Arzneikaze, deren Abänderung — f. Regierungsbekanntmachung vom 13. Dec. 1878	194
Auſzüge, deren Unſtaltſtändigkeit an geſetzten Tagen	193
Ausländer, deren Gewerbebetrieb im Umherziehen im Allgemeinen und inbeſondere die von Ungarn, Frankreich, Oeſterreich, Schweiz, Portugal, Italien, Großbritannien, Niederlande, Belgien	31—32
B.	
Bahnordnung für deutſche Eifenbahnen untergeordneter Bedeutung	37
Bahnpolizei-Reglement für Eifenbahnen Deutſchlands, deſſen Abänderungen	52
Beerdigungsgelohn zur Hülſerei	84
Beförderungsfall in Zeit	11
Beförderung (verhört) beim Gewerbebetrieb im Umherziehen	31
Brandverſicherung- und Löſch-Ordnung, Abänderungen der Brandverſicherung- und Löſchordnung vom 16. December 1855	18
Bräutigams-Erhebung in Wächſt	111
Burg, Beſitz des Amtsgerichts doſ. — f. Geſch vom 21. December 1878	188
C.	
Concerte an Feſt- und Sonntagen	193
D.	
Dampfmaſchinen und Dampfkeſſel in gewerblichen Anlagen	75

	Seite.
Plankoten, deren An- und Abmendung	16
Dreihilgaker, Arbeitshaus	11
E.	
Einkommensteuertermine für 1878	9
Eisenbahnen, Kerneu für die Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschland	100
Erhaltung der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen	26
Schwamm und dem täglichen Bedürfnis dienende kleine Waaren, deren Verkauf an Sonn- und Festtagen	1
Excommunierte Mittergüter, Armenpflege in denselben	69
F.	
Fabrikarbeiter, deren Verhältnisse	156
Fabriksteine	76
Feldboten von Lebensmitteln, Haushaltungs- und Wirtschaftbedürfnissen, Ge- werbebetrieb im Umherziehen mit solchen	25
Festtage, deren Feier	1 u. 192
— im Sinne der Gewerbe-Ordnung	147
Festungsbast, deren Vollstreckung	10
Fischerei, a. Gesetz vom 2. Juli 1878	81
b. zu denselben Ausführungs-Verordnung	93
c. Regierungsbeschlussmachung, die Form der Fischkarten, der Berechtigungs- scheine und die Kennzeichen der Fischzeuge betr.	97
Im Einzelnen: Geltungsbereich, Fischereiberechtigung (§. 81), Ein- schränkungen der Fischereiberechtigungen (§. 82), Genossenschaften (§. 83), Fischkarten (§. 84), Berechtigungsschein (§. 84), Be- zeichnung der zum Fischfang ausliegenden Fischzeuge (§. 85), Ver- bot schädlicher Fangmittel (§. 85), Fischereipolizeiliche Vorschriften (§. 85), Schutz der jungen Fische (§. 86), Schwerevire (§. 86), Fischkäse (§. 87), Verunreinigung der Fischwaasser (§. 89), Berechtigung zum Töden und Fangen schädlicher Thiere (§. 90), Beaufsichtigung der Fischerei (§. 91), Strafbestimmungen (§. 92).	
Fischfang, dessen Organisme — Steuer vom Frischfisch derselben im Umherziehen.	21
Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung	9
Fremdenbuch, Fremdenzettel	16
Fürsorge Anstalten, Armenpflege in denselben	69
G.	
Gefängnisstrafen, deren Vollstreckung	10
Genossenschaften bei der Fischerei	83
Gerichtsorganisation — f. Gesetz vom 21. November 1878, Aenderungen der bestehenden Gerichtsorganisation betr.	188
Gesamt-Armenverordnungen	70
Geschlossene Zeit, Aufenthaltlichkeit der Täge in denselben	193
Gesellen, Gesellen, deren Verhältnisse	152
Gewerbebetrieb im Umherziehen, dessen Besteuerung — Gesetz vom 17. Juni 1878.	21
— Regierungs-Verordnung vom 19. Juni 1878	29
Gewerbe-Ordnung:	
a. Reichsherrliche Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes	

vom 17. Juli 1878, die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betr.	Seite. 147
b. Reichsgericht, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 17. Juli 1878	148
c. Regierungsbeamtung, die Ausführung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Arbeitsbücher und Arbeitskarten und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken betr.	100
d. Regierungsverordnung, die Ausführung des § 139 der Gewerbeordnung betr.	191
Gewerbesteuerfchein	23.
Gewerbliche Anlagen , Schutz der in denselben beschäftigten Arbeiter	75
Gewerblicher Sachverständigen-Verein	2
Gräfenstonsa , Zuchthaus für männliche Sträflinge	10
Greß — Bezirk des Amtsgerichts das. — f. Gesetz vom 21. November 1878	188
Grundsteuer — für 1879	193—194
G.	
Geistkräften — deren Vollstreckung	10
Geissenberg , Zuchthaus für weibliche Sträflinge	10
H.	
Hagd , deren Erzeugnisse, Gewerbebetrieb im Umherziehen mit solchen	21
Häfershausen , Gefängnisanstalt	10
Hampfen : Regierungsbeamtung, Abänderungen der der Regierungsverordnung vom 14. April 1875, die Ausführung des Reichs-Zampfschrekes vom 8. April 1874 betr., beigedruckten Formulare I B, II B, V und VI betreffend.	129
K.	
Klage gegen Armenverbände	72
Kommissionen zur Verwaltung der Armenpflege	69
Konzerie f. Gewerbe.	
Kosten in Armenanstalten	74
Kunstlerliche Leistungen , Gewerbebetrieb im Umherziehen mit solchen	21
Kunstlerlicher Sachverständigen-Verein	2
Kunstretter , deren Besteuerung	21
L.	
Landarmenverband , seine Befugnisse	72
Landesabgaben , Entrichtung derselben im Jahre 1879 — f. Patent vom 16. December 1878	198
Landesauflufsverwaltungsbehörde — f. Gesetz vom 21. November 1878	187
Landesregierung als Recursinstanz in Armenstreitsachen	69
Landgericht — f. Gesetz vom 21. November 1878	187
Landratsamt entscheidet über Beschwerden gegen Ortsarmenverbände	69
Landstraßen — Regierungs-Verordnung, das Befahren der Landstraßen (Wege I. Classe) betr.	128
Landtagsabfchied a. für den höchsten außerordentlichen Landtag	18
b. für den siebenten außerordentlichen Landtag	111
Land- und Forstwirtschaft , deren Erzeugnisse — f. Gewerbebetrieb im Umherziehen mit solchen	21

	Seite.
Legitimationspflichtiger Gewerbebetrieb im Umherziehen	30
Legitimationschein zum Gewerbebetrieb im Umherziehen	30
Lehrlingsverhältnisse	153
Lösch-Ordnung — Abänderung derselben	18
M.	
Mafshaus, Zuchthaus für männliche Sträflinge	10
Maschinen in gewerblichen Anlagen	75
Meldewesen	15
Mischlich, die Erhebung eines Brückengeldes dasl.	111
Morgen-Concerte an Sonn- und Festtagen	193
Müllgewerbe, dessen Besteuerung im Umherziehen	22
N.	
Nachdruck	16
Naturalverpflegung der Truppen, die dafür für das Jahr 1878 zu gewöhnliche Vergütung	2
Nichtfeldflergewonnene Erzeugnisse, Gewerbebetrieb im Umherziehen mit solchen	30
O.	
Oberlandesgericht — f. Besch vom 21. November 1878	187
Oratorien an Sonn- und Festtagen	193
Obrigkeitsverbände	68
P.	
Pferde- und Pflanzhändler — Besteuerung des Gewerbebetriebs derselben im Umherziehen	24
Photographischer Sachverständigen-Verein	2
Postordnung, Abänderung der Postordnung vom 18. December 1874 betr.	5
Präsident des Landgerichts — f. Besch vom 21. November 1878	189
R. M.	
Radefgen, deren Breite beim Belahren der Landstraßen	123
Rechnungsbureau — Einrichtung eines solchen	124
Reichsmünzen, Behandlung gewalttham beschädigter ac.	1
Riemenerwerfer an Maschinen	76
S.	
Sachverständigen-Vereine, künstlerischer, photographischer und gewerblicher, Registrationsanmeldung	2
Schädliche Pflanze bezüglich der Fischerei, Verchtigung zum Töden und Fangen derselben	90
Schauspieler — Besteuerung des Gewerbebetriebs derselben im Umherziehen	24
Schausstellungen, Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen mit solchen	21
— deren Unstatthaftheit an gewissen Tagen	193
Schreibenscheine	193
Schornsteinfeger	19
Schornsteinkehrer	19
Schweizerie bezüglich der Fischerei	86
Schulspflicht — Uebereinkommen zwischen Preuß. West. Linie und Württemberg wegen Durchführung derselben	13
Schutz der jungen Fische	86

	Seite.
Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, deren Abänderung	64
Sozialdemokratie — Regierungsbekanntmachung die Ausführung des § 29 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betr.	127
Sonntagsfeier , Abänderung der Landesrechtlichen Verordnung vom 30. August 1876 bezüglich des Verkaufs von Sp. und kleineren Waaren	1
— Abänderung jener Verordnung bezüglich der Gewerbe, Länze u. i. m.	102
Spielekarten , Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielekarten	120
— Regulatorio, betr. den Betrieb der Spielfabrikanten	117
— Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. den Spielfartenstempel	112
Staatsanwalt — 1. Gesetz vom 21. November 1878	168
Strafverfahren gegen Uebertretung der Vorschriften bezüglich des Gewerbebetriebs im Umherziehen	28
Straßenmusik , deren Verbot an Sonn- und Festtagen	193

I.

Paris für Ersatzungsforderungen der Armenverbände	72
Sätze , deren Unstatthaltigkeit an gewissen Sonn- und Festtagen und in der geschlossenen Zeit	193
Theatervorstellungen , deren Unstatthaltigkeit zu gewissen Zeiten	193
Treibriemen an Maschinen	76
Trübsenwaaren , Besteuerung des Gewerbebetriebs mit solchen im Umherziehen	25
Gruppen — Naturalverpflegung derselben	2

II.

Unterstützungspflicht , deren Umfang	67
Unterstützungswohnsitz , Gesetz, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betr.	67
Umherziehen , Gewerbebetrieb im Umherziehen	21

III.

Verbrauch , gemelner — Gegenstände derselben	30
Verkauf — von Arzneimiteln, von Waaren und anderen, dem täglichen Bedürfnis dienenden, kleinen Waaren an Sonn- und Festtagen	1
Verkauf des Gewerbebrands	26
Verunglückungen in gewerblichen Anlagen, deren Anzeigen Seitens der Gewerbeunternehmer	79
Weghändler — Besteuerung des Gewerbebetriebs derselben im Umherziehen	24
Weghändler — dessen Unstatthaltigkeit an gewissen Tagen	193

IV.

Waarenversteigerungen außerhalb des Wohnorts, Besteuerung derselben	22
Wanderlager , Besteuerung derselben	22
Werkleistungen in gewerblichen Anlagen	75
Wenden	76
Wohnungswechsel , dessen Anmeldung	15
Württemberg , Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durchführung der Schulspflicht	13

X. B. 3.

Zeusenrode , Bezirk des Amtsgerichts das. — 1. Gesetz vom 21. November 1878	188
Zuchthausstrafen , deren Vollstreckung	10

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
№ 1.

(Ausgegeben den 21. Februar 1878.)

1. Landesherrliche Verordnung vom 2. Februar 1878, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kränichfeld, Oera, Schleiz und Rodenstein &c.

verordnen hiermit wie folgt:

Der §. 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 30. August 1876, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, wird durch den folgenden Paragraph ersetzt:

§. 3.

Ausnahmen hiervon (§. 2) finden statt

1. bei dem Verlaufe der Arzneimittel, welcher auch während des Gottesdienstes geschehen darf,
2. bei dem Verlaufe von Eß- und anderen, dem täglichen Bedürfnis dienenden kleinen Waaren, welcher außer den Zeiten der Gottesdienste — an den dritten Feiertagen der drei hohen Kirchensfeste außer der Zeit des Vormittagsgottesdienstes — gestattet ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Vorbrudung Unseres Fürstlichen Insignels.

Gegeben Greiz, den 2. Februar 1878.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Fürst.

2. Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1878, die Behandlung gewaltsam beschädigter, aber vollständig gebliebener echter Reichsmünzen betreffend.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. December vorigen Jahres beschlossen,

daß gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen von den Reichs- und Landeskassen anzuhalten, durch Zerstückeln oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind.

Dieser Beschluß soll keine Anwendung finden:

1. auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt;
2. auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Dies wird zur Nachachtung für die Kassenstellen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Greiz, am 2. Februar 1878.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Haber.

S. Arnold.

3. Regierungs-Bekanntmachung vom 4. Februar 1878,
die für die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden für das Jahr 1878
zu gewährende Vergütung betreffend.

Zufolge einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. vorigen Monats (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 2 S. 9) ist auf Grund der Vorschriften im §. 9. Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt von 1875 S. 52) der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1878 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brod	ohne Brod
a. für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b. für die Mittagkost	40 "	35 "
c. für die Abendkost	25 "	20 "
d. für die Morgenkost	15 "	10 "

Dies wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 4. Februar 1878.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Haber.

S. Arnold.

Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Februar 1878,
die Bildung eines künstlerischen, eines photographischen und eines gewerblichen
Sachverständigen-Vereins nach Maßgabe der Reichsgesetze vom 9., 10. und
11. Januar 1876 betreffend.

Zufolge einer zwischen den Regierungen des Fürstenthums Reuß Älterer Linie, des

Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, des Fürstenthums Schwarzburg-Sonderhausen und des Fürstenthums Reuß Jüngerer Linie getroffenen Uebereinkunft sind nach Maßgabe des §. 16 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichsgesetzblatt S. 4 flg.), des §. 10 des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (Reichsgesetzblatt S. 8 flg.) und des §. 14 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichsgesetzblatt S. 11 flg.), sowie nach Maßgabe der von dem Reichsfängleramte unter dem 29. Februar 1876 in dem „Centralblatte für das Deutsche Reich“ Jahrgang IV. Nr. 9. S. 117 flg. über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine veröffentlichten Bestimmungen für die Gebiete der bezeichneten Staaten gemeinschaftliche Sachverständigen-Vereine, und zwar

- a. ein künstlerischer,
- b. ein photographischer,
- c. ein gewerblicher

Sachverständigen-Verein gebildet worden.

Diese gemeinschaftlichen Sachverständigen-Vereine haben ihren Sitz in der Stadt Weimar und es finden auf sie die in der Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums, Departement der Justiz, vom 13. Juni 1871 (abgedruckt in der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie von 1871 S. 97) für den literarischen und den musikalischen Sachverständigen-Verein ertheilten Vorschriften entsprechende Anwendung.

In diese gemeinschaftlichen Sachverständigen-Vereine sind die nachgenannten Personen als Mitglieder und bezüglich für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder als deren Stellvertreter berufen worden:

I. in den künstlerischen Sachverständigen-Verein
als Mitglieder:

1. der Kunsthändler Karl Bauer,
2. der Professor an der Großherzoglichen Kunstschule Albert Brendel,
3. der Direktor der Großherzoglichen Kunstschule Professor Theodor Hagen,
4. der Großherzogliche Geheime Finanzrath Dr. Adolph Heerwart,
5. der Professor an der Großherzoglichen Kunstschule Willem Linnig,
6. der Direktor des Großherzoglichen Museums Dr. Karl Mulsan,
7. der Professor an der Großherzoglichen Kunstschule Alexander Struys,

als Stellvertreter:

1. der Hofbuchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler Hermann Böhlau,
2. der Hoftheater-Decorationsmaler Professor Ernst Friedrich Jakob Händel,
3. der Maler und Zeichenlehrer Franz Zade, sämmtlich in Weimar;

II. in den photographischen Sachverständigen-Verein
als Mitglieder:

1. der Kunsthändler Karl Bauer,

2. der Großherzogliche Geheime Finanzrath Dr. Adolph Heerwart,
3. der Hof-Photograph Friedrich Hertel,
4. der Hofbuchhändler Alexander Huchle,
5. der Professor an der Großherzoglichen Kunstschule Willem Einnig,
6. der Direktor des Großherzoglichen Museums Dr. Karl Ruland,
7. der Maler Berthold Wolke;

als Stellvertreter:

1. der Hofbuchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler Hermann Böhlau,
2. der Maler und Zeichenlehrer Franz Tabe,
3. der Photograph Wilhelm August Stuckrath, sämmtlich in Weimar;

III. in den gewerblichen Sachverständigen-Verein

als Mitglieder:

1. der Professor an der Großherzoglichen Kunstschule Franz Arndt in Weimar,
2. der Hoftheater-Decorationsmaler Professor Ernst Friedrich Jakob Händel in Weimar,
3. der Hof-Stuccateur Karl Hütter in Weimar,
4. der Fabrikbesitzer Franz Kreiter in Apolda,
5. der Commerzienrath und Fabrikbesitzer Friedrich Langenickel in Gotha,
6. der Kaufmann und Fabrikbesitzer Karl Anton Metz in Greiz, der Zeit Vorsitzender der hiesigen Handelskammer,
7. der Kaufmann und Vicepräsident der Handelskammer Wilhelm Meyer in Gera,
8. der Hof-Juwelier und Goldschmied Theodor Müller in Weimar,
9. der Direktor des Großherzoglichen Museums Dr. Karl Ruland in Weimar,
10. der technische Leiter des Fürstlich Schwarzburgischen Hüttenwerks Gunttersfeld, kaiserlicher Berginspector Voigt in Gehren;

als Stellvertreter:

1. der Hof-Tischlermeister Hermann Tröbel in Weimar,
2. der Kaufmann Moritz Graßer in Coburg,
3. der Maler und Zeichenlehrer Franz Tabe in Weimar,
4. der Hofbuchbinder Hermann Krehan in Weimar,
5. der Kaufmann Franz Müller jr. in Greiz,
6. der Mühlenbesitzer Wolterddorff in Arnstadt.

Zum Vorsitzenden des künstlerischen und des photographischen Sachverständigen-Vereins ist

der Großherzogliche Geheime Finanzrath Dr. Adolph Heerwart,
zu dessen Stellvertreter

der Direktor des Großherzoglichen Museums Dr. Karl Ruland;

ferner zum Vorsitzenden des gewerblichen Sachverständigen-Vereins

der Direktor des Großherzoglichen Museums Dr. Karl Ruland

und zu dessen Stellvertreter

der Professor Franz Arndt

ernannt worden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 5. Februar 1878.

Kürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Gaber.

J. Arnold.

5. Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Februar 1878,
Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874 betreffend.

Nachstehende „Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874“ werden in Gemäßheit §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 11. Februar 1878.

Kürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Gaber.

J. Arnold.

Berlin, 4. Februar 1878.

Abänderungen
der

Postordnung vom 18. December 1874.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 18. December 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 20a, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten“ betreffend, erhält der Absatz IX folgende Fassung:

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weiterendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittels Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

2. Im §. 32, „Bestellung“ betreffend, erhalten die Absätze III, IV und V folgende Fassung:

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

- 1) bei den Postämtern I. Klasse:

- a) für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich 10 Pf.,
- b) für schwerere Pakete 15 „

Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Paketen bis 5 Kilogramm einschließlich auf 15 Pf. und bei schwereren Paketen auf 20 Pf. festgesetzt werden.

2) bei den übrigen Postanstalten:

- a) für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich 5 Pf.,
- b) für schwerere Pakete 10 "

Gehören zwei oder mehrere Pakete zu einer Begleitaderesse, so wird für das schwerste Paket die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Paket aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Pakete mit Werthangabe im Drittbestellbezirke werden erhoben:

1) für Briefe mit Werthangabe:

- a) bis zum Betrage von 1 500 Mark 5 Pf.,
- b) im Betrage von mehr als 1 500 und bis 3 000 Mark 10 "

2) für Pakete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete höhere Sätze ergibt, diese letzteren.

V. An Orten, wo Briefe und Pakete mit höherer Werthangabe als 3 000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Paketen mit Werthangabe von 3 000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesetzt werden.

3. Im §. 34, „An wen die Bestellung geschehen muß“ betreffend, treten im Absatz V an Stelle der beiden ersten Sätze („Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig“ bis „bestellt werden“) folgende Sätze:

- 1) Einschreibsendungen (§. 16),
- 2) Postanweisungen (§. 17),
- 3) Telegraphische Postanweisungen (§. 18),
- 4) Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 32 Abs. I),
- 5) Post-Paketadressen zu eingeschriebenen Paketen und zu Paketen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 M. (§. 32 Abs. I)

sind an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Adressat oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, sowie Post-Paketadressen zu Paketen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark müssen an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Post-Paketadressen zu eingeschriebenen Paketen und zu Paketen mit Werthangabe, hat stets an den Adressaten selbst stattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen sind.

4. In demselben Paragraphen erhält der Absatz VI folgende Fassung:

VI. Die Bestellung von Einschreibsendungen darf nur gegen Empfangsbekanntniß

gesehen, und hat der Adressat bz. dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bz. die auf der Rückseite der Post-Paketadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

5. Im §. 37, „Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung kaarer Beträge“ betreffend, erhält der Absatz IV. folgende Fassung:

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Paketen ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Pakete nach Maßgabe der Vorschriften im §. 34 Abj. III, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Pakete und der Postanweisungsbeträge an die nach §. 34 Abj. V zur Empfangnahme berechtigten Personen gegen Quittungsleistung stattfindet.

6. Im §. 58, „Zahlungssätze für Extrapost- und Kurierbeförderungen“ betreffend, erhält im Absatz X der letzte Satz folgende Fassung:

Bei Kurierreisen ist eine Rückbenutzung der auf der Hinreise verwendeten Pferde bz. Wagen nicht zulässig.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Stephan.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Reuß Nesterer Linie.
N^o 2.

(Ausgegeben am 30. März 1878.)

6. Patent vom 6. März 1878, die für das Jahr 1878 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf das unterm 5. December vorigen Jahres erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1878 zu entrichtenden Landesabgaben (Gesetzsammlung v. 1877 S. 84) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden zwölf Termine (Einkommensteuer wie folgt ausgeschrieben:

zwei auf den 15. April,
einer auf den 15. Mai,
zwei auf den 15. Juni,
einer auf den 15. Juli,
zwei auf den 15. August,
einer auf den 16. September,
einer auf den 15. October,
einer auf den 15. November,
einer auf den 16. December.

Greiz, am 6. März 1878.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Haber.

J. Arnold.

7. Regierungs-Verordnung vom 30. März 1878, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betreffend.

Zusolge des zwischen der Fürstlichen Regierung, einerseits, und den Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Reuß Jüngerer Linie, andererseits, unter dem 28. October 1876 wegen Errichtung

gemeinsamer Strafanstalten abgeschlossenen, allseitig ratificirten Staatsvertrags (Gesetzsammlung v. 1877 S. 31 ff.) sowie zufolge des zwischen Fürstlicher Regierung, einerseits, und den Regierungen der Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg und des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, andererseits, unterm 6. Juli 1877 wegen Errichtung eines Arbeitshauses abgeschlossenen und allseitig ratificirten Vertrags (Gesetzsammlung von 1877 S. 87 ff.) wird anordnend, mit Höchster Genehmigung, in Betreff der Vollstreckung erkannter Freiheitsstrafen, sowie in Betreff der Unterbringung von Personen, welche auf Anordnung der Behörde in ein Arbeitshaus zu bringen sind, das Folgende verordnet:

§. 1.

Zu vollstrecken sind

- I. gegen Personen männlichen Geschlechts erkannte Zuchthausstrafen in den Zuchthäusern zu Gräfentonna und zu Malsfeld, nach Maßgabe der auf Grund der getroffenen Vereinbarungen von Fürstlicher Landesregierung zu treffenden näheren Bestimmungen,
- II. gegen Personen weiblichen Geschlechts erkannte Zuchthausstrafen in dem Zuchthause zu Hassenberg,
- III. gegen Erwachsene erkannte Gefängnißstrafen von mindestens 3 Monaten, je nach dem Geschlechte der verurtheilten Person, in dem Männergefängnisse bez. in dem Weibergefängnisse zu Zschershausen,
- IV. gegen jugendliche Personen in Gemäßheit des §. 57 des Strafgesetzbuchs erkannte Gefängnißstrafen, deren Dauer mindestens 6 Wochen beträgt, in den zu diesem Zwecke in Zschershausen, getrennt für jedes Geschlecht, eingerichteten besonderen Anstalten,
- V. alle übrigen Gefängnißstrafen sowie die Haftstrafen in den Gefängnissen und Haftlokalen der Gerichte, und zwar der Regel nach unter Absonderung der jugendlichen Strafgefangenen von andern Gefangenen,
- VI. Festungshaft in einer von Fürstlicher Landesregierung in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden Festung oder andern geeigneten Räumlichkeit.

In den einzelnen Fällen, in welchen Fürstliche Regierung von der Art. 1 Absatz 2 des Staatsvertrags vom 28. October 1876 vorbehaltenen Befugniß Gebrauch macht, wird sie zugleich bestimmen, wo die Strafvollstreckung erfolgen soll.

§. 2.

Insofern die Frage, in welcher Anstalt eine Gefängnißstrafe zu vollstrecken sei, nach der Zeitdauer der letzteren sich entscheidet, (§. 1 Ziffer III, IV, V), kommt lediglich die erkannte Strafzeit in Betracht.

Würde jedoch bei einer der nach §. 1 III IV erkannten Strafen, zufolge theilweisen Straferlasses oder aus andern Gründen, der Zeitraum der thatsächlichen Vollstreckung unter 2 Monate herabsinken, so hat die Vollstreckung in der gemeinschaftlichen Strafanstalt nur mit einzuholender Genehmigung der Landesregierung, außerdem in dem Gerichtgefängnisse zu erfolgen.

Sinkt in solchem Falle die Zeitdauer der thatsächlichen Strafvollstreckung bis auf 30

Tage oder weniger herab, so ist von der Einlieferung des Sträflings in die §. 1 Ziffer III und IV bezeichneten Anstalten abzusehen und die Strafe im Gerichtsgefängnisse zu vollstrecken.

§. 3.

Die auf Grund des §. 56 des Strafgesetzbuchs in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verwiesenen jugendlichen Personen werden, wie zeither, in der zu Zeit befindlichen Lehr- und Erziehungsanstalt untergebracht.

§. 4.

Personen, welche auf Anordnung der Behörde in einem Arbeitshause untergebracht werden sollen, sind in der Regel in das Arbeitshaus zu Dreihigader einzuliefern.

§. 5.

Die bei der Einlieferung der Sträflinge in die gemeinschaftlichen Anstalten zu beachtenden Vorschriften werden, soweit sie nicht aus dem Inhalte der Staatsverträge selbst hervorgehen, von der Landesregierung noch besonders zur Kenntniß der beteiligten Behörden gebracht werden.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1878 in Kraft. Mit demselben Tage wird die Regierungsverordnung vom 31. December 1870 außer Wirksamkeit gesetzt.

Wegen der Ueberführung der am 1. April 1878 in einer Strafanstalt beziehentlich in einem Gerichtsgefängnisse bereits befindlichen, auf Grund gegenwärtiger Verordnung in eine andere Anstalt zu versetzenden Verurtheilten und Sträflinge ergeht, — und zwar insoweit unter einstweiliger Aufrechterhaltung der bisherigen Bestimmungen für die in der betreffenden Anstalt Detinirten —, besondere Verfügung an die beteiligten Behörden.

Greiz, am 30. März 1878.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Kaber.

J. Arnold.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Reuß Nelterer Linie.
N^o 3.

(Ausgegeben am 18. Juni 1878.)

8. Regierungs-Bekanntmachung vom 15. April 1878,
den Abschluß eines Uebereinkommens zwischen dem Fürstenthum Reuß Nelterer Linie und dem Königreiche Württemberg wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betreffend.

Mit Höchster Genehmigung ist zwischen Kurfürstlicher Landesregierung und dem Königlich Württembergischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Stuttgart wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht eine gleiche Vereinbarung getroffen worden, wie solche mit den Königreichen Preußen und Sachsen, sowie mit den Großherzogthümern Hessen und Baden und den Thüringischen Staaten zufolge der Regierungs-Bekanntmachungen vom 20. Juni 1876 (Gesetzsamml. S. 9), 11. October 1876 (Gesetzsamml. S. 17), 8. Februar 1877 (Gesetzsamml. S. 1), 27. Juli 1877 (Gesetzsamml. S. 55), 18. September 1877 (Gesetzsamml. S. 75) bereits besteht.

Solches wird andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der getroffenen Vereinbarung gedachten Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht in dieseitigen Staatsgebiete von dem betreffenden Localschulinspector, im Königreich Württemberg von den Ortsschulbehörden auszustellen sind.

Greiz, am 15. April 1878.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Jaber.

J. Arnold.

9. Landtagsabschied

für den sechsten außerordentlichen Landtag.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Nelterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.
urkunden und fügen zu wissen:

Am Schlusse des von Uns einberufenen höchsten außerordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Bestimmung in §. 85 der Verfassungsurkunde entsprechend, dem Landtage Unsere Erklärung über die stattgehabten Verhandlungen in Folgendem.

I. Die Vorlagen an den Landtag anlangend,

so haben dieselben

1. zum Theile bereits Erledigung gefunden durch Entgegennahme der Erklärungen des Landtags in Betreff

- a. des mit der königlich Preussischen Regierung abgeschlossenen Accessionsvertrags sammt Nebenprotokolle zu dem Staatsvertrage vom 19. Februar 1877 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts in Jena,
- b. des zwischen einem Bevollmächtigten kaiserlichen Regierung und dem Spinereibesitzer Beck hier hinsichtlich der Wehranlage des Expteren abgeschlossenen Vergleichs,
- c. der die Mchthamer-Weidacher Eisenbahn angehenden Vorlage.

2. Die Gesetze, betreffend

- a. die Fischerei,
- b. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen,
- c. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstüßungswohnsitz,
- d. einige Abänderungen der Allgemeinen Brandverhaltungs- und Löschordnung

werden — beziehentlich mit den vom Landtage beantragten, von Uns genehmigten Abänderungen und Zusätzen — publicirt werden.

3. Das Gesetz, Aenderungen der bestehenden Gerichtsorganisation betreffend, ist vorläufig zurückgezogen worden.

II. Anträge und Petitionen.

1. Auf den bei Berathung des §. 13 des vorsehend unter I. 2. c. gedachten Gesetzes gestellten Antrag ist am heuligen Tage Seiten des Landtagscommissariats Erklärung abgegeben worden.

2. Der bei Berathung einer Petition der Gemeinde Hohndorf um Unterstüßung zu Zwecken des Wegebauers gestellte Antrag wird in Erwägung gezogen werden.

3. Die Petition der Feuerwehr zu Greiz, die Besteuerung der Feuerversicherungsgesellschaften zu Gunsten der Feuerwehren betreffend, ist Uns, dem Antrage des Landtags entsprechend, zur Kenntnissnahme vorgetragen worden.

4. Von den bei Berathung der Vorlage unter I. 1. a. von dem Landtage zum Ausdruck gebrachten Wünschen haben Wir Kenntniss genommen.

Zu dessen Befundung haben Wir gegenwärtigen in das Gesetzblatt aufzunehmenden Landtagsabschied ausfertigen lassen und nach Beidruckung Unseres kaiserlichen Insignels höchst eigenhändig vollzogen.

Greiz, den 8. Juni 1878.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Haber.

10. Regierungsverordnung vom 12. Juni 1878, das Meldewesen betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird in Betreff des Meldewesens anordnet das Folgende verordnet:

§. 1.

Wer zum Zweck seines Umzugs den bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort verlassen will, ist verpflichtet, vor seinem Abzuge sich bei dem Gemeindevorstande, als Ortspolizeibehörde, persönlich oder schriftlich abzumelden und anzugeben, wohin er zu ziehen gedenkt.

Bei der Abmeldung hat er seinen Namen, Stand und Gewerbe, Geburtsjahr und Geburtsort, sowie die Dauer seines Aufenthalts am Abzugsorte anzugeben, auf Erfordern auch die Quittungen über die gezahlte Staats- und Communalsteuer vorzulegen.

Ueber die erfolgte Abmeldung hat die Behörde eine Bescheinigung nach dem Muster I auszustellen.

§. 2.

Wer an einem Orte neu anzieht oder sich dajelbst niederläßt oder ständigen Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb dreier Tage nach erfolgtem Anzuge persönlich oder schriftlich bei dem Gemeindevorstand anzumelden. Die Anmeldung muß die Angaben enthalten über den Anzugstag, Namen, Stand und Gewerbe, Staatsangehörigkeit und letzten Aufenthaltsort des Anziehenden, sowie darüber, ob und welche zu seiner Haushaltung gehörige Personen mit ihm angezogen sind.

Der Anziehende hat die nöthigen Nachweise über seine Staatsangehörigkeit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, sowie über die Verhältnisse der zu seiner Haushaltung gehörigen und mit ihm anziehenden Personen, beizubringen und bei der Behörde niederzulegen.

Der Gemeindevorstand hat über die erfolgte Anmeldung eine Bescheinigung nach dem beigefügten Muster II. zu ertheilen.

§. 3.

Durch Ortsstatut kann — im Falle des Bedürfnisses — bestimmt werden, daß auch der Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde der Ab- und Anmeldepflicht nach Maßgabe der §§. 1 und 2 unterliegt. In solchem Falle ist dem Meldenden eine Bescheinigung nach dem Muster III. auszustellen.

§. 4.

Zu den in den §§. 1 und 2, und soweit dies durch Ortsstatut festgestellt ist, im §. 3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche den betreffenden Personen Wohnung oder Unterkommen gewährt haben, innerhalb 6 Tagen, nach dem Ab-, An- oder Umzuge, verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der ortspolizeilichen Bescheinigungen von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

§. 5.

Der Gemeindevorstand hat über die erfolgten Ab- und Anmeldungen Verzeichnisse

zu führen, in welchen die nach §§. 1 und 2, eventuell 3, zu machenden Angaben einzutragen sind.

§. 6.

Neben den vorstehenden Vorschriften bewendet es bei den Bestimmungen im Art. 21 der Gemeindeordnung im Betreff der Anmeldung zum Zwecke der Controle über die Gemeindeglieder.

§. 7.

Die Bestimmung in Ziffer 1 Abs. 1 und 2 des Nachtrags vom 30. März 1872 zur Ausführungsverordnung betreffs des Einkommensteuergesetzes, die Anmeldungen bei den Ortssteuereinnehmern betreffend, tritt außer Wirksamkeit.

Dagegen ist der Gemeindevorstand verpflichtet, von den nach §§. 1 und 2 erfolgten Ab- und Anmeldungen dem Ortssteuereinnahmer allmonatlich schriftliche Mittheilung zu machen.

§. 8.

Die Bestimmung unter Ziffer 1 der Verordnung vom 19. Februar 1868, wonach Angehende sich vor dem Anzuge bei dem Gemeindevorstand zu melden haben, wird aufgehoben.

§. 9.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen in §§. 1, 2, 4 beziehentlich auch in §. 3 wird mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§. 10.

Auf Diebstohlen finden die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung keine Anwendung. Es bewendet hinsichtlich derselben bei den Bestimmungen in der Ausführungsverordnung vom 1. November 1844 zur Gefindeordnung und der Ausführungsverordnung vom 14. April 1871 zur Gemeindeordnung.

Sonderbare wird auf die Vorschriften in §. 23 der letztgedachten Ausführungsverordnung hingewiesen, wonach jede Dienstherrschaft bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thlr. — 3 M. — das antretende Gefinde binnen 3 Tagen nach dem erfolgten Dienstantritt bei dem Gemeindevorstand anzumelden, das Dienstbuch an denselben abzuliefern und der Gemeindevorstand über das im Orte sich aufhaltende Gefinde ein Verzeichniß nach dem dort angegebenen Schema (Gesetzsammlung v. 1871 S. 93) zu halten hat.

§. 11.

Hinsichtlich derjenigen Fremden, welche zu bloß vorübergehendem Aufenthalt im Orte in Gasthöfen und Herbergen übernachten, bewendet es bei den bestehenden polizeilichen Vorschriften. Jeder Wirth hat ein Fremdenbuch (Nachtbuch) zu führen und dafür zu sorgen, daß der übernachtende Fremde in dasselbe Namen, Stand und Gewerbe, Wohnort und Dauer des Aufenthalts eintrage oder eintragen lasse. Der Wirth ist verpflichtet, jedesmal, wenn Fremde bei ihm übernachten, spätestens am darauf folgenden Morgen der Ortspolizeibehörde — je nach deren Anordnung — entweder das Fremdenbuch oder

einen Auszug aus demselben (Fremdenzettel) vorzulegen. In letzterem Falle hat der Gemeindevorstand die Fremdenbücher von Zeit zu Zeit zu revidiren.

§. 12.

Nichtbefolgung der Bestimmungen in §. 11 wird mit einer Geldstrafe bis zu 6 M. belegt.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October dieses Jahres in Kraft.

Greiz, am 12. Juni 1878.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
von Geldern-Gräfenberg i. B.
Arnold.

Muster I.

Abmelde-Bescheinigung

für nachstehende aus dem Gemeindebezirk in den
Gemeindebezirk verziehende . Person . . .

Nr.	Namen und Vornamen der (s) Verziehenden.	Stand und Gewerbe.	Geburts- a. Jahr b. Datum.	Geburts- ort.	Dauer des Aufenthalts am Abzugsorte.	Bc- merkungen.

Ausgefertigt den 187

Der Gemeindevorstand.

Muster II.

Bescheinigung

über die erfolgte Anmeldung.

Die unterzeichnete Behörde bescheinigt, daß der (die) . . . (Name und Stand)

..... sich mit Familie zum Aufenthalte in der Gemeinde
angemeldet hat.

Diese Bescheinigung hat nur den Zweck, die Thatsache der geschehenen Meldung zu
constatiren.

....., den 187

Der Gemeindevorstand.

Muster III.

Bescheinigung

über Anmeldung des erfolgten Wohnungswechsels innerhalb der
Gemeinde

Der (Sie) hat der unterzeichneten Behörde angezeigt,
daß er (sie) die Wohnung gewechselt hat.

....., den 187

Der Gemeindevorstand.

II. Gesetz vom 17. Juni 1878,
einige Abänderungen der Allgemeinen Brandverhütungs- und Lösch-Ordnung vom 16. November 1855 betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer
Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. etc.

verordnen zu Verichtigung beziehentlich in Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Brandverhütungs- und Lösch-Ordnung vom 16. November 1855, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

1.

In Kap. I §. 1 unter a. ist zwischen den Worten „auf den Böden“ und „in Betten“ ein Interpunctuationszeichen — Komma — einzufügen, um etwaigen Zweifeln vorzubeugen, daß das Tabak- und Cigarren-Rauchen auf den Böden sowohl als in Betten überhaupt nicht gestattet ist.

2.

An die Stelle des Abjages 1 unter a. Kap. I §. 2 tritt folgende Vorschrift:

Jeder Schornstein muß, — soweit nicht für einzelne Gattungen beziehentlich für solche unfeigbare Schornsteine, welche nicht den Bestimmungen in §. 52 der Baupolizeiordnung für Städte resp. in §. 48 der Baupolizeiordnung für Dörfer entsprechen, noch dem Folgenden eine andere Vorschrift zur Anwendung kommt —, vierteljährlich gekehrt werden.

Es kann jedoch die Polizeibehörde —, der Gemeindevorstand in den Städten, das kaiserliche Landrathsdamt für das platt Land —, im einzelnen Falle, insbesondere wenn die ungleiche Feuerung in gewissen Schornsteinen zu den verschiedenen Jahreszeiten dies zweckmäßig erscheinen läßt, anordnen, daß das jährlich viermalige Kehren in anderer Weise auf das Jahr vertheilt werde.

3.

An die Stelle des Absatz 1 unter h. Kap. I §. 2 tritt folgende Vorschrift:

Die Schornsteine der in Feuer arbeitenden Handwerker, ebenso alle diejenigen unfeigbaren Schornsteine, welche nicht den Bestimmungen in §. 52 Absatz 2 und 3 der Baupolizeiordnung für die Städte resp. in §. 48 Absatz 2 und 3 der Baupolizeiordnung für Dörfer entsprechen, sind bei Holz- oder Holzkohlen-Feuerung zwölf Male, bei Stein- oder Braunkohlen-Feuerung zehn Male im Jahre zu kehren, auch ersteren Falls jährlich einmal auszubrennen.

Die unter Ziffer 2 bezeichneten Polizeibehörden sind ermächtigt, im Falle sich ergebender Nothwendigkeit ein öfteres Kehren der Schornsteine gewisser Gattungen oder auch einzelner Schornsteine anzuordnen.

4.

Die Schornsteinfeger sind verpflichtet, der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, so oft ihnen eine besondere Anordnung nach Ziffer 2 und 3 nöthig scheint.

5.

Die in Kap. I §. 2 unter g. vorgesehene Vorsichtigung der Feuerstätten und Schornsteine ist in jeder Ortschaft in Zwischenräumen von nicht mehr als drei Jahren, und stets unter Zuziehung des Schornsteinfegers des Kehrbezirks, sowie eines Maurermeisters oder zum selbstständigen Gewerbebetriebe befugten Maurers vorzunehmen.

Gegenwärtiger Gesetzes-Nachtrag zur Feuerverhütungs- und Lösch-Ordnung tritt mit dem 1. Juli laufenden Jahres in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres kaiserlichen Insignels.

Gegeben Weiz, am 17. Juni 1878.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Kaiser.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N^o 4.

(Ausgegeben am 20. Juni 1878.)

12. Gesetz vom 17. Juni 1878,
die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Nelterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

verordnen hiedurch mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Gegenstand der Besteuerung.

Wer außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person

1. Waaren irgend einer Art, mit Ausschluss der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischjanges, feilbieten,
 2. Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
 3. Waarenbestellungen aufsuchen,
 4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten
- will, unterliegt der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, ohne dass dadurch die auf andern Weisen beruhende Besteuerung des aus diesem Gewerbebetriebe fließenden Einkommens eine Aenderung erleidet.

§. 2.

Ausnahmen.

Der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterworfen sind:

1. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sowie die in deren Diensten stehenden Reisenden, welche außerhalb des

Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung beziehungsweise der gewerblichen Niederlassung ihrer Geschäftsherren

- a. Waarenbestellungen suchen, wenn sie von den Waaren, auf welche sie Bestellungen suchen, nur Proben oder Muster mit sich führen,
- b. Waaren aufkaufen, wenn sie die aufgekauften Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen;
2. Diejenigen, welche ausschließlich im Marktverkehr oder in öffentlichen Ausstellungen die in §. 1 unter 1 bis 3 bezeichneten Arten des Gewerbebetriebes ausüben;
3. Gewerbetreibende, welche außerhalb ihres Wohnortes bei öffentlichen Festen und anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten solche Waaren, hinsichtlich deren dies von den zuständigen Behörden gestattet ist, feilbieten;
4. Gewerbetreibende, welche in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte
 - a. selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbieten,
 - b. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist, anbieten;
 - c. das Musikergewerbe ausüben;
5. Gewerbetreibende, welche außerhalb ihres Wohnortes, aber innerhalb des Gemeindebezirks und der etwa im Wege der Verordnung dem Gemeindebezirk des Wohnorts in dieser Hinsicht gleichgestellten nächsten Umgebung desselben Waaren aufkaufen, Waaren oder Leistungen feilbieten oder Waarenbestellungen suchen.

§. 3.

Gewerbebetrieb der Ausländer.

In Betreff der Angehörigen außerdeutscher Staaten, welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben, treten, sofern nicht durch Verträge oder Vereinbarungen oder durch Anordnungen der Landesregierung anderweitige Bestimmungen getroffen sind, nachstehende besondere Bestimmungen ein:

1. Dieselben sind der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen auch dann unterworfen, wenn sie selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges ohne vorgängige Vorstellung in eigener Person feilbieten wollen (§. 1, Nr. 1);
2. Die Bestimmungen des §. 2 Nr. 1 finden auf dieselben und auf die in ihren Diensten stehenden Reisenden, welche für deren im Auslande betriebenes Geschäft Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen suchen, keine Anwendung;
3. Aller Handel (Verkauf und Ankauf von Waaren und Suchen von Waarenbestellungen) der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten bleibt von der Gewerbesteuer frei.

§. 4.

Besteuerung der Wanderlager oder vorübergehenden Verkaufsorte und der Waarenversteigerungen außerhalb des Wohnorts.

Wer außer dem Marktverkehr oder öffentlichen Ausstellungen an einem Orte des

Hürstenthum außerhalb seines Wohnortes vorübergehend Verkaufslocale zum Absatz von Waaren selbst oder durch Andere hält (Wandertager), oder Waarenversteigerungen selbst oder durch Andere vornimmt, unterliegt, auch wenn er diesen Gewerbebetrieb als stehenden anmeldet, nach Maßgabe der unten (§. 9) gegebenen Bestimmungen der Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen.

§. 5.

Anmeldung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und Lösung des Gewerbebesteuerscheins.

Wer ein nach §§. 1 und 3 der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe für jedes Kalenderjahr, in welchem der Gewerbebetrieb stattfinden soll, behufs Entrichtung der Steuer anzumelden und einen die Bezeichnung der Person, der Art und des Gegenstandes des Gewerbebetriebes, der Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke, sowie die Festsetzung der Steuer und die Quittung über deren Entrichtung oder die Versicherung der Steuerfreiheit (§. 12) enthaltenden Gewerbebesteuerschein für das betreffende Jahr vor Beginn des Gewerbebetriebes zu lösen. Der Gewerbebesteuerschein ist nur für die Person und das Kalenderjahr gültig, für welche derselbe ausgestellt ist. (Siehe jedoch die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Wandertager und Waarenversteigerungen §. 9.)

Die Anmeldung ist beim Landrath als Vorsitzenden des Landesausschusses schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu machen und zwar in den steuerpflichtigen Fällen, in welchen die Legitimation von der Unterbehörde (Gemeindevorstand) zu erteilen ist, unter Vorlegung der letzteren.

Bei der Anmeldung muß der Gegenstand des Gewerbebetriebes, die Anzahl der mitzuführenden Begleiter und Fuhrwerke angegeben, auch auf Erfordern über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und Bestimmung der Transportmittel Auskunft erteilt werden.

Der Landrath als Vorsitzender des Landesausschusses setzt die Steuer fest, fertigt nach Maßgabe der Anmeldung (sofern ein gesetzliches Hinderniß am Gewerbebetrieb nicht besteht) den Gewerbebesteuerschein aus und behältig denselben gegen Einzahlung der Steuer.

Es kann jedoch die Festsetzung und Einziehung der Steuer von Unserer Landesregierung im Amtsbezirk Buzgl hinsichtlich aller oder einzelner Gattungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, einem andern Beamten übertragen werden.

Die Ertheilung des gesetzlich erforderlichen Legitimationscheins in andern als den oben im zweiten Absatz erwähnten Fällen, resp. die Ausdehnung des etwa von der zuständigen Behörde eines andern deutschen Bundesstaates erteilten Legitimationscheins auf das Hürstenthum oder einen einzelnen Bezirk desselben ist gleichzeitig beim Landrathe zu beantragen, welcher zu dessen Ausstellung ermächtigt ist. Für den Amtsbezirk Buzgl kann Unsere Landesregierung einem andern Beamten dazu die Ermächtigung erteilen.

§. 6.

Will der Gewerbetreibende nach Einlösung des Gewerbebesteuerscheins im Laufe des Jahres ein anderes als das darin bezeichnete Gewerbe im Umherziehen beginnen oder

leichteres auf andere als die im Gewerbesteuersteuerein bezeichnieten Gegenstände, Waaren oder Leistungen ausdehnen, oder Begleiter oder Zubehör mitführen, ohne daß dieß im Gewerbesteuersteuerein vermerkt ist, oder in größerer als der darin angegebenen Anzahl, so ist er verpflichtet, hiervon vorherige Anmeldung behufs Aenderung beziehungsweise Ergänzung des eingetragenen oder Ertheilung eines anderen Gewerbesteuersteuereins zu machen. Die Bestimmungen des §. 5 finden hier gleichmäßige Anwendung.

Insofern die beabsichtigte Aenderung des Gewerbebetriebes eine Erhöhung der Steuer (§. 8) bedingt, hat der Landrath als Vorsitzender des Landesausschusses bez. der committirte Beamte zugleich den zu entrichtenden Steuerjah, auf welchen jedoch der für das betreffende Jahr bereits entrichtete Steuerbetrag in Anrechnung gebracht wird, anderweit festzusetzen und den abgeänderten Gewerbesteuerstein gegen Erlegung des Mehrbetrags auszuhändigen.

§. 7.

Verpflichtung des Inhabers des Gewerbesteuersteuereins.

Der Inhaber eines Gewerbesteuersteuereins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen; er darf weder den Gewerbesteuerstein an einen Andern überlassen, noch Begleiter in größerer als der in dem Gewerbesteuersteuerein angegebenen Anzahl mitführen.

§. 8.

Betrag der Steuer.

Die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen beträgt in der Regel 50 M. für jedes Kalenderjahr, und zwar ohne Rücksicht auf die Zeitdauer des Betriebes (siehe jedoch die besonderen Bestimmungen §. 9.)

Der Landrath als Vorsitzender des Landesausschusses bez. der committirte Beamte ist jedoch ermächtigt,

1. für Gewerbe geringerer Art (vergl. nachstehend unter a. und b.), sofern solche nicht in einem für dieselben ungewöhnlichen Umfange betrieben werden, sowie auch für andere Gewerbe, wenn sie in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben werden oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (körperliche Mängel, hohes Alter des Gewerbetreibenden und dergl. mehr) beeinträchtigt wird, ermäßigte Jahressteuerhöhen von 40, 30, 20, 10, 5 und 3 M.,
2. für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen der Vorsteher großer Schauspieler, Musiker, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften, der Pferde- und Viehhändler mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz u. s. w. erhöhte Jahressteuerhöhen bis 300 M. festzusetzen. Insbesondere kann zufolge der Bestimmung unter 1. die Steuer

- a. für das Sammeln geringwerthiger Erzeugnisse und Abgänge der Haus- und Landwirthschaft und für das Anbieten gewerblicher Leistungen von untergeordneter Beschaffenheit (Ausbessern grober Geräthe u.) und diesen gleichgestellende Gewerbebetriebe bis auf 2 Mark,

- b. für das Zeilbieten von Lebensmitteln, Handhaltungs- und Wirthschaftsbedürfnissen und anderen Waaren von geringem Werthe (groben Holz, Eisen, Lein-, Glas-, Bürstenbinder-, Korbmacher-Waaren und dergl. und diesen gleichzustellende Gewerbebetriebe die auf 12 Mark, ausnahmsweise auch bis auf 2 Mark

ermäßigt werden und soll, falls nicht aus der Art und Weise der Ausübung des Gewerbes (Anzahl der Begleiter und dergl.) oder sonstigen Umständen auf einen größeren als den bei diesen Gewerken gewöhnlichen Umfang zu schließen ist, für die Gewerbebetriebe zu a. und b. den Steuerfuß von 30 M. nicht überschreiten.

§. 9.

Personen, welche außer dem Marktverkehr und öffentlichen Ausstellungen an einem Ort des Fürstenthums außerhalb ihres Wohnsitzes vorübergehend Verkaufsställe zum Absatz von Waaren (Wanderlager) selbst oder durch andere halten, oder Waarenversteigerungen entweder selbst oder durch andere vornehmen, haben für jeden Ort des Betriebs sowohl, als jedes einzelne Verkaufsstell je für eine Woche oder einen Theil desselben im Bezirk der Stadt Greiz 40 Mark, der Stadt Aulendorf 30 Mark, in Landgemeindebezirken 20 Mark Gewerbesteuer zu entrichten.

Gelangen ausschließlich gebrauchte Gegenstände (Trödelwaaren) zum Verkauf, so trägt die Abgabe die Hälfte der angegebenen Sätze.

Soll das Gewerbe mit Gehülfen betrieben werden, so wird für jeden Gehülfen die Hälfte der genannten Beträge zugerechnet.

Gewerbetreibende der genannten Art, welche im Fürstenthum noch ein anderes Gewerbe ausüben, werden nach den desfalls bestehenden Bestimmungen hierfür besonders besteuert.

Hinsichtlich der Anmeldung der hier gedachten Gewerbebetriebe, der zur Festsetzung der Steuer zuständigen Behörden sowie des Verfahrens gelten die Vorschriften in §. 5.

§. 10.

Den Mitgliedern von Musik-, Schauspieler-, Kunstreiter- und ähnlichen Gesellschaften, welche aus mindestens 4 Personen bestehen und unter einem Vorsteher ihr Gewerbe betreiben, können ermäßigte Steuersätze, wie den im §. 8 unter 2. b bezeichneten Gewerbetreibenden bewilligt werden. Die Gewerbesteuerbeiträge für die Vorsteher und die Mitglieder solcher Gesellschaften können in einem Gewerbesteuerchein zusammengefaßt werden.

§. 11.

Die Angehörigen solcher außerdeutschen Staaten (§. 3), mit denen kein Uebereinkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf eine Ermäßigung des Steuerfußes nach Maßgabe der Bestimmung in §. 8 unter 1 keinen Anspruch.

§. 12.

Vorbehalte wegen der dem Fürstenthume nicht angehörenden Gewerbetreibenden.

Insofern nach der Verfassung und den Gesetzen des Deutschen Reichs oder nach

besonderen Verträgen und Vereinbarungen Gewerbetreibende, welche dem Fürstenthume nicht angehören, auf Befreiung von der Gewerbesteuer oder auf Ermäßigung derselben für Ausübung des Gewerbebetriebes im Fürstenthume Anspruch haben, wird hieran durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 13.

Dagegen ist Unsere Landesregierung ermächtigt, für die Angehörigen solcher Länder, in welchen die dienstlichen Staatsangehörigen minder günstig als die eigenen Angehörigen behandelt und außer Verhältniß zu den von den Angehörigen anderer Länder im Fürstenthume zu entrichtenden Steuern belastet werden, wie für diejenigen, welche für Rechnung der Angehörigen solcher Länder ein Gewerbe im Umherziehen im Fürstenthume betreiben wollen, die Steuer bis auf das Nothache zu erhöhen.

§. 14.

Erstattung der Steuer.

Wegen Abstandnahme vom Beginn des Gewerbebetriebes, sowie wegen Einstellung, Unterbrechung oder Verminderung des Betriebes im Laufe des Jahres findet eine Erstattung der Steuer für den eingelösten Gewerbesteuerchein oder eines Theiles derselben in der Regel nicht statt.

Ist jedoch wegen unvorhergesehener, von dem Willen des Inhabers des Gewerbesteuercheins unabhängigen Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebes unterblieben oder der Betrieb eingestellt worden und wird der Gewerbesteuerchein innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Einlösung zurückgegeben, so kann die entrichtete Steuer ersteren Falles ganz, im letzteren Falle zu einem verhältnißmäßigen Theile erstattet werden. In Fällen solcher Art ist der Landrath als Vorsitzender des Landesausschusses bez. der committirte Beamte auch ermächtigt, auf Antrag des Inhabers des Gewerbesteuercheins oder seiner Hinterbliebenen behufs Fortsetzung des Gewerbebetriebes für deren Rechnung einen neuen Gewerbesteuerchein für den Rest des Jahres zu ermäßigtem Steuerjahre oder steuerfrei zu ertheilen.

Tritt in Folge unvorhergesehener Ereignisse eine allgemeine Unterbrechung der Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen oder einzelner Gattungen desselben, wenn auch nur in einem Theile des Fürstenthums ein, so kann den davon betroffenen Gewerbetreibenden die erlegte Gewerbesteuer ganz oder theilweise erstattet werden.

§. 15.

Verlust des Gewerbesteuercheins.

Ist es glaubhaft gemacht, daß ein Gewerbesteuerchein verloren, vernichtet oder unbrauchbar geworden, so kann die Ertheilung einer neuen Ausfertigung desselben gegen Erstattung einer Ausfertigungsgebühr von 50 Pfennigen und der baaren Auslagen einschließlich der etwaigen Amortisationskosten verlangt werden. Durch das Vorzeigen glaubwürdiger Abschriften kann den Vorschriften des §. 7 nicht genügt werden.

§. 16.

Strafbestimmungen.

Wer, ohne einen Gewerbesteuerchein eingelöst zu haben, ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenenes Gewerbe betreibt, wird mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer für das betriebene Gewerbe gleichen Geldstrafe bestraft.

Wer das im §. 4 erwähnte Gewerbe betreibt, ohne mit dem dazu erforderlichen Gewerbesteuerchein versehen zu sein, verfällt in eine Strafe gleich dem doppelten Betrage der für die Zeit des unbefugten Betriebs sich berechnenden Steuer, welche letztere nebenbei nachzuzahlen ist, und muß außerdem für den nach Verurtheilung der betreffenden Woche an dem Orte des unbefugten Betriebs oder an einem andern Orte etwa fortzusetzenden Gewerbebetrieb den vorgeschriebenen Gewerbesteuerchein lösen.

§. 17.

Wer nach Auflösung eines Gewerbesteuercheines für das betreffende Jahr ein anderes der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe betreibt, als das in dem Gewerbesteuerchein bezeichnete, oder den Gewerbebetrieb im Umherziehen auf andere als die in darin bezeichneten Gegenstände (Waaren oder Leistungen) ausdehnt, verfällt in eine Geldstrafe, die dem doppelten desjenigen Betrags gleichkommt, um welchen die entrichtete Steuer geringer ist, als die dem thatsächlich ausgeübten Gewerbebetriebe entsprechende Steuer.

§. 18.

Die Bestimmungen der §§. 16 und 17 finden, wenn die Gegenstände des Gewerbebetriebes zu denjenigen gehören, welche vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind (§. 56 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869), ebenfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß stets, auch in den Fällen des §. 17., auf eine dem doppelten Betrage des Jahressteuerjahres von 50 M. gleichkommende Strafe zu erkennen ist.

§. 19.

Neben den in den §§. 16 und 17 vorgeschriebenen Geldstrafen ist die vorerhaltene Steuer zu entrichten.

§. 20.

Wird festgestellt, daß die in den §§. 16, 17 und 18 bezeichneten strafbaren Handlungen im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt sind, so ist gegen den Auftragsgeber auf die gleiche Strafe, wie gegen den Beauftragten zu erkennen, und haften beide solidariisch für die Strafbeträge, die Kosten und die vorerhaltene Steuer.

§. 21.

Wird festgestellt, daß in den Fällen der §§. 16 und 17 der thatsächlich ausgeübte Gewerbebetrieb bei rechtzeitiger Beobachtung der Vorschriften in den §§. 5 und 6 ohne Erhöhung des schon entrichteten Steuerjahres hätte stattfinden dürfen, so tritt an die Stelle der in den §§. 16 und 17 bestimmten Geldstrafen eine solche zum Betrage von 1 bis 30 Mark.

§. 22.

Gegen jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des §. 7 trifft den Inhaber eines Gewerbesteuer-scheines eine Geldstrafe von 1 bis 30 Mark, sofern nicht wegen Verbindung des Legitimations-scheines mit dem Gewerbesteuer-schein auf dieselbe Handlung oder Unterlassung schon die Strafbestimmungen im §. 149 unter Nr. 2, 4, 5 der Reichsgewerbeordnung Anwendung finden.

§. 23.

Die auf Grund dieses Gesetzes festzusetzenden Geldstrafen sind im Falle der Unbringlichkeit nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich (§§. 28 und 29) von dem zur Untersuchung und Entscheidung zuständigen Gerichte (§. 24 gegenwärtigen Gesetzes) in Haft umzuwandeln.

§. 24.

Strafverfahren.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in den §§. 16 bis 22 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die vom Landrath als Polizeibehörde vorläufig festzusetzende Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten alebald oder binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.

Ist der Beschuldigte in Haft, oder hat derselbe im Zirkenthume keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch den Landrath. Dasselbe findet statt, wenn der Landrath aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

§. 25.

Bei den gerichtlichen Entscheidungen ist hinsichtlich der Höhe der in den §§. 16. und 17 vorgeschriebenen Geldstrafen die von dem Landrath als Vorsitzenden des Landes-ausschusses bez. dem committirten Beamten festzusetzende Jahressteuer zum Grunde zu legen. Zugleich ist für die im §. 21 bezeichnete Feststellung im gerichtlichen Verfahren die einzuholende Erklärung dieser Beamten maßgebend.

Die Entscheidung wegen der vorerhaltenen Steuer (§. 19) verbleibt in allen Fällen dem Landrath als Vorsitzenden des Landes-ausschusses bez. dem committirten Beamten.

§. 26.

In den in den §§. 16. 17 und 18 gedachten Fällen können die zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände, soweit es zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und der Kosten, oder zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist, in Beschlagnahme genommen werden.

§. 27.

Von den Polizeibehörden (insbesondere auch den Gemeindeverständen nicht bloß der Städte, sondern auch der Landgemeinden) und dem Aufsichtspersonal ist streng zu über-

wachen, daß Steuerpflichtiger Gewerbebetrieb im Umherziehen ohne vorherige Erwirkung eines Gewerbesteuerbescheides nicht ausgeübt und den Vorschriften des §. 7 nicht zuwider gehandelt werde.

§. 28.

In Fällen der Verhinderung des Landraths wird derselbe hinsichtlich seiner Funktionen nach gegenwärtigen Gesetze als Vorsitzender des Landesausschusses und als Polizeibehörde durch einen andern von Unserer Landesregierung als Stellvertreter zu bestimmenden Beamten des Landrathsamtes vertreten.

§. 29.

Schlußbestimmungen.

Alle mit diesem Gesetze nicht übereinstimmenden Bestimmungen werden aufgehoben. Unsere Regierung ist ermächtigt, Abänderungen der das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden betreffenden Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Verordnungswege zu treffen.

Auch wird dieselbe das zur Ausführung dieses Gesetzes Erforderliche verordnen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft, jedoch für die Hälfte des laufenden Kalenderjahres mit der Maassgabe, daß nur halbe jährliche Steuersätze aufzulegen und daß diejenigen Personen, welche für das laufende Jahr bereits einen Gewerbeschein gelöst haben, selbstverständlich mit der begünstigten neuen Steuer nicht zu belegen sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseigenhändig vollzogen und mit Unserem kaiserlichen Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Stettin, am 17. Juni 1878.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Gaber.

13. Regierungsverordnung vom 19. Juni 1878

zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juni dieses Jahres, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des am 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit tretenden Gesetzes vom 17. d. M., die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffend, in Gemäßheit der Bestimmung im §. 29 Abs. 3 desselben Folgendes verordnet:

Art. I.

Zu den §§. 1 und 2 des Gesetzes.

1.

Um die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes mit den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung in Uebereinstimmung zu erhalten, ist Nachstehendes zu beachten:

Im Allgemeinen ist der Betrieb derjenigen Gewerbe der Steuer unterworfen, zu welchen nach der Gewerbeordnung ein Legitimationschein erforderlich ist (§. 55 der Gewerbeordnung). Jedoch sind folgende Ausnahmen von dieser Regel zu beachten:

a. Es sind zwar legitimationspflichtig aber nicht gewerbesteuerpflichtig:

1. der Gewerbebetrieb im Umherziehen mit selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, wenn diese Erzeugnisse nicht zu den rohen zu rechnen sind, wie z. B. Butter, Käse. (§. 55 letzter Absatz der Gewerbeordnung und §. 1 Nr. 1 des Gesetzes);
2. der Gewerbebetrieb im Umherziehen außerhalb des Wohnorts bei öffentlichen Festen und andern außergewöhnlichen Gelegenheiten durch Zeitbieten solcher Waaren, hinsichtlich deren dies von den zuständigen Behörden gestattet ist (§. 2 Nr. 3 des Gesetzes resp. §. 55 Nr. 1 der Gewerbeordnung);
3. die Ausübung des Musikergewerbes im Umherziehen in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte (§. 2 Nr. 4 c. des Gesetzes resp. §. 55 Nr. 4 der Gewerbeordnung);
4. Gewerbebetrieb im Umherziehen außerhalb des Wohnorts, aber innerhalb des Gemeindebezirks und der etwa im Verordnungswege dem Gemeindebezirk des Wohnorts in dieser Hinsicht gleichgestellten nächsten Umgebung desselben, durch Verkauf von Waaren, Zeitbieten von Waaren oder Leistungen oder Auffuchen von Waarenbestellungen (§. 2 Nr. 5 des Gesetzes resp. §. 55 Nr. 1 — 4 der Gewerbeordnung).

Die Ertheilung des Legitimationscheins ist beim kaiserlichen Landrathsamt nachzusuchen, ausgenommen in den im ersten Absatz des §. 58 der Gewerbeordnung bezeichneten Fällen, nämlich: 1. für den Verkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs und 2. für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und für das nach Landsgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes. In den hier bei 1 und 2 gedachten Fällen ist der Legitimationschein bei dem Gemeindevorstand des Orts, wo der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, nachzusuchen (§. 58 der Gewerbeordnung).

b. Nicht legitimationspflichtig aber gewerbesteuerpflichtig ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen

1. mit nicht selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues (§. 1 Nr. 1 des Gesetzes und §. 58 Nr. 1 der Gewerbeordnung),
2. mit denjenigen Gegenständen, welche in Gemäßheit des §. 63 der Gewerbeordnung durch die Regierungsverordnung vom 28. September 1869 resp. in §. 20 Abs. 5 der Ausführungs-Verordnung vom 28. Oktober 1868 zur Gewerbeordnung vom 27. April 1868 als Gegenstände des gemeinen Verbrauchs bezeichnet sind. Diese sind folgende: grobe

Holz-, Bast- und Strohwaaren, Fellen, Sand, Lein, Wagenschmiere, Holzkohlen, Kienruß und Schreibmaterialien mit Ausschluß des Papiers.

2.

In Beziehung auf die Gewerbesteuer macht es keinen Unterschied, ob ein Land- oder Forstwirth, Gärtner u. s. w. seine selbstgewonnenen Erzeugnisse in eigener Person feilbietet, oder für seine Rechnung durch einen von ihm beauftragten, einen Angehörigen oder Diener u. s. w. feilbieten läßt.

3.

Der Gewerbebetrieb, welcher am Wohnorte beziehungsweise am Orte der gewerblichen Niederlassung, oder zwar außerhalb desselben, aber lediglich auf vorherige Bestellung stattfindet (z. B. wenn Musiker ihr Gewerbe auch über den Umkreis von 15 Kilometer hinaus, aber ausschließlich auf vorgängige Bestellung ausüben) unterliegt der Heranziehung zur Gewerbesteuer nicht.

4.

Bei entstehendem Zweifel, ob gewisse Arten von gewerblichen oder künstlerischen Leistungen, je nachdem bei denselben ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet, oder nicht (§. 1 Nr. 4 des Gesetzes und §. 55 der Gewerbeordnung), der Steuer vom Gewerbebetriebe unterliegen oder nicht, ist vorentscheidend, ob dergleichen Leistungen u. s. w. legitimationspflichtig sind oder nicht, worüber der Landrath (§. 5 des Gesetzes), in zweiter und letzter Instanz Kurfürstliche Landesregierung zu befinden hat.

5.

Unter dem §. 2 Nr. 2 des Gesetzes gedachten Marktverkehr ist nicht nur der Verkehr auf Jahrmärkten, sondern auch auf Wochenmärkten und den für besondere Gegenstände angeordneten Märkten (z. B. Viehmärkten) zu begreifen; es ist jedoch dieser Marktverkehr, sowie der Verkehr in öffentlichen Ausstellungen nur soweit gewerbesteuerfrei, als er sich auf Gegenstände beschränkt, mit welchen derselbe nach den bestehenden Marktordnungen oder den betreffenden Ausstellungs-Programmen zulässig ist.

6.

In Beziehung auf die Gewerbesteuer macht es in Ansehung der Entfernung von nicht mehr als 15 Kilometer vom Wohnorte keinen Unterschied, ob der Gewerbetreibende im Kurfürstenthume oder jenseits der Grenze in einem benachbarten deutschen Staate seinen Wohnort hat.

Art. II.

Zu den §§. 3 und 11 des Gesetzes.

In Betreff der Zulassung von Ausländern (Angehörigen außerdeutscher Staaten) zum Gewerbebetriebe im Umherziehen ist durch das Gesetz vom 17. Juni dieses Jahres am Wesentlichen nichts geändert. In dieser Hinsicht wird im Allgemeinen auf die Bekanntmachung des Reichsfanzlers vom 7. März 1877 (Centralblatt für das deutsche Reich von 1877 S. 142 und Gesefsammlung von 1877 Seite 85) verwiesen.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebs von Angehörigen einzelner außerdeutscher Staaten ist durch bestehende Verträge oder Vereinbarungen (§. 3 des Gesetzes) zur Zeit Folgendes festgesetzt:

1. Die Angehörigen des Großherzogthums Luxemburg stehen nach den Zollvereinsverträgen den Angehörigen deutscher Staaten völlig gleich (Vertrag vom 2. April 1847, 26./31. December 1853 und vom 20. 25. October 1865 §. 7 Gesesammlung von 1866) und ist deshalb die Anwendung der sämmtlichen Ausnahmebestimmungen des §. 3 des Gesetzes ausgeschlossen

2. Die Angehörigen von

Frankreich (Art. 26 des Handelsvertrags vom 2. August 1862. S. 129. Gesesammlung von 1865 und §. 18 der Zusatzconvention vom 11. December 1871 S. 7 des Reichsgesetzblatts von 1872),

Oesterreich (Art. 18 des Handels- und Zollvertrags vom 9. März 1868. S. 239 des Bundesgesetzblatts von 1868),

der Schweiz (Art. 9 des Handels- und Zollvertrags vom 13. Mai 1869 S. 203 des Bundesgesetzblatts von 1869),

Portugal (Art. 12 des Handels- und Schifffahrtsvertrags vom 2. März 1872. S. 254 des Reichsgesetzblatts von 1872),

welche selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende für ihr Geschäft Waareneinkäufe machen, oder Bestellungen auf Waaren suchen, sind für diese Art des Gewerbebetriebs von der Gewerbesteuer gänzlich befreit;

3. Den Angehörigen des Königreichs

Italien (Art. 1 des Handelsvertrags vom 31. December 1865. S. 48 der Gesesammlung von 1866) und von

Großbritannien (Art. 1 des Handelsvertrags vom 30. Mai 1865. S. 400 der Gesesammlung von 1865)

sind die Rechte der meistbegünstigten Nationen zugesprochen, so daß dieselben gleich den Angehörigen der unter 2 genannten Staaten gleichfalls Anspruch darauf haben, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende für ihr Geschäft Waareneinkäufe zu machen und Waarenbestellungen zu suchen, ohne der Gewerbesteuer unterworfen zu sein.

4. Dagegen haben für die je Art des Gewerbebetriebs die Angehörigen des Königreichs

der Niederlande 24 Mark und

Belgien 16 Mark

zu entrichten (Art. 24 des Handelsvertrags vom 31. December 1851. S. 60 der Gesesammlung von 1852, resp. Ziffer 5 der Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Februar 1855. S. 34 der Gesesammlung von 1855).

Im Uebrigen finden die im §. 3 unter Nr. 1 und 3 des Gesetzes getroffenen Bestimmungen auf die Angehörigen der unter 2, 3 und 4 oben genannten Staaten, ebenso Anwendung, wie auf alle sonstigen Ausländer, zu deren Gunsten keine Verträge diese Bestimmungen ausdrücklich ausschließen.

Art. III.

Zu §§. 5 und 6 des Gesetzes.

1.

Jede Anmeldung muß den Vorschriften in §. 5 des Gesetzes entsprechend enthalten: eine genaue Bezeichnung der Person, der Art und des Gegenstandes des Gewerbebetriebs,

die Anzahl der etwa mitzuführenden Begleiter und Fuhrwerke, und außerdem zur Gewinnung der erforderlichen Grundlagen für die Steuerabmessung

die nähere Angabe über die Einrichtungen der Begleiter, die Verschaffenheit des Fuhrwerks (ob ein- oder mehrspännig), über die Bestimmung der Transportmittel (ob solche zum Waaretransport oder zur Beförderung der Person und des Geräthes u. s. w. benutzt werden sollen).

2.

Die durch den Landrath festgesetzte Gewerbesteuer ist von der Sportellassenverwaltung des Landrathsamtes, die durch den für den Amtsbezirk Burgk committirten Beamten festgesetzte Gewerbesteuer von der Sportellassenverwaltung des dortigen Justizamtes zu erheben.

Der Landrath bez. der committirte Beamte stellt den ausgesetzigten Gewerbesteuerchein alsbald dem Controleur der betreffenden Sportellassenverwaltung zu, welcher denselben in ein Controleregister einträgt und ungehäumt an den Sportellasser abgibt. Letzterer erhebt den festgesetzten Betrag, macht in einem besonderen Cassabuche den erforderlichen Eintrag, quittirt über den Empfang der Steuer auf dem Gewerbesteuercheine und händigt denselben dem Antragsteller aus.

Der für den Amtsbezirk Burgk committirte Beamte kann, bei etwaiger Abwesenheit des Controleurs, den Eintrag in das Controleregister selbst bewirken.

Die Ablieferung der erhobenen Gewerbesteuer an die Landekasse erfolgt mittelst besonderen Quittscheins und zwar Seiten der Sportellasse des Landrathsamtes allmonatlich, Seiten der Sportellasse des Justizamtes Burgk allvierteljährlich. Falls in dem betreffenden Zeitraum dergleichen Steuern nicht erhoben worden, ist ein Quittschein an die Landekasse einzusenden. Quittscheine resp. Vacatscheine sind vor der Einsendung durch den Führer des Controleregisters zu prüfen und bezüglich der Richtigkeit bez. Vollständigkeit zu attestiren.

3.

Gleichenmäßig ist zu verfahren, wenn ein Gewerbetreibender im Laufe des Kalenderjahres Veränderungen des Gewerbebetriebs im Umherziehen eintreten lassen will (§. 6 des Gesetzes). In solchem Falle ist der für das betreffende Jahr bereits entrichtete Steuerbetrag auf den in Folge der eingetretenen Veränderung festgestellten Steuerfuß anzurechnen und bleibt nur der überschüssende Betrag des letzteren auf Grund der zu dem einzureichenden Gewerbesteuercheine zu bringenden, von dem controlirenden Beamten in das Controleregister einzutragenden Bemerkung nachzuheben.

4.

Da die Uebereinstimmung der gebräuchlichen Bezeichnungen des Gegenstandes des

Gewerbebetriebs in den Legitimationscheinen einerseits und in den Gewerbesteuercheinen andererseits wünschenswerth ist, so ist bereits bei Ausstellung der Legitimationscheine der Gegenstand des beabsichtigten Gewerbebetriebs hinlänglich genau und bestimmt zu bezeichnen. Würde dies nicht in dem Maße geschehen sein, wie es im steuerlichen Interesse notwendig erscheint, so ist die Vervollständigung der Bezeichnung in den Gewerbesteuerchein aufzunehmen.

5.

Mit Rücksicht darauf, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht eher begonnen werden kann, als bis der Gewerbesteuerchein ausgehändigt ist, wird bei der Aufnahme der Anmeldungen, bei der Ausfertigung, Eintragung und Aushändigung der Gewerbesteuercheine mitwirkenden Beamten die ungeäumte Erledigung ihrer desfalligen Obliegenheiten noch besonders zur Pflicht gemacht.

Art. IV.

Zu §. 14 des Gesetzes.

Wegen der im dritten Absatz des §. 14 des Gesetzes erwähnten Erstattung der erlegten Gewerbesteuer im Falle einer allgemeinen Unterbrechung des Gewerbebetriebs im Umherziehen ist zunächst Antrag beim Landrath zu stellen, welcher nach vorgängiger sachlicher Erörterung mit gutachtlicher Aeußerung darüber an künftliche Landesregierung zu berichten und deren Entscheidung einzuholen hat.

Art. V.

Zu §§. 24, 26 und 27 des Gesetzes.

1.

Auf die nach §. 27 den Polizeibehörden und dem Aufsichtspersonal obliegende strenge Ueberwachung ist das letztere von den ersteren noch besonders hinzuweisen.

Sich ergebende Zuwiderhandlungen sind

1. wenn der Beschuldigte in Haft ist oder im Hirtenthume keinen Wohnsitz hat, alsbald bei der Justizbehörde und zwar in den gesetzlich zulässigen Fällen unter Zuführung des Beschuldigten und der von demselben zum Gewerbebetrieb im Umherziehen mitgeführten Gegenstände behufs deren etwaiger Beschlagnahme (§. 26 des Gesetzes),
2. in den übrigen Fällen beim Landrath anzuzeigen.

2.

Die vom Landrath vorläufig festgesetzte Geldstrafe, sowie Nachsteuer und Kosten sind dem Angekündigten unter Bestimmung einer für jeden einzelnen Fall nach Ermessen festzusetzenden Frist (von nicht länger als vier Wochen) unter Beobachtung der für polizeiliche Strafverfügungen bestehenden Vorschriften anzufordern und ist vom Landrath im Zahlungsfalle die Geldstrafe der Sparkasse zur Vereinnahmung zu überweisen, die Nachsteuer aber in das Register der Gewerbesteuer, sowie in das Kontrolregister einzutragen zu lassen.

Geht die Zahlung innerhalb der Frist nicht, so erfolgt, nachdem das Erforderliche zu den Akten und in den betreffenden Registern bemerkt worden, die Abgabe an die betreffende Zustizbehörde mit dem geeigneten Antrag.

Greiz, am 19. Juni 1878.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.

S a b e r.

J. Arnold.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Melterer Linde.

Nr. 5.

(Ausgegeben am 27. Juni 1878.)

14. Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Juni 1878,
die Veröffentlichung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betreffend.

Die von dem Bundesrathe des Deutschen Reichs im Anschluß an §. 74 des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875 (Gesetzsammlung von 1875 S. 31) und an die Signalordnung von demselben Tage (Gesetzsamml. v. 1875 S. 59) Nr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen beschlossene, in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich bereits publicirte Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung wird in Gemäßheit der Bestimmung in §. 55 der letzteren andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weiz, am 20. Juni 1878.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.

Haber.

J. Kruelb.

Bahnordnung

für
deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.

I. Zustand der Bahn.

§. 1.

Spurweite.

Die normale Spurweite beträgt 1,435 Meter.

Für Bahnen mit schmalerer Spur soll dieselbe 1,0 Meter oder 0,75 Meter betragen; Ausnahmen hiervon sind zulässig mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes.

§. 2.

Längengefälle.

Das Längengefälle der Bahn darf auf freier Strecke das Verhältniß von 1 : 25 in der Regel nicht überschreiten. Für die Anwendung stärkerer Gefälle ist die Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes erforderlich.

§. 3.

Krümmungen.

Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll bei Bahnen mit normaler Spur nicht kleiner als 100 Meter und bei Bahnen mit schmaler Spur ein der Spurweite angemessener sein.

§. 4.

Spurerweiterung.

In Krümmungen darf die Spurerweiterung bei normalspurig gebauten Bahnen das Maß von 0,035 Meter und bei schmalspurig gebauten Bahnen ein den Krümmungen angemessenes Maß nicht überschreiten.

§. 5.

Fahrbarkeit.

Die Bahn ist mit ihren sämtlichen Nebenanlagen fortwährend in gutem baulichen Zustand zu erhalten, dergestalt, daß dieselbe ohne Gefahr mit der für dieselbe gestatteten größten Geschwindigkeit (vergl. §. 27) befahren werden kann.

§. 6.

Normalprofil des lichten Raumes.

Sämtliche Geleise mit normaler Spurweite, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite frei zu halten, daß für dieselben mindestens das in der Anlage dargestellte Normalprofil des lichten Raumes vorhanden ist.

Abweichungen von diesem Profil, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Vorschriften bestanden haben, können mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes auch ferner beibehalten werden.

Inwieweit bei Ladegleisen normalspuriger Bahnen Einschränkungen dieses Profils zulässig sind, bestimmt in jedem Einzelfalle die Landes-Aufsichtsbehörde.

Für schmalspurige Bahnen bleibt die Festsetzung des Normalprofils der Landes-Aufsichtsbehörde vorbehalten.

§. 7.

Einfriedigungen und Barrièren.

Ob und an welchen Stellen Schutzwehren oder andere Sicherheits-Vorrichtungen an Wegen erforderlich sind, welche unmittelbar neben einer mit Lokomotiven befahrenen Bahn verlaufen oder über die letztere führen, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

Normalprofil

des lichten Raumes

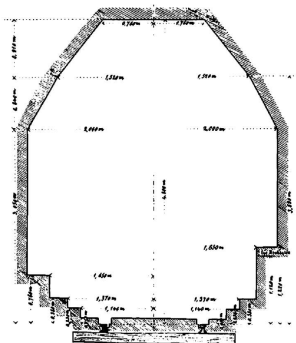
fūr

**deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung
mit normaler Spurweite**

für

die freie Bahn

Die Bahnboje



In angemessener Entfernung vor den in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden frequenten Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen.

Werden zur Abperrung von Wegeübergängen Traktzugbarrieren verwendet, so müssen dieselben so eingerichtet sein, daß sie mit der Hand geschlossen und geöffnet werden können. Jeder mit Traktzugbarrieren versehene Uebergang erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§. 8.

Abtheilungszeichen, Neigungszeiger und Markirzeichen.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

Die Gefällverhältnisse von mehr als 1 : 200 sind in geeigneter Weise und in angemessenen Abständen kenntlich zu machen.

Zwischen zusammenlaufenden Geleisen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze anzeigt, bis zu welcher in jedem Fahrzuge Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Geleise zu hindern.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 9.

Zustand der Betriebsmittel im Allgemeinen.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 27) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 10.

Prüfung der Lokomotiven vor Inbetriebnahme derselben.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

§. 11.

Periodische Lokomotiv-Revisionen.

Jede Lokomotive ist nach jeder größeren Reijterparatur, mindestens alle drei Jahre, einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu prüfen. Mindestens alle drei Jahre ist auch jeder Tender einer Revision zu unterziehen.

Hinsichtlich des bei diesen Proben anzuwendenden Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit

dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldrucke, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens acht Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederöhre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Die Ergebnisse der Lokomotiv-Revisionen sind in besonderen Verhandlungen zu verzeichnen.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem auch geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers, ohne besondere Proben, fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorchriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von denen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß eine vertikale Bewegung derselben von 3 Millimeter eintreten kann;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer vom Stande des Führers aus zu handhabenden Dampfseife.

§. 12.

Käutewerke der Lokomotiven.

Sofern auf einer Bahnstrecke unbewachte Wegübergänge vorkommen, sind die Lokomotiven, welche die Bahnstrecke befahren, mit helltönenden Käutewerken auszurüsten.

§. 13.

Bahnräume, Aschkasten, Hunkenfänger.

Jede Lokomotive und jeder Tender muß mit Bahnräumen, sowie erstere mit einem verschleißbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten versehen sein. Wenn die Beschaffenheit des zu benutzenden Brennmaterials es erfordert, sind die Lokomotiven mit Vorrichtungen auszurüsten, durch welche der Andwurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhindert wird.

§. 14.

Tenderbremsen.

Tenderlokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen ausgerüstet sein.

§. 15.

Federn, Zugapparate, Puffer.

Alle in geschlossenen Zügen, mit Ausnahme der Arbeitszüge, gehenden Wagen müssen auf Federn ruhen und alle Personenwagen mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Puffern versehen sein.

§. 16.

Spurkränze.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

§. 17.

Stärke der Radreifen.

Auf Bahnen mit normaler Spurweite muß bei Lokomotiven und Tendern die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 19, diejenige stählerner mindestens 15 Millimeter betragen; bei Wagen dagegen können schmiedeeiserne und stählerne Radreifen bis auf 16 bzw. 12 Millimeter abgemußt werden.

Auf schmalspurigen Bahnen muß die Stärke der schmiedeeisernen und stählernen Radreifen der Lokomotiven und Tender mindestens 12 Millimeter, die der Wagen mindestens 10 Millimeter betragen.

§. 18.

Revision der Wagen.

Jeder Wagen ist mindestens alle zwei Jahre einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsenlager und Federn abgenommen werden müssen.

§. 19.

Bezeichnungen an den Wagen.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ershen ist:

- a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;

- b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisionsregistern geführt wird;
- c) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder;
- d) das größte zulässige Ladegewicht;
- e) das Datum der letzten Revision.

§. 20.

Uebergang der Betriebsmittel auf Hauptbahnen.

Betriebsmittel, welche auf Bahnen übergehen, für welche das Bahnpolizei-Reglement und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Geltung haben, müssen den für diese Bahnen erlassenen Vorschriften entsprechen.

III. Einrichtungen und Massregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 21.

Bahnbewachung.

Die Bahnstrecke ist mindestens einmal an jedem Tage zu revidiren, sofern die zulässige Geschwindigkeit mehr als 20 Kilometer in der Stunde beträgt.

An Stellen, deren Befahrung in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse besondere Vorsicht erfordert, insbesondere auch bei frequenten Niveauübergängen, ist bei Anwendung einer Geschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde eine Bewachung der Bahn erforderlich.

Der Barrièrendienst kann auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Bei der Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive an einen in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden Wegenübergang, dessen Bewachung nicht vorgeschrieben ist, hat der Lokomotivführer das Läutewerk der Lokomotive in Thätigkeit zu setzen und darin bis nach Passiren des Wegenüberganges zu erhalten.

§. 22.

Nachtfahren.

Auf doppelgleisigen Strecken der freien Bahn müssen die Züge in der Regel das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Gleise befahren.

§. 23.

Stärke der Züge.

Mehr als 120 Wagenachsen dürfen in keinem Zuge befördert werden.

§. 24.

Vertheilung der Bremsen.

In jedem Zuge, welcher mit Lokomotiven bewegt wird, müssen außer den Maschinen-

und Tenderbremsen so viel kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn:

bis einschließlich	1,500	der 12. Theil,
" "	1,200	" 10. "
" "	1,000	" 8. "
" "	1,100	" 7. "
" "	1,000	" 5. "
" "	1,000	" 4. "

und bei stärkeren Neigungen die Hälfte der Räderpaare gebremst werden kann.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung der Strecke maßgebend.

Für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hilfe stehender Maschinen sich bewegen, werden die erforderlichen Sicherheitsvorschriften von der Landes-Aufsichtsbehörde erlassen. Das Gleiche gilt auch für Bahnen, welche nach einem außergewöhnlichen System gebaut sind und gemäß desselben betrieben werden.

§. 25.

Revision der Züge vor der Abfahrt.

Kein Zug darf die Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Beamten gestattet worden ist. Bei der insbesondere auf der Ausgangsstation vorzunehmenden Revision der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen fest zusammengekuppelt und die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt wird, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht und die erforderlichen Bremsen angemessen vertheilt und besetzt sind (§. 24).

§. 26.

Beleuchtung der Personenwagen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als zwei Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

§. 27.

Größte zulässige Fahrgewindigkeit.

Die größte zulässige Fahrgewindigkeit für Züge und einzeln fahrende Lokomotiven wird durch die Landes-Aufsichtsbehörde festgestellt. Größere Geschwindigkeiten als 30 Kilometer in der Stunde dürfen nicht gestattet werden.

§. 28.

Kangsamfahren.

Die Fahrgewindigkeit muß in dem zur Verhütung einer möglichen Gefahr erforderlichen Maß vermindert werden:

- a) wenn Menschen, Thiere oder Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
- b) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird,
- c) bei der Fahrt über Drehbrücken.

Bei der Einfahrt in Hauptbahnen, beim Einfahren in Bahnhöfe und überhaupt beim Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§. 29.

Abfahrt der Züge.

Bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde darf ein Zug einem andern in derselben Richtung abgelassenen Zuge nur in Stationsdistanz folgen.

§. 30.

Ertrazüge.

Ertrazüge und einzeln fahrende Maschinen, für welche den beteiligten Beamten nicht vorher Fahrpläne mitgeteilt sind, dürfen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 15 Kilometer in der Stunde befördert werden. Bei Anwendung einer größeren Geschwindigkeit müssen die beteiligten Stationen vorher von dem Abgange der Züge verständigt sein.

Die Ertrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den andern Zügen.

§. 31.

Schieben der Züge.

Das Schieben der Züge, an deren Spitze sich keine fahrende Lokomotive befindet, ist nur dann zulässig, wenn die Stärke derselben nicht mehr als 50 Achsen beträgt, der vorderste Wagen gut bewacht ist und die Geschwindigkeit 15 Kilometer in der Stunde nicht übersteigt.

§. 32.

Begleitpersonal.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein. Derselbe hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§. 33.

Behandlung stillstehender Lokomotiven und Wagen.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Ventile angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

Die ohne ausreichende Aufsicht, wie die über Nacht auf den Geleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

§. 34.

Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubniß der zuständigen Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 35.

Gebrauch der Dampfpfeife.

Der Gebrauch der Dampfpfeife, sowie das Oeffnen der Cylinderhähne ist auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken.

In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglichster Vermeidung des Gebrauchs der Dampfpfeife vorzugsweise das Läutewerk zur Anwendung kommen.

§. 36.

Führung der Lokomotive.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet und nach mindestens einjähriger Lehrzeit im Lokomotivdienst ihre Befähigung durch ein von einer deutschen Eisenbahnverwaltung ausgestellttes Attest nachgewiesen haben.

Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotive mindestens so weit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls zum Stillstand bringen zu können.

IV. Signalfesen.

§. 37.

Strecken-signale.

Auf der Bahn müssen die optischen Signale:

der Zug soll langsam fahren

und

der Zug soll halten

gegeben werden können.

Zu diesem Zwecke müssen die auf den einzelnen Strecken oder an frequenten Wegeübergängen postirten Bahnwärter mit Signalfahnen und Laternen versehen sein (§. 21.)

Der Stand beweglicher Brücken muß in einer Entfernung von mindestens 300 Metern erkennbar sein. So lange diese Brücken geöffnet sind, müssen die Zugänge zu denselben, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen sein.

Es sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung dieser Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

§. 38.

Weichen-signale.

Die jedesmalige Stellung der Einfahrtweichen muß dem Lokomotivführer durch

Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sichern Verschluss unverrückbar festgestellt sind.

§. 39.

Zugsignale.

Jeder sich bewegendes Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage dessen Schluß und bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen. Dasselbe gilt von einzeln fahrenden Lokomotiven.

§. 40.

Signale des Lokomotivpersonals.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§. 41.

Elektrische Verbindung der Stationen.

Die Bahn muß mit einer elektrisch-telegraphischen Verbindung und mit Sprechapparaten auf den Stationen ausgerüstet sein. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 42.

Signalordnung.

Im übrigen bleibt die Einrichtung des Signalwesens von der Eigenartigkeit des Betriebes auf der betreffenden Bahn abhängig.

Soweit Signale zur Anwendung kommen, müssen dieselben gemäß den Vorschriften in der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands eingerichtet und gehandhabt werden.

V. Bestimmungen für das Publikum.

§. 43.

Aufrechterhaltung der Ordnung.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§. 44.

Halten vor den Niveauübergängen.

Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von

Vieh- und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, resp. die Bahn räumen.

§. 45.

Mitführen gemeinschädlicher Gegenstände und Geldstrafen für Bahnpolizei-Kontraventionen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften in den §§. 43 und 44 und gegen die sonstigen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Sicherheit des Betriebes von den Verwaltungen getroffenen Anordnungen, sowie gegen die nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden.

Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Zägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.*
werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 46.

Verkehrsbuch.

Auf jeder Station ist ein dem Publikum zugängliches Verkehrsbuch anzulegen.

VI. Bahnpolizeibeamte und Beaufsichtigung.

§. 47.

Bezeichnung der Bahnpolizeibeamten.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen diejenigen Personen, welche mit den Verrichtungen betraut sind:

1. Betriebsdirektoren und Ober-Ingenieure,
2. Ober-Betriebsinspektoren,
3. Betriebsinspektoren und Betriebs-Bauinspektoren (Transport-Ober-Inspektoren, Transport-Inspektoren und deren Assistenten),
4. Eisenbahnbaumeister, Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5. Bahnkontrolleure und Betriebskontrolleure,
6. Stationsvorsteher (Stationenmeister, Bahnhofsinpektoren, Bahnhofsverwalter),

7. Stationsaufseher (Bahnhofsaufseher) und Stationsassistenten (Bahnhof-Asspektionsassistenten),
8. Bahnmeister und Hülsbahnmeister,
9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hülsweichenwärter),
10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hülsbahnwärter (Weinwärter),
11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12. Packmeister (Güterschaffner, Gepädschaffner),
13. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure),
14. Rangiermeister (Oberkoppler, Schirrmeister),
15. Wagenwärter und Brenner (Schmierer, Zugböller),
16. Thürhüter (Portier, Perrondienner),
17. Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgesetzte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 48.

Instruktion der Bahnpolizeibeamten.

Den Bahnpolizeibeamten sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu erteilen.

§. 49.

Qualifikation zum Bahnpolizeibeamten.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidigt. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Vereidigung ausgeschlossen.

§. 50.

Verhalten der Bahnpolizeibeamten.

Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden. Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 51.

Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechterhaltung der auf den Eisenbahnbetrieb bezüglichen Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 52.

Gegenseitige Unterstützung der verschiedenen Polizeibeamten.

Die Staats- und Gemeindepolizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbearbeitern obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 53.

Aufsichtsbehörde.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

- a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahndirektionen;
- b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten oder der Eisenbahndirektion
und
- c) den Aufsichtsbehörden.

VII. Uebergangsbestimmung.

§. 54.

Soweit bei bereits bestehenden Bahnen die anzustellende Prüfung ergibt, daß einzelne der in diesen Vorschriften angeordneten Einrichtungen noch nicht vorhanden sind, auch deren Herstellung ohne besondere Schwierigkeit bis zu dem im §. 55 bestimmten Termin sich nicht bewirken läßt, kann für dieselbe von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichseisenbahn-Amtes angemessene Befristung bewilligt werden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 55.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1878 in Kraft.

Dieselben werden durch das Centralblatt für das Deutsche Reich und ausserdem von den Bundesregierungen publizirt.

Zu Rücksicht auf besondere Verhältnisse eines Bahnunternehmens können von der zu-

ständigen Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts Abweichungen von einzelnen der vorstehenden und der im Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 1. Juli 1874 enthaltenen Vorschriften zugelassen werden.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

IX. Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Juni 1878, Abänderungen von Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Nachstehend wird eine, von dem Reichskanzler unter Nr. 12. dieses Monats erlassene und im dreijährigen Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 355 ff. abgedruckte Bekanntmachung, betreffend Abänderungen von Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, nach Wiedergabe des §. 74 des vorgedachten Reglements vom 4. Januar 1875 (Gesetzsammlung von 1875 S. 57) hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wieg., am 20. Juni 1878.

Königlich Preuss.-Rl. Landesregierung.

Haber.

J. Arnold.

Bekanntmachung, betreffend Abänderungen von Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Nach dem Beschlusse des Bundesrathes vom 6. Juni d. J. treten in den Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 57 ff.) mit dem 1. Juli d. J. folgende Abänderungen in Kraft.

I.

Die Paragraphen 2 bis 5, 9, 12, 13, 15, 17, 18, 21, 23 bis 29, 33, 34, 42, 46, 48, 52, 53, 66 und 68 werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Paragraphen ersetzt:

§. 2.

Sämmtliche Gleise, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite freizuhalten, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raums für die freie Bahn und für die Bahnhöfe vorhanden ist.

Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raums zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

An Ladegleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Verwendung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§. 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1. gedachten Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgleisen sind Schiebebühnen mit versenkten Betreibern unzulässig, Dreh-schieben nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§. 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Gleisen sind die Bestimmungen des §. 2. zu beachten.

Zugbarrièren mit einem mechanischen Zuge von mehr als 50 Meter Länge sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von dem bedienenden Wärter übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche sogleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehherden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

§. 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden. Ausnahmen hiervon können für einzelne Bahnlinien mit geringer Frequenz von der Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Minist. zugelassen werden.

Bei Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten. Die Uebergangsbarrieren sind spätestens 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Landespolizeibehörde festgestellt.

Die Barrieren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluss zu halten (sfr. §. 58.)

Die Barrieren der Niveau-Uebergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrieren, einschließlich der Zugbarrieren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Öffnen von den Passanten verlangt wird.

Bei Niveau-Uebergängen können Drehtreue für Fußgänger angebracht werden, welche jedoch nur passiert werden dürfen, wenn kein Zug in Sicht ist.

Der Barrierendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Gleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Im Dunkel sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Gehwegen, Kommunalstraßen oder Vizinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämtlichen Zugbarrieren, soweit sie nicht mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft und beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Percons und Anfahrten zu erkennen.

§. 9.

Ueber die von den Lokomotiven und den Zenden zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive und jeder Zender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Diese Revision hat jedesmal zu erfolgen, wenn dieselben einen Weg von höchstens 100,000 Kilometer zurückgelegt haben, sowie auch bei den Lokomotiven nach jeder größeren Achseparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkeffel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrasttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision

des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Sieberöhre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfseife.

§. 12.

Alle nicht in Arbeitszügen gehende Wagen sollen auf Achsen ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Puffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurrängen versehen sein.

Bei Lokomotiven und Zugern muß die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 22, diejenige stählerner mindestens 19 Millimeter betragen; bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sämmtliche Fahrzeuge müssen sich in doppelter, von einander unabhängiger Weise so mit einander verbinden lassen, daß beim Bruch irgend eines Theiles der angespannten Kuppelungsvorrichtung die Sicherheitskuppelung in Wirksamkeit tritt.

Ob und unter welchen Bedingungen einzelne Theile der Hauptkuppelungsvorrichtung zugleich für die Sicherheitskuppelung verwendet werden dürfen, unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Alle Kuppelungen und Verbindungsvorrichtungen müssen, wenn sie herabhängen, beim niedrigsten zulässigen Wasserstande noch mindestens 75 Millimeter von der Schienenoberfläche entfernt bleiben.

§. 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn

bei Personenzügen, bei Güterzügen,			
bis einschließlich	$\frac{1}{1000}$	der 8. Theil,	der 12. Theil,
" "	$\frac{1}{300}$	6. "	10. "
" "	$\frac{1}{200}$	5. "	8. "
" "	$\frac{1}{100}$	4. "	7. "
" "	$\frac{1}{60}$	3. "	5. "
" "	$\frac{1}{40}$	2. "	4. "

der Räderpaare gebremst werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen auf Neigungen bis einschließlich 1 : 60 auf den 6. Theil, und auf Neigungen bis einschließlich 1 : 40 auf den 5. Theil der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1. die Bahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer pro Stunde Fahrzeit nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt,
3. durch geeignete Kontrol-Apparate die Bahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

Bei Berechnung der Zahl der Bremsen wird hierbei eine unbeladene Achse gleich einer halben beladenen Achse gerechnet.

Für Bahnstrecken mit Neigungen von mehr als 1 : 40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 15.

Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlusswagen laufenden Güterwagen sind mit den erforderlichen Signallaternenstüben zu versehen, welche so anzubringen sind, daß dieselben entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragen.

Der Abstand der Oberkante dieser Stäben über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzteren höchstens 3,600 Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stäben im ersteren Falle höchstens 1,400 Meter, im letzteren höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

Die Laternenstüben müssen einen quadratisch konischen Querschnitt im Lichten von 0,046 Meter oberer und 0,035 Meter unterer Länge und Breite bei 0,076 Meter Höhe derselben erhalten und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen

müssen, darf nicht über 0,250 Meter Breite und 0,280 Meter Höhe betragen, und derjenige des Laternenaufsatzes (Schorustein) nur 0,140 Meter Breite und 0,120 Meter Höhe haben.

§. 17.

Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Revision hat spätestens zwei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Revision zu erfolgen, bei den Personen-, Gepäc- und Postwagen jedoch spätestens nach jedesmaliger Zurücklegung eines Weges von 30,000 Kilometer.

§. 18.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

- a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
- b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisionsträgern geführt wird;
- c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder;
- d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
- e) das Datum der letzten Revision.

Jeder Personenwagen soll Merkmale erhalten, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

Außerdeutschen Bahnen zugehörige Wagen können von der Verwaltung der anschließenden deutschen Bahn, sofern dieselben von der übernehmenden Verwaltung für betriebssicher erachtet, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 17 und 18 in den Betrieb genommen und auf andere deutsche Bahnen übergeführt werden. Durch Staatsverträge in dieser Beziehung getroffene Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§. 21.

Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Geleise befahren.

Verrits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf weiteres beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen zulässig bei Geleisperrungen und für Arbeitszüge nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie unter Verantwortlichkeit des diensttunenden Stationsbeamten bei Doppelstrecken in den Bahnhofen, für Dampflokomotoren und für Lokomotiven, welche zum Nachschieben eines Zuges gedient haben (siehe §. 22).

§. 23.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Personenzüge sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge und solche Güterzüge, welche streckenweise zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Geschwindigkeit ausnahmsweise bis 120 Wagenachsen stark sein.

§. 24.

Unter Beobachtung der im §. 26 vorgeschriebenen Geschwindigkeit ist die Fahrt mit dem Tender voran bei fahrplanmäßigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Zügen nur in Ausnahmefällen, im übrigen aber allgemein gestattet.

Entsprechend konstruierte Tenderlokomotiven dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

§. 25.

Kein Zug darf vor der im veröffentlichten Fahrplan bekanntgegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagentüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wozin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen.

§. 26.

Die größte zulässige Bahrgeschwindigkeit wird bei Neigungen von nicht mehr als 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Halbmesser:

für Personenzüge auf 75 Kilometer in der Stunde oder 1250 Meter in der Minute;

für Güterzüge auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute;

für Arbeitszüge:

a) im allgemeinen auf 30 Kilometer in der Stunde oder 500 Meter in der Minute;

b) wenn die sämtlichen in denselben laufenden Wagen den Bestimmungen im §. 12 entsprechen, auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute

festgelegt.

Unter besonders günstigen Verhältnissen kann für Personenzüge mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine größere Geschwindigkeit bis zu 90 Kilometer in der Stunde oder 1500 Meter in der Minute zugelassen werden.

Auf Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1 : 200 und Krümmungen von weniger als 1000 Meter Halbmesser haben, müssen die Geschwindigkeiten angemessen verringert werden. Dem Fahrpersonal sind diese Strecken unter Angabe der zulässigen Geschwindigkeiten zu bezeichnen.

Personenzüge, welche durch Lokomotiven befördert werden, deren sämtliche Achsen vor der Feuerbuche liegen, dürfen im allgemeinen nicht schneller als 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute fahren, jedoch sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde größere Geschwindigkeiten zulässig.

Die größte Geschwindigkeit leer fahrender Lokomotiven mit dem Schornstein voran wird im allgemeinen auf 40 Kilometer in der Stunde und für Lokomotiven, welche für Beförderung von Personenzügen konstruiert sind, sofern deren Achsen nicht sämtlich vor der Feuerbuche liegen, auf 50 Kilometer festgelegt. Größere Geschwindigkeiten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

Lokomotiven mit dem Tender voran dürfen nicht schneller als 30 Kilometer in der Stunde fahren, einerlei, ob dieselben Züge befördern oder leer fahren (sfr. §. 24).

Bei den Probefahrten der Lokomotiven kann von den die Bahrgeschwindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven beschränkenden Vorschriften Abstand genommen werden.

Kangsamere muß gefahren werden:

- a) wenn Menschen, Thiere oder Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
- b) durch Weichen gegen die Spitzen derselben und über Drehbrücken;
- c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbringung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 27.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den Zügen erst passiert werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren erteilt ist.

Bei der Kreuzung einer Hauptbahn durch eine Bahn von untergeordneter Bedeutung genügt es, wenn im Einverständniß mit der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung des Anhaltens vor der Durchkreuzung lediglich den Zügen der letzteren Bahn auferlegt wird.

§. 28.

Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Geschwindigkeit von 60 Kilometer in der Stunde und darüber zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

- a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämtliche Zug- und Pufferfedern etwas angespannt sind;
- b) die nach §. 13 (siehe auch §. 33) erforderlichen gebremsten Räderpaare um eines vernezt sein.

§. 29.

Die schnellfahrenden Züge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Inwieweit Güter mit den im §. 28 näher bezeichneten Zügen befördert werden darf, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§. 33.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 (siehe auch §. 28) vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in jetzigem befindet und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei Neigungen von mehr als 1 : 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Vor der Zug die Abgangssation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen in doppelter Weise gehörig verkuppelt (siehe §. 12), die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfheize (§. 48) hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die vorgeschriebenen Bremsen angemessen vertheilt sind. Die Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (siehe übrigens §. 28). In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenzüge zu stellen.

§. 34.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Unter besonderen Verhältnissen kann hiervon in einzelnen Fällen mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes Abstand genommen werden.

Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen, ebensmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§. 42.

Die Zugführer, Schaffner und Bremsen müssen ein Nothsignal an den Lokomotivführer geben können.

§. 46.

Die jedesmalige Stellung der Weichen in den Hauptgleisen der Bahnhöfe muß dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die hierzu dienenden Signale müssen dergestalt mit den Weichen verbunden sein, daß sie entweder mit denselben zugleich ihre Stellung ändern, oder nur nach richtiger Einstellung der Weichen als Bahrsignal erscheinen können.

Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen bis auf weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe §. 1 al. 2).

Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine Verbindung des Wärtterpostens am Bahnhof-Abzweigtelegraphen mit der Station durch elektrische Vorapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem dienstthuenenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Telegraphenmast zu geben.

Für die Weichen in den Hauptgleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des Fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§. 48.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem, für die Ordnung und Sicherheit des Zuges vorzugeweiht verantwortlichen Beamten untergeordnet und muß so verteilt sein, daß dadurch die Uebersicht über den ganzen Zug mit Erkennung der Signale und die Verständigung des Begleitpersonals mit dem Lokomotivführer ermöglicht wird. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine

mit der Dampfseife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen über sämtliche besetzte Personenzüge und bei Güterzügen mindestens bis zum wachhabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 52.

Zur Bedienung der Lokomotive muß dieselbe mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind und ihre Befähigung als Lokomotivführer unter Beachtung der vom Bundesrath darüber erlassenen Vorschriften nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

§. 53.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngeländes und beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten (§. 66) Folge zu leisten.

§. 66.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst folgende Eisenbahnbeamte berufen:

1. Betriebsdirektoren und Ober-Ingenieure,
2. Ober-Betriebsinspektoren,
3. Betriebsinspektoren und Betriebs-Bauinspektoren (Transport-Ober-Inspektoren, Transport-Inspektoren und deren Assistenten),
4. Eisenbahnbeamten, Abtheilungsbeamten und Ingenieure,
5. Bahnkontroleure und Betriebskontroleure,
ferner:
6. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofinspektoren, Bahnhofsverwalter),
7. Stationskaufher (Bahnhofskaufher) und Stationskassistenten (Bahnhof-Inspektionskassistenten),
8. Bahnmeister und Hülfsbahnmeister,
9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hülfswenigenwärter),
10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hülfsbahnwärter (Beiwärter),
11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12. Packmeister (Güterschaffner, Gepätschaffner),
13. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure),
14. Rangirmeister (Oberkoppler, Schirmeister),
15. Wagenwärter und Bremsen (Schmierer, Zugöler),

16. Thürhüter (Portier, Perrondienst),

17. Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 68.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diese müssen bezüglich der im §. 66 Nr. 6—17 aufgeführten Bahnpolizeibeamten dem vom Bundesrath darüber erlassenen Bestimmungen entsprechen.

Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidigt. Sie treten alsbald in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Reihe der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnwache sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Vereidigung ausgeschlossen.

II.

Der §. 74 erhält folgenden Zusatz als Alinea 4 :

Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Strecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen bezüglich dieses Reglements und der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes bewilligt werden.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

16. Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Juni 1878, Abänderung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Nachstehend wird eine, im Centralblatt für das Deutsche Reich von 1878 S. 363 abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. d. M., betreffend Abänderung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, in Gemäßheit der Bestimmung in No. 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Signal-Ordnung (Ges.-S. von 1875 S. 66) auch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 20. Juni 1878.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Haber.

J. Arnold.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 6. Juni d. J. tritt bezüglich der in der

Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 73 ff.) unter III. 19 und 20 aufgeführten Signale mit dem 1. Juli d. J. eine Abänderung dahin in Kraft, daß daselbst Folgendes zu lesen ist:

19. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlussignal).

bei Tage:



An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weißerunde Scheibe.

bei Dunkelheit:



An der Hinterwand des letzten Wagens in ungefährer Höhe der Dächer eine roth leuchtende Laterne (Schlusslaterne) und außerdem am letzten Wagen zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen (Ober-Wagenlaternen).

Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotive auf Bahnhöfen die Anbringung einer Laterne mit weißem Lichte am Anfang der Lokomotive und am Ende des Tendels, bei Tender-Lokomotiven an beiden Enden derselben.

20. Es folgt ein Extrazug nach.

bei Tage:



Außer dem Schlussignal eine grüne Scheibe oben auf dem letzten Wagen oder zu jeder Seite desselben.

bei Dunkelheit



Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt.

Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N^o 6.
(Ausgegeben am 6. Juli 1878.)

17. Gesetz vom 1. Juli 1878, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste, von Gottes Gnaden Nelterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kraunichsfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c.

verordnen in Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 25. Januar 1871, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Umfang der Unterstützungspflicht.

§. 1.

Jedem — dem Geltungsbereiche des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 angehörigen — hilfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Absterbens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhaus, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden. Gebühren für die einem Unterstützungsberechtigten geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

Hinsichtlich der Beitrittspflicht zu Hülfsklassen bleiben neben den reichthegesehlichen auch die landesrechtlichen resp. ortstatutarischen Vorschriften in Gültigkeit.

Die auf anderen Titeln (Familien- und Dienstverhältniß, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen, werden von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht betroffen. Der nach dem Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 zur Unterstützung verpflichtete Armenverband kann jedoch deren Leistung durch Verweisung auf einen solchen Titel nicht verjagen oder beanstanden. 68

bleibt demselben lediglich die Verfolgung seiner Ansprüche gegen den Verpflichteten nachgelassen.

Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß des Landrathsdamits nach Anhörung der Theilseitigen der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, die ehelichen Kinder, sowie die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter angehalten werden, den Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde steht beiden Theilen Vererbung auf den Rechtsweg zu. Erfolgt diese innerhalb 10 Tagen von dem einen oder andern Theile, so hat der Armenverband seinen Anspruch im gerichtlichen Verfahren zu verfolgen. Ist innerhalb dieser Frist von keinem Theile auf den Rechtsweg provocirt, so wird der Beschluß der Verwaltungsbehörde vorläufig vollstreckbar. Es steht jedoch dem in Anspruch genommenen Angehörigen frei, wegen Erstattung des Geleisteten oder zuviel Geleisteten gerichtliche Klage zu erheben. Erfolgt eine Abänderung des Beschlusses der Verwaltungsbehörde mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils, so hat der Armenverband das Geleistete bez. zuviel Geleistete zu erstatten; im Wrigerungsfalle ist er hierzu im Aufzichtswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb dreier Monate nach Aufstellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage geleistet resp. zuviel geleistet hat.

Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, in welchen es sich nicht um den Rückgriff an einen anderen Armenverband handelt, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

Dasselbe Verfahren findet auch überall da ausschließlich statt, wenn ein Armenverband, der einen Hülfsbedürftigen unterstützt, vollbürtige Geschwister desselben oder außer den Familienangehörigen vorhandene auf Grund von Privatrechtsmitteln Verpflichtete zur Unterstützungsgewähr resp. Beitragsleistung heranzuziehen bezweckt.

Ortsarmenverbände.

§. 2.

Jeder Gemeindebezirk bildet für sich einen Ortsarmenverband, sofern er nicht einem mehrere Gemeinden umfassenden einheitlichen Ortsarmenverbände (Gesammt-Armenverbände) schon angehört oder nach den folgenden Bestimmungen einzuverleiden ist.

Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten durch die Wege angeordneten Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

Die in diesem Gesetze der Gemeindevertretung zugewiesenen Berrichtungen werden da, wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, von der Gemeindeversammlung wahrgenommen.

In den Art. 4 alinea 3 der Gemeindeordnung bezeichneten hülfslichen Besitzungen — solange sie nicht einem bestehenden Ortsarmenverband angeschlossen sein werden — wird Unsere Kammer die öffentliche Armenpflege verwalten; ebenso in den nach Art. 4 letztes alinea einen eigenen Gemeindebezirk und Ortsarmenverband bildenden hülfslichen Kammergütern.

In den eigene Ortsarmenverbände bildenden excommunalisirten Rittergutsbezirken liegt die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege den Besitzern ob. Bei deren Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung gilt der Gutspächter oder Administrator solange als Verwalter der öffentlichen Armenpflege, als nicht ein anderer geeigneter Stellvertreter vom Besitzer dem Landrathsamte bezeichnet worden ist. Zur Nennung eines solchen und eines für diesen in Fällen der Verhinderung eintretenden Ersatzmannes ist der Rittergutsbesitzer auf Aufforderung des Landrathsamtes verpflichtet.

Die bei den stattgehabten Excommunalisirungen bezüglich der Vertheilung der Armenpflegelast getroffenen Abmachungen werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

§. 3.

Ueber Beschwerden eines Deutschen (§. 1 al. 1) gegen den Ortsarmenverband, in welchem er sich befindet, wegen gänzlicher oder theilweiser Verweigerung einer Unterstützung — weil seine Hülfsbedürftigkeit entweder gar nicht oder nicht im behaupteten Umfange anerkannt wird — entscheidet das Landrathsamt und über den Recurs gegen dessen Entscheidung Unsere Landesregierung.

Aufschiebende Wirkung hat ein solcher Recurs nicht. Die durch eine in der Recursinstanz erfolgte Entscheidung Unserer Landesregierung oder durch ein unangefochten gebliebenes Decret des Landrathsamtes getroffene Feststellung der Frage über die Hülfsbedürftigkeit des die Unterstützung eines Armenverbandes nachsuchenden Deutschen ist zugleich für den von dem Armenverbande, der danach die Unterstützung gewährt hat, gegen einen andern deshalb zu erhebenden Regressanspruch maßgebend und die Einrede des auf Ersatz belangten Armenverbandes, die Hülfsbedürftigkeit des Unterstützten sei überhaupt nicht oder nicht im festgesetzten Umfange vorhanden gewesen, ist nicht zu beachten.

§. 4.

Auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere, dem Gemeindevorstand untergeordnete, Kommissionen aus dem Gemeindevorstand und Mitgliedern der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortsbewohner, gebildet werden.

Den Vorsitz in solchen Kommissionen führt der Bürgermeister bez. der Gemeindevorsteher.

Die Wahl der übrigen Mitglieder steht der Gemeindevertretung zu.

§. 5.

Jedes zu einem Gemeindevorstand nach Maßgabe der gemeindegesetzlichen Bestimmungen wählbare Gemeindevorstandsmitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Armenverwaltung zu übernehmen und drei Jahre fortzuführen.

Von dieser Verpflichtung befreien die nicht schon dem Gemeindevorstand oder dem Gemeinderath angehörigen Ortsbewohner nur folgende Gründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit mit sich bringen,
3. ein Alter von 60 oder mehr Jahren,
4. sonstige besondere, eine gütliche Entschädigung begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein von der Gemeindevertretung zu beschließen ist.

Auf Veranlassung dagegen entscheidet in den Städten Unsere Landesregierung, auf dem platten Lande der Landesausschuß mit Ausschluß der von den Städten gewählten Mitglieder desselben.

Außerdem kann von Staatsdienern, Reichs- und Eisenbahnbeamten die Wahl ausgeschlossen werden.

Wer eine unbesoldete Stelle die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch wahrgenommen hat, ist während der nächstfolgenden gleich langen Zeit von der Wahrnehmung einer solchen Stelle befreit.

§. 6.

Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Armen-Verwaltung des Ortsarmenverbandes oder Gesamtarmenverbandes verweigert, oder sich deren Wahrnehmung entzieht, kann auf drei bis sechs Jahre des Rechtes zur Theilnahme an den Gemeindevahlen der betreffenden Gemeinde und zur Wahrnehmung unbesoldeter Stellen verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben in derselben herangezogen werden.

Die Beschlußfassung hierüber steht der Gemeindevertretung zu, der Beschluß bedarf der Genehmigung der Gemeinde-Aufsichtsbörde.

§. 7.

Die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindevorständen, sowie andern Verwaltern eines Ortsarmen- oder Gesamtarmenverbandes (vergl. §. 2 vorletztes Alinea), ebenso dem Director des Landarmenverbandes auf deren Ersfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu erteilen, welche einem Hilfsbedürftigen des Armenverbandes aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden.

Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer vierzehntägigen Frist, von Empfang der Seitens der obgedachten Stellen ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu erteilen unterlassen, unterliegen einer von Unserer Landesregierung auszusprechenden Ordnungsstrafe bis zu Dreißig Mark.

Gesamt-Armenverbände.

§. 8.

Ortsarmenverbände können mittelst gegenseitiger Vereinbarung als Gesamt-Armenverbände eingerichtet oder einem bestehenden Gesamt-Armenverbande einverleibt werden. Die Art der Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes nach Außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungsweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege sind in diesem Falle durch ein von dem Landesausschuße zu bestätigendes Statut zu regeln, für welches nachfolgende Bestimmungen maßgebend sind:

Es wird für den Gesamt-Armenverband eine besondere, aus Abgeordneten der betreffenden Gemeinden und Armenbezirke bestehende Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden und Armenbezirken zu entsendenden Abgeordneten, sowie geringsten Falles die Zahl der dem Abgeordneten eines Armenverbandes einzuräumenden Stimmen wird nach dem Verhältnis der von den einzelnen Ortsarmenverbänden zu leistenden Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Armenpflege bestimmt mit der Maßgabe, daß jeder Ortsarmenverband wenigstens einen Abgeordneten zu entsenden hat. Die Abgeordneten der einzelnen Ortsarmenverbände, zu denen jedoch in allen Fällen der Gemeindevorsteher resp. 1. Bürgermeister gehören muß, werden von der Gemeindevertretung auf drei bis sechs Jahre gewählt.

Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkosten-Entschädigung gewährt werden. Die erstmaligen Wahlen erfolgen unter Leitung des Landratsbäunders oder eines Beauftragten desselben unter analoger Anwendung des Art. 79 der Gemeindeordnung durch absolute Stimmenmehrheit (Art. 86, 87 ebendasselbst). Die späteren Wahlen werden von dem Vorsitzenden des Gesamt-Armenverbandes resp. dessen Stellvertreter geleitet.

In Begehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege stehen der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes die Rechte des Gemeinderats, dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstandes zu.

Die Verteilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Ortsarmenverbände erfolgt nach Maßgabe der in ihnen auftretenden Grund- und Einkommensteuer.

Dem einzelnen Ortsarmenverband bleibt die Aufbringung des auf ihn verteilten Kostenbeitrags nach den für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften über Aufbringung der Gemeindefasten überlassen.

§. 9.

Die Bestimmungen der §§. 4 bis 7 kommen auch bezüglich der Gesamt-Armenverbände und deren Vertretung zur Anwendung.

§. 10.

Die Wiederauflösung eines Gesamt-Armenverbandes kann nur in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind und nur mit Genehmigung des Landesausschusses vorgenommen werden.

§. 11.

Jede Einrihtung und jede Wiederauflösung eines Gesamt-Armenverbandes ist Seitens Unserer Landesregierung in der Gesammmlung zu veröffentlichen.

Aufsichtsrecht der Landesregierung.

§. 12.

Die Aufsicht über die Ortsarmenverbände wird für die Städte durch Unsere Landesregierung, für das plattle Land zunächst durch den Landesausschuß ausgeübt. Diese Aufsicht erstreckt sich insbesondere auch darauf, daß das Vermögen der Orts- und Gesamtarmenverbände seinen bestimmungsmäßigen Zwecken nicht entfremdet werde.

Besugnisse des Landarmenverbandes.

§. 13.

Der Landarmenverband ist befugt, die seiner Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts- beziehungsweise Gesamt-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach §. 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarife (§. 30 al. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870) werden von dem Landes-ausschusse aufgestellt und von Unserer Landesregierung bestätigt und veröffentlicht.

§. 14.

In Verhandlungen und Beschlüssen des Landesauschusses, welche Ansprüche an den Landarmenverband auf Gewährung oder Erstattung von Unterstützungen an Hülfbedürftige betreffen, nimmt der Vorstand des Landrathsamtes nicht Theil; den Vorsitz führt an seiner Statt, bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme, ein von Unserer Regierung jedesmal auf ein Jahr zu bestimmendes Mitglied des Landesauschusses. Auch der Landarmen-direktor und für Fälle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, selbst wenn Keiner von Beiden dem Landesauschusse angehört, kann hierzu bestimmt werden.

Handelt es sich um Ansprüche oder Leistungen eines Ortsarmenverbandes, als dessen Vertreter das zum Vorjore berufene Mitglied dem Landesauschusse angehört, so wird für den einzelnen Fall einem andern Mitgliede der Vorsitz von Unserer Regierung übertragen. Handelt es sich um Erstattungsansprüche eines inländischen Armenverbandes gegen den Landarmenverband, deren Gegenstand nicht über 10 Mark beträgt, so kann eine Deputation, die sich aus dem Direktor des Verbandes und zwei Mitgliedern des Landesauschusses zusammensetzt, welche in Greiz resp. dessen Nähe wohnen und auf Vorschlag des Ersten mit demselben zu einer Sitzung zusammentreten, über Anerkennung, Abrechnung oder vergleichsweise Befriedigung solcher Ansprüche selbstständig Beschluß fassen.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände vor dem Landrathsamte.

§. 15.

Klagen gegen Ortsarmenverbände wegen bestrittener Ansprüche sind bei dem Landrathsamte einzureichen. In der Klagschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und — unter Darlegung der den Antrag begründenden thatsächlichen Verhältnisse — der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebertnahme des betreffenden Hülfbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§. 16.

Die Klagschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klagschrift behaupteten Thatfachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird

sie der Gegenpartei unter gleicher Verwarnung zur Schlussklärung innerhalb 14 Tagen zugefertigt.

Die vorgebadchten Briefen können auf Antrag der betreffenden Partei drei Male verlängert werden. Eine noch weitere Brieferstreckung findet nur auf Bescheinigung besonderer und für triftig zu erachtender Behinderungsgründe statt.

Vor Eröffnung dieses schriftlichen Verfahrens kann jedoch das Landrathsamt in jedem ihm passend erscheinenden Falle, in welchem es sich um den Regreßanspruch eines inländischen Armenverbandes gegen einen anderen resp. den Landarmenverband handelt, die Vertreter der streitenden Armenverbände zu einem Vorbeschiede laden, in welchem die Einreden und sonstigen Erklärungen des verklagten Theils auf das Klagvorbringen zunächst nach mündlichem Vortrage gehört und sodann die hiernach hervortretenden Streitpunkte zum Zwecke einer Vergleichsberstellung eventuell nach dem Vorfürhalten des Landrathsamtes bei genügender Vereitschaft der beiderseitigen Beweismittel und bei Einwilligung der Parteien zur alsbaldigen Vorbereitung der Beweiderhebung und rechtskräftigen Entscheidung mündlich zu Protokoll erörtert werden.

§. 17.

Der Klagechrift und den im §. 16 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift, sowie auch die etwaige Verzeichnung von Zeugen oder Sachverständigen, welche von der Partei als Beweismittel gewählt sind, und der von derselben ausgehende Antrag auf Befristigung beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

Nach dem Schlusse des gedachten Verfahrens können neu vorgebrachte Thatfachen und neu angezeigte Beweismittel überhaupt nur noch insoweit Berücksichtigung finden, als die Partei, welche die Thatfachen vorbringt, resp. die Beweismittel anzeigt, genügend dargethat, daß ihr bei dem verspäteten Vorbringen eine Schuld nicht zur Last fällt.

§. 18.

Das Landrathsamt ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angeordneten Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Proceßgesetze zur Anwendung.

Das Landrathsamt erkennt auf die im Ungehorsamtsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbefehrs zulässigen Recurses an die Landesregierung.

Die Vollstreckung erkannter Strafen erfolgt auf Requisition des Landrathsamts durch die Justizämter.

§. 19.

Das Landrathsamt kann die Beweiderhebung durch eine zu dem Ende zu ersuchende Behörde bewirken lassen.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zugiehung eines vereideten Protokollführers

oder, wenn sie in einem anderen Deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen, die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

Das Landrathsamt entscheidet mittelst schriftlichen motivirten Beschlusses, welcher den Parteien zugestellt ist.

Die Entscheidung kann auf völlige oder theilweise Abweisung des klagenden oder auf völlige oder theilweise Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbands gerichtet sein. Letzteren Falls ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme der betreffenden Hilfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§. 20.

Die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens — desgleichen die baaren Auslagen des obliegenden Theils mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten resp. der Landarmenverband seinem Director, wenn dieser die Vertretung des Verbandes im Streitverfahren selbst besorgt, vorausgelegt, daß diese betreffenden Personen zur Ausübung der advocatorischen Praxis im hiesigen Fürstenthum zugelassen sind, zu entrichten hat, — sind dem unterliegenden Theile zur Last zu legen. Dieselben sind von der erkennenden Behörde sowohl erster als zweiter Instanz — was die Kosten anlangt nach der niedrigsten Classe der für den summarischen Proceß geltenden Taxen — zu berechnen und zu erheben; die Kosten (ohne die baaren Auslagen) sollen jedoch in keiner Instanz mehr als 60 Mark betragen.

Die Parteien, welche sich sachwalterischer Hülfe in dem bezeichneten Verfahren und in der Rechtsmittelinanz bedienen, haben selbstverständlich die Verträge ihrer Anwälte und die Gebühren der von practicirenden Sachwaltern gefertigten Arbeiten und besorgten Mühewaltungen zu tragen. Diese Gebühren und Verträge werden nach derjenigen Spotteltaxe berechnet, welche der zu Geldwerth veranschlagte Gegenstand des Streites zufolge der für den Civilproceß gegebenen Vorschriften an die Hand giebt.

Die Verpflichtung der unterliegenden Partei zur Erstattung von Sachwalterkosten beschränkt sich für die 1. und 2. Instanz auf das Maß von je 40 Mark.

§. 21.

In allen Streitfachen zwischen Armenverbänden ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Vervielfachungsinstanz entstandenen baaren Auslagen (vergl. §. 20) zu erstatten.

§. 22.

Alle seitherigen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht übereinstimmenden Vorschriften sind aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseignend vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

Gegeben Schloß Burgl, am 1. Juli 1878.

(L.S.)

Heinrich XXII.

Faber.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N^o 7.
(Ausgegeben am 16. Juli 1878.)

18. Regierungsverordnung vom 12. Juli 1878, den Schuß der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird auf Grund des §. 107 der Reichs-Gewerbe-Ordnung zum Schuß der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit Folgendes angeordnet:

§. 1.

Die Dampfmaschinen und Dampfkessel sind in Zukunft in einem verschließbaren Raum in der Art aufzustellen, daß die Maschinen- und Dampfkesselwärter und Heizer allein die Verantwortung für die sichere Bewartung übernehmen können. Jedem Unbefugten ist der Zutritt zu den Räumen für Dampfmaschinen und Kessel durch Anschlag zu untersagen.

§. 2.

Durch Elementarkräfte getriebene Maschinen dürfen in gewerblichen Anlagen künftig nur so aufgestellt werden, daß sie der Bedienungsmannschaft leicht zugänglich sind. Es müssen zu diesem Behufe die zu und zwischen denselben führenden Gänge bei künftigen und soweit dies herstellbar ist, auch schon bei den vorhandenen Anlagen eine solche Breite und Höhe erhalten, daß die Bedienungsmannschaft bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht nicht mit den bewegten Theilen in gefährliche Berührung kommen kann.

§. 3.

Die Wellenleitungen sind in Zukunft thunlichst so anzubringen, daß die auf den Riemen Scheiben laufenden Riemen in vertikaler Richtung von der Decke oder von unten nach den Arbeitsmaschinen geführt werden können.

§. 4.

Umgehende Maschinentheile, insbesondere alle Zahnräder, müssen, soweit es die Handhabung der Maschinen zuläßt, da, wo sie im Bereich des Verkehrs der Arbeiter liegen, mit einer Schutzbekleidung versehen sein.

§. 5.

In den Arbeitsräumen freiliegende Wellenleitungen, welche niedriger als 1,88 Meter über dem Fußboden liegen, müssen, soweit dies der Betrieb zuläßt, von einer Riemen Scheibe bis zur andern mit einer schützenden Bekleidung versehen sein.

An Wellenleitungen und Riemenfcheiben dürfen außerhalb der die Riemenfcheiben begrenzenden Seitenebenen keine hervorragenden Schrauben, Nägel, Reile oder ähnliche Erhöhungen vorkommen.

Triebriemen, welche niedriger als 1,88 Meter über dem Fußboden durch die Arbeitsräume oder durch die Gänge geführt werden, müssen, soweit der Betrieb es zuläßt, im Bereiche des Verkehrs der Arbeiter mit einer schützenden Verkleidung versehen sein.

Bei Triebwerken, deren Wellenleitungen höher als 1,88 Meter über dem Fußboden liegen, und deren Konstruktion die Anwendung von sogenannten Riemenwerfern zuläßt, darf das Aufbringen der Riemen während des Betriebes nicht mit der Hand, sondern nur mittelst Riemenwerfer geschehen.

§. 6.

Ist nach der Konstruktion des Triebwerkes die Anwendung von Riemenwerfern nicht thunlich, so dürfen die während des Betriebes herabgefallenen Riemen nur wieder aufgelegt werden, wenn zuvor die bezügliche Welle außer Betrieb gesetzt ist.

Ebenso dürfen Maschinenteile nur während des Stillstands der Maschine gepuht, geschmiedet oder geölt werden.

§. 7.

Kinder dürfen unter keinen Umständen in Räume, in denen sich umgehende und freiliegende Maschinenteile befinden, während diese in Bewegung sind, zugelassen werden. Werden sie dennoch in Räumen, in denen Maschinenteile in Bewegung sind, angetroffen, so trifft die Strafe den Arbeitgeber.

§. 8.

Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die unmittelbare Nähe umgehender und freiliegender Maschinenteile führt, dürfen während der Arbeit beziehungsweise während des Aufenthalts bei diesen Maschinenteilen nur solche Kleidung tragen, die dem Körper und insbesondere den Armen eng anliegt. Namentlich ist diesen Arbeitern das Tragen von losen Schürzen während der Arbeit resp. des Aufenthalts bei den genannten Maschinenteilen untersagt. Die Kleidung der weiblichen, in gleicher Weise beschäftigten Arbeiter muß im Obertheil und an den Armen ebenfalls eng anschließen und nach unten zu mit einem Bande zusammengehalten sein.

§. 9.

Alle Räume der obgedachten Anlagen, in welchen Maschinen aufgestellt sind, müssen während der Arbeitszeit durch Tageslicht oder künstliche Beleuchtung so erhellt sein, daß die bewegten Maschinenteile als solche leicht erkennbar sind.

§. 10.

Die Fußbodenöffnungen für Fahrstühle und Winden sind mit festen und sicheren Geländern zu versehen.

Die Fahrstühle dürfen nur zur Beförderung von Sachen und nicht auch von Personen benutzt werden.

§. 11.

In gewerblichen Anlagen, in welchen Koch- und Siedearbeiten mit offenen Behältern vorkommen, müssen, soweit es der Betrieb zuläßt, Schutzvorrichtungen zur Verhütung des Hineinfließens der Arbeiter hergestellt sein.

§. 12.

Das Gebäude der Gasanstalten, in welchem sich der Gasmeter befindet, darf niemals mit offenem Licht, sondern nur mit der Davy'schen Sicherheitslampe betreten werden. Die Anlage von Feuerungen im Gasmetergebäude ist unbedingt untersagt.

§. 13.

In gewerblichen Anlagen, in denen giftige Stoffe verarbeitet werden, müssen solche in der Art abgeschlossen gewahrt werden, daß sie nur Verufenen zugänglich sind.

§. 14.

Bei gewerblichen Anlagen muß in den Räumen, in welchen dauernd Menschen beschäftigt werden, soweit der Gegenstand der Fabrikation es zuläßt, für ungehinderten Zutritt frischer Luft gesorgt sein.

Wo mit der Arbeit gesundheitschädlicher Staub, üble Gerüche oder große Hitze verbunden sind, muß, soweit der Gegenstand der Fabrikation es zuläßt, ein kräftiger Luftwechsel hergestellt sein. Falls solches durch einfache Oeffnungen nicht genügend hat geschehen können, muß durch mechanische Vorrichtungen (Ventilatoren, Erhaustoren) Abhilfe geschaffen sein.

In Arbeitsräumen, wo sich erfahrungsgemäß in Folge des Betriebs eine schädliche Trockenheit der Luft entwickelt, ist in geeigneter Weise für Herstellung einer angemessenen Luftfeuchtigkeit Sorge zu tragen.

§. 15.

In den gewerblichen Anlagen, in welchen sich schädliche Gase oder Dämpfe entwickeln, müssen, soweit der Betrieb es zuläßt, Einrichtungen getroffen sein, welche eine nachtheilige Einwirkung auf die Gesundheit der Arbeiter ausschließen.

Das Trocknen geleiteter Netten in den Arbeitsfälen, sowie die Auleitung der Dämpfe nach den Trockenräumen durch die Arbeitsfäle ist untersagt.

§. 16.

Sofern sich bei einem Gewerbebetriebe oder in einer Fabrik flüssige Betriebsabgänge bilden, welche durch faulende Stoffe verunreinigt sind, oder gesundheitschädliche Beimischungen, z. B. Säuren, Laugen, Metallsalze u. enthalten, ist für eine angemessene Abführung derselben aus den Fabrikfakalen mittelst dichter Kinnen- oder Rohrleitungen Sorge zu tragen.

Die Flüssigkeiten sind außerhalb der Fabrikgebäude in wasserdicht gemauerten und verbedeten Senkgruben aufzufangen und zu desinficiren. Letztere sind von Zeit zu Zeit zu reinigen. In Senkbrunnen dürfen die Flüssigkeiten nur da geleitet werden, wo sich keine bewohnten Gebäude in solcher Lage oder Nähe befinden, daß das Trinkwasser der daselbst angelegten Brunnen inficirt werden könnte.

§. 17.

Fabrikfakale, in welchen sich Abgänge bei der Verarbeitung der Wolle auf Maschinen bilden, sind von diesen Abgängen täglich zu reinigen, ebenso die Lumpenfäke der Papierfabriken. Die Aufbewahrung solchen Maschinenausputzes darf innerhalb der Gebäude nur in vollkommen feuer sichern Räumen, außerhalb der Gebäude nur in sicher bedeckten Gruben stattfinden.

§. 18.

Jede gewerbliche Anlage und Fabrik muß mit einer ausreichenden Zahl angemessenen eingerichteter und in gehöriger Ordnung zu haltender Aborte mit gemauerten wasserdichten Gräben versehen sein und zwar da, wo auch Arbeiterinnen beschäftigt werden, für die Geschlechter getrennt.

Die direkte Verbindung der Aborte mit den Arbeitsräumen, so daß in letztere üble Ausdünstungen einzubringen vermögen, ist unstatthaft.

Da, wo die Arbeiten in besonders warmen Räumen und bei leichter Bekleidung stattfinden, ist darauf zu achten, daß die Aborte zugfrei sind und von den Arbeitsräumen aus ohne besondere Gefahr der Erkältung erreicht werden können.

Die Aborte und Pissoirs sind öfter, namentlich im Sommer (in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte September) täglich, durch Einstreuen von Desinfektionspulver, Auspülen, Scheuern, Besprengen mit Desinfektionswasser u. zu desinficieren.

§. 19.

In allen größeren Fabriken, wo die Arbeiter während der Arbeit einen Theil der Kleider abzulegen oder besondere Arbeitskleider anzulegen gezwungen sind, müssen geeignete und angemessen eingerichtete Räume hergestellt werden, in welchen die Kleider abgelegt und aufbewahrt werden. Hierauf ist besonders zu halten, wo auch weibliche Arbeiter und Kinder beschäftigt werden.

Diese Räume sind für die Geschlechter zu trennen und müssen überall da, wo die Arbeiter in erheblicherem Maße dem Staube oder der Erhitzung ausgesetzt sind, mit ausreichenden Waschanordnungen versehen sein.

§. 20.

Können in größeren Fabriken die Arbeiter während der Mittagsstunde sich nicht nach Hause begeben, so sind für dieselben ausreichende heizbare und angemessen eingerichtete Speiseräume herzustellen, während gleichzeitig geeignete Vorkehrungen zum Erwärmen der mitgebrachten Speisen einzurichten sind.

Die §. 19 erwähnten Räume können bei angemessener Größe und Einrichtung auch als Speiseräume verwendet werden.

Ein gesundes Trinkwasser muß in allen Fabriken den Arbeitern zu Gebote stehen.

§. 21.

Wo neben den männlichen Arbeitern auch Frauen und Mädchen beschäftigt werden, ist darauf zu halten, daß die Geschlechter während der Arbeit möglichst getrennt sind. In großen gemein samen Arbeitsstätten ist darauf zu halten, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen in gesonderten Abtheilungen angestellt werden.

§. 22.

Vetreffs der für die Arbeiter in gesundheitlichem Interesse erforderlichen Ruhepausen ist, soweit sich nicht bei einigen Industriezweigen öfter, wenn auch kürzere Unterbrechungen von selbst ergeben, im Allgemeinen dafür zu sorgen, daß bei 12stündiger oder längerer Arbeitsdauer eine Mittagsfreistunde und Nachmittags eine ½ stündige Ruhepause gewährt wird. Wo die Arbeit bereits Morgens um 6 oder vor 6 Uhr beginnt, ist in der Regel auch Vormittags eine ¼ bis ½ stündige Ruhepause erforderlich.

Wird die Mittagsfreistunde auf die Dauer von 1 ¼ Stunde ausgedehnt, so erscheint

eine Verkürzung der sonstigen Pausen zulässig. Wo erfahrungsgemäß die in dieser Beziehung bestehenden Einrichtungen nicht genügend sind oder in Anbetracht der besonderen Art des Fabrikbetriebs sich als nachtheilig herausgestellt haben, ist durch Localverordnung das Erforderliche anzuordnen.

Die für die jugendlichen Arbeiter in §. 129 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 betreffs der Freistunden und Pausen gegebenen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§. 23.

Die Gewerbe-Unternehmer sind verpflichtet, jede in ihrer Betriebsstätte vorkommende Verunglückung sowohl der nächst zuständigen Polizeibehörde als auch dem bestellt werden den besonderen Aufsichtsbeamten sofort anzuzeigen.

§. 24.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des §. 5 al. 4, §. 6, §. 8 werden mit Geldbuße bis zu 9 M., im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft, Zu widerhandlungen gegen die übrigen Vorschriften der Verordnung mit Geldbuße bis zu 100 M., im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft geahndet, dasern nicht etwa nach dem Strafgesetzbuch oder der Gewerbeordnung härtere Strafen verwirkt sind.

Wegen der Zu widerhandlungen der Stellvertreter von Gewerbetreibenden finden die Vorschriften des §. 151 der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

§. 25.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft, die vorgeschriebenen baulichen Einrichtungen, sowie die angeordneten Schutzvorrichtungen müssen bis zum Schluß dieses Jahres hergestellt sein.

Greiz, am 12. Juli 1878.

Kaiserlich Neuch.-Pl. Landesregierung.

Faber.

J. Arnolt.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
N^o 8.

(Ausgegeben am 20. Juli 1878.)

19. Gesetz vom 2. Juli 1878, die Fischelei betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste, von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein rc. rc. rc.
verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Fischelei in allen natürlichen und künstlichen stehenden Gewässern und in den als Anhänge solcher zu betrachtenden und damit in Verbindung stehenden, oder durch Abflußkorrektionsbauten davon bei gewöhnlichem Wasserstande völlig getrennten Wasseransammlungen. Ortungsbe-
reich.

Auf Teiche und andere stehende Gewässer sowie auf die im Privatbesitze befindlichen Abzugs- und Verbindungsgräben solcher laiden gegenwärtige Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschriften wegen des Verkaufs, des Heilbictens und des Versandes von Fischen keine Anwendung.

§. 2.

Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind

1. alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,
2. alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt.

Streitigkeiten darüber, ob ein Gewässer hiernach als ein geschlossenes anzusehen sei, werden im Verwaltungswege entschieden.

§. 3.

Den Fischen im Sinne dieses Gesetzes sind die Krebse gleich zu achten.

§. 4.

Die Fischelei in stehenden Gewässern steht den Eigenthümern des Fischwassers resp. Fischeleiberechtigungs-

denjenigen zu, welche in Folge landesherrlicher Verleihungen oder von Privatrechtstiteln hierzu berechtigt sind.

Die bisherigen Fischereiberechtigungen bleiben unberührt.

Wo besondere Berechtigungen nicht vorhanden sind, steht das Recht zu Ausübung der Fischerei der politischen Gemeinde zu, innerhalb deren Gemeindebezirktes das betreffende Gewässer gelegen ist.

§. 5.

**Einschränkung
der Fischerei-
berechtig-
ungen.**

Die Ausübung der bestehenden Fischereiberechtigungen unterliegt den einschränkenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Gegen vollständige Entschädigung der Berechtigten kann in nicht geschlossenen Gewässern eine weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung solcher Berechtigungen erfolgen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen (Wehre, Ränne, Selbstfänge für Lachs und Al, selbststehender Rehrorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.) gerichtet sind.

Eine solche weitere Beschränkung oder Aufhebung kann beansprucht werden:

1. vom Staate im öffentlichen Interesse;

2. von Fischereiberechtigten und Fischereigenossenschaften in dem oberen oder unteren Theil der Gewässer, wenn von denselben nachgewiesen wird, daß die Berechtigung der Erhaltung und Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachtheilig ist und einem wirtschaftlichen Betriebe der Fischerei in den betreffenden Gewässern entgegensteht.

Ueber den Antrag entscheidet die Landesregierung nach Anhörung der Berechtigten und vorgängiger Untersuchung durch Sachverständige.

Die zu gewährende Entschädigung muß von demjenigen geleistet werden, welcher die Aufhebung der Berechtigung beansprucht hat.

§. 6.

Fischerei-Berechtigungen, welche, ohne mit einem bestimmten Grundbesitze verbunden zu sein, bisher von allen Einwohnern oder allen Angehörigen einer Gemeinde oder von einer gewissen Klasse dieser Angehörigen ausgeübt werden konnten, sollen künftig in dem bisherigen Umfange der politischen Gemeinde zustehen.

Auf Privatrechtstiteln beruhende Fischerei-Berechtigungen werden davon nicht berührt.

§. 7.

Gemeinden können die ihnen zustehende Fischerei nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung nutzen.

Das Freigeben des Fischfangs ist verboten. Die Dauer der Pachtverträge darf in der Regel nicht unter sechs Jahren bestimmt werden, Ausnahmen können unter besonderen Umständen von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

Die Trennung der einer Gemeinde zustehenden zusammenhängenden Fischwasser in einzelne Pachtbezirke bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche darauf zu sehen hat, daß einer unwirtschaftlichen Zerstückelung der Fischerei vorgebeugt wird.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zu bestimmen, welche Zahl der zulässigen Fanggeräthe in jedem Pachtbezirke nicht überschritten werden darf.

Sind zwei oder mehrere Gemeinden in den ihre Gemarkung begrenzenden Gewässern gemeinsam berechtigt, so können sie die Fischerei nur auf gemeinschaftliche Rechnung nutzen.

Ist eine Einigung der Gemeinden über die Art der Nutzung nicht zu erreichen, so steht die Entscheidung darüber der Aufsichtsbehörde zu.

§. 8.

Akterverpachtungen sind nicht zulässig.

§. 9.

Das Recht zum Fischen kommt während der Uebersutzhung der Ufer auch außerhalb der letzteren dem Fischereiberechtigten zu, sofern dessen Ausübung ohne Beschädigung des Grundeigentums geschehen kann und unter der Verpflichtung zum Erfasse jedes etwa verursachten Schadens.

Die nach dem Rücktritte des Wassers innerhalb seines Grundeigentums zurückgebliebenen Fische zu fangen und sich zuzueignen, steht zwar jedem Eigentümer zu; es ist ihm jedoch jede Vorrichtung untersagt, wodurch das Wiederabfließen des ausgetretenen Wassers oder das Zurückgehen der Fische in den normalen Wasserlauf gehindert wird.

§. 10.

Behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes und, sofern die Voraussetzungen des §. 11. zutreffen, auch behufs gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benützung der Fischwasser können die Berechtigten eines größeren zusammenhängenden Fischerei-Gebietes auf Grund Landesherrlich zu genehmigender Statuten oder, wenn das Genossenschaftsgebiet sich über verschiedene Staatsgebiete erstrecken soll, auf Grund abgeschlossener Staatsverträge und der durch solche genehmigten Statuten zu einer Genossenschaft vereinigt werden, welche durch einen von sämtlichen Berechtigten nach näherer statutarischer Vorschrift zu wählenden Vorstand vertreten wird.

Ueber die Genossenschaftsbildung und das Genossenschaftstatut sind die Berechtigten und ist im Falle des Widerspruches auch nur eines derselben der Landesausschuß vor der Genehmigung des betreffenden Statuts zu hören.

§. 11.

Eine Ausdehnung des Genossenschaftszwecks auf die gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Benützung der Fischwasser kann nur auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligten erfolgen. Derselbe ist zulässig:

1. wenn entweder die sämtlichen Beteiligten zustimmen,
2. oder in Beschränkung auf die der Genossenschaft angehörigen Gewässer, sofern die Fischerei in denselben ausschließlich den Besitzern der anliegenden Grundstücke zusteht und der selbstständige Fischereibetrieb der einzelnen Anlieger mit einer wirtschaftlichen Fischerei-Nutzung der Gewässer im Ganzen unvereinbar ist. In diesem Falle ist bei dem Widerspruch auch nur eines Berechtigten die Zustimmung des Landesausschusses erforderlich.

Wird über den Maßstab für die Verteilung der Einkünfte aus der gemeinschaftlichen Fischerei-Nutzung eine Vereinbarung unter den Beteiligten nicht erzielt, so ist derselbe durch Schätzung der einzelnen Anteile am Fischwasser zu ermitteln. Das Nähere hierüber bestimmt das Genossenschafts-Statut.

§. 12.

Änderungen des Genossenschafts-Statuts unterliegen denselben Gültigkeitsvoraussetzungen, welche für die ursprüngliche Errichtung vorgeschrieben sind.

Genossen-
schaften.

Fischkarten.

§. 13. Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigten oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung hinaus betreiben will, muß mit einer vorchriftsmäßigen Fischkarte versehen sein, welche er bei Ausübung der Fischerei zu seiner Legitimation stets mit sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals und der Polizeibeamten vorzulegen hat.

§. 14.

Die Fischkarten dürfen Armenhausbewohnern und Almosenpercipienten nicht ausgestellt werden, ebensowenig denjenigen, welche wegen Diebstahls, einschließlich des Felddiebstahls, Forstdiebstahls, Wilddiebstahls, Fischdiebstahls oder wegen wiederholter Zuwiderhandlung gegen fischereipolizeiliche Vorschriften innerhalb der letzten fünf Jahre gestraft sind.

Ist eine Fischkarte vorstehenden Voraussetzungen zuwider ausgestellt, oder tritt die Voraussetzung, unter welcher eine Fischkarte zu verweigern ist, nach deren Ausstellung ein, so ist durch Beschluß des Landrathsamts die Fischkarte für ungültig zu erklären und einzuziehen.

§. 15.

Zur Ausstellung einer Fischkarte sind nur der Fischerei-Berechtigte und der Fischerei-Pächter innerhalb der Grenzen ihrer Berechtigung befugt. Soweit in genossenschaftlichen Revieren eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der Fischwasser stattfindet, tritt der Vorstand der Genossenschaft an die Stelle der einzelnen Berechtigten.

Die Fischkarte muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt bezeichnete Gewässer und auf bestimmte Zeit, welche den Zeitraum dreier Jahre nicht überschreiten darf, lauten. Sie kann Beschränkungen in der Ausübung der Fischerei z. B. in Beziehung auf die Art und Zahl der Fanggeräthe enthalten.

§. 16.

Fischkarten bedürfen der Verglaubigung, und zwar

1. für den Fischereibetrieb in den zu genossenschaftlichen Revieren gehörigen Gewässern durch den zur Handhabung der Fischereiaufsicht berufenen Genossenschafts-Vorstand;
2. für den Fischereibetrieb in den übrigen Gewässern durch diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Aussteller wohnt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind, soweit nicht für genossenschaftliche Reviere durch das Statut etwas Anderes bestimmt ist, diejenigen Fischkarten, welche von einer öffentlichen Behörde, von einem öffentlichen Beamten innerhalb seiner Amtsbefugnisse, einem Gemeindevorstande oder dem zur Verglaubigung der Erlaubnisfische berufenen Vorstände einer Fischerei-Genossenschaft selbst ausgestellt sind.

Die Verglaubigung der Fischkarte bezieht sich nur auf die Unterschrift des Ausstellers und enthält kein Anerkennung für die Berechtigung desselben.

§. 17.

Für die Verglaubigung einer Fischkarte ist eine Gebühr von 25 Pfennigen zu entrichten.

§. 18.

Berechtigungsin-

halt. Wer die Fischerei aus eigenem Rechte, als angestellter Fischer oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern betreiben will, hat davon dem betreffen-

den Gemeindevorstände, in genossenschaftlichen Revieren aber dem Genossenschaftsvorstande vorher Anzeige zu machen, erhält hierüber kostenfrei eine Bescheinigung (Verechtigungschein) und hat dieselbe beim Fischen stets bei sich zu führen.

§. 19.

Das bei dem Fischen in Gegenwart des Fischerei-Berechtigten, des Fischerei-Pächters oder des Inhabers einer Fischkarte beschäftigte Hülfspersonal bedarf keiner Legitimation.

§. 20.

Die ohne Weisung des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Ueber die Art der Kennzeichnung sind die näheren Vorschriften je nach Bedürfnis durch Genossenschaftsstatute oder im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

§. 21.

Die Breite der Gewässer darf zum Zwecke des Fischfanges durch ständige Fischereivorrichtungen niemals auf mehr, als die Hälfte der Wasserfläche, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, für den Wechsel der Fische versperret werden. Solche Vorrichtungen dürfen nicht so nahe an einander angebracht sein, daß der Zug der Fische dadurch behindert wird.

Diese Vorschriften finden in Grenzgewässern nur insoweit Anwendung, als in dem Nachbarlande ein gleiches Vorgehen beobachtet wird, auch ist die Landesregierung ermächtigt, dieselben zeitweilig für solche Gewässer außer Kraft zu setzen, welche streckenweise unserer Hoheit nicht unterworfen sind.

Die bereits bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 5, diesen Vorschriften nicht, wenn mit denselben eine auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung verbunden ist; im andern Fall müssen dieselben, soweit sie den Vorschriften dieses §. nicht entsprechen, längstens binnen 2 Jahren nach Erlass dieses Gesetzes von den Besitzern, welche dazu erforderlichen Falls im Verwaltungswege anzuhalten sind, abgeändert werden.

§. 22.

Beim Fischfang ist die Anwendung schädlicher oder explosirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung, Verwundung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) verboten.

§. 23.

Im Verordnungswege wird vorgeschrieben:

1. welche Fische mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen;
2. zu welchen Tages- und Jahreszeiten die Fischerei überhaupt oder in gewissen Erstreckungen der Gewässer oder bezüglich gewisser Fangarten oder Fischgattungen verboten sein soll;
3. welche Fangarten und welche Arten von Fanggeräthen beim Fischfange nicht angewendet werden dürfen;
4. von welcher Beschaffenheit die erlaubten Fanggeräthe sein müssen, und mit welchen Beschränkungen die letzteren zum Fischfange gebraucht werden können;
5. welche Ordnung von den Fischern zur Vermeidung gegenseitiger Störungen,

Bescheinigung
des zum Fisch-
fange auslie-
genden Fischers.
braucht.

Beseitigung
der Hindernisse
für den
Wechsel der
Fische.

Verbot schäd-
licher fang-
mittel.

Fischereipoli-
zeiliche Vor-
schriften.

ferner im Interesse des öffentlichen Verkehrs und endlich gegenüber den Aufsichtsberechtigten und zur Erleichterung der Aufsichtsführung zu beobachten ist;

6. in welchen Jahreszeiten und an welchen Orten die Werbung der Wassergewächse verboten sein soll.

Für Übertretungen kann Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft und die Einziehung der bei Ausübung der Fischei angewendeten unerlaubten Fanggeräte angedroht werden.

Unverletzt von den unter Ziffer 3 gedachten Vorschriften bleiben wohnortübliche Privatrechte auf Benutzung eines bestimmten Fangmittels, wenn der Berechtigte nur mit diesem Fangmittel die Fischei ausüben darf.

§. 24.

Schutz der
jungen Fische.

Fischsaamen gleichen Fische, deren Fang zur Zeit oder mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht überhaupt verboten ist, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

§. 25.

Fischsaamen und Fische, welche das Raab oder Gewicht, unter welchem deren Fang verboten ist, nicht haben, dürfen weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

§. 26.

Auf Fischsaamen und Fischbrut in den Fischzucht-Anstalten finden die Vorschriften der §§. 24 und 25 keine Anwendung.

Auch kann im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche und für Zwecke der künstlichen Fischzucht, — soweit erforderlich, unter geeigneten Controlmaßregeln, — die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von den Vorschriften der §§. 24 und 25 gestatten.

Den Besitzern geschlossener Gewässer (§. 2) ist das Heilbieten, der Verkauf und Versandt von jungen Sehlungen zu Fischzwecken gestattet.

§. 27.

Während der Dauer der Schonzeiten müssen die durch dieses Gesetz nicht beseitigten ständigen Fischereivorräthe (§§. 5 und 21) in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Die Besitzer derselben sind dazu erforderlichen Falls im Verwaltungswege anzuhalten.

§. 28.

Schonreviere.

Nach Anhörung der beteiligten Fischerei-Berechtigten und in genossenschaftlichen Revieren nach Anhörung des Genossenschafts-Vorstandes können zu Schonrevieren erklärt werden:

solche Strecken der Gewässer, welche nach sachverständigem Ermessen vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut bieten.

Die Feststellung der Schonreviere erfolgt durch Verfügung der Landesregierung.

Die betreffende Verfügung ist durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen; auch sind die Schonreviere, soweit es die Dringlichkeit gestattet, durch Aufstellung besonderer Zeichen erkennbar zu machen.

§. 29.

In Schonrevieren ist jede Art des Fischfanges untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird.

§. 30.

In den Schonrevieren muß gegen volle Entschädigung für die den Berechtigten dadurch entzogene Nutzung die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der vorherrschenden Fischartungen unterbleiben, soweit es die Interessen der Forstwirtschaft und der Landescultur gestatten. Das Nähere hierüber, über die Beaufsichtigung und den Schutz der Schonreviere ist erforderlichen Falls durch ein von der Landesregierung zu erlassendes Regulativ festzustellen.

§. 31.

Zu Schonrevieren sollen vorzugsweise solche Strecken der Gewässer erklärt werden, in welchen der kaiserlichen Kammer oder politischen Gemeinden die ausschließliche Fischerei zusteht. In diesen Fällen wird eine Entschädigung für die entzogene Ausübung der Fischerei in den Schonrevieren nicht gewährt.

Ist es jedoch zu Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes notwendig, auch andere Gewässer in die Schonreviere aufzunehmen, so ruht die Ausübung der darauf ruhenden Fischereiberechtigungen auf die Dauer, während welcher die betreffenden Gewässer als Schonreviere bestehen und muß den Berechtigten für die entzogene Nutzung volle Entschädigung auf den fraglichen Zeitraum gewährt werden. Erfolgt die Feststellung eines Schonreviers auf Antrag, so ist der Antragsteller zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet; in anderen Fällen wird dieselbe aus Staatsmitteln gewährt.

§. 32.

Ist die Beibehaltung eines Schonreviers nicht mehr erforderlich, so ist dasselbe durch Verfügung der Landesregierung wieder aufzuheben. In diesem Falle treten rückfichtlich des Fischfanges die früheren Rechtsverhältnisse wieder ein.

§. 33.

Wer nach Erlaß dieses Gesetzes in einem der Herrschaft desselben unterworfenen natürlichen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Wasserwerke an Stellen, wo bisher der Zug der Wanderfische unbehindert war, anlegt, kann verpflichtet werden, auf seine Kosten Fischpässe auszuführen und zu unterhalten.

Ueber das Bedürfnis der Herstellung, sowie über die Art der erforderlichen Einrichtungen und ihre Benutzung bestimmt nach vorgängiger sachverständiger Untersuchung diejenige Behörde, deren Genehmigung die auszuführenden Wasserwerke bedürfen.

§. 34.

Besitzer von Wehren, Schleusen, Dämmen oder anderen Wasserwerken in natürlichen Gewässern, durch welche der Zug der Wanderfische versperrt oder erheblich beeinträchtigt wird, sind verpflichtet, die Herstellung von Fischpässen zu dulden, wenn

1. die Anlage vom Staate im öffentlichen Interesse beabsichtigt wird; oder
2. Personen oder Genossenschaften, welche in dem oberen oder unteren Theile des Gewässers fischereiberechtigt sind, die Anlage auszuführen beabsichtigen und der

Fischpässe.

von ihnen vorgelegte Bauplan von dem Landrathsamte nach zuvoriger Anhörung der Stauberchtigten genehmigt ist. (§. 37.)

§. 35.

Die Vorschriften der §§. 33 und 34 finden keine Anwendung

1. auf künstlich angelegte Wasserläufe, welche Ausnahme sich auch auf natürliche Gewässer, wenn und soweit sie unmittelbare Annehmlichkeiten oder Theile eines künstlichen Wasserzugs bilden, erstreckt;
2. auf diejenigen Wasserwerke (Abwässerungsschleusen, Siele u.), welche zum Schutze von Niederungen gegen die von Außen andringenden Fluthen angelegt sind oder angelegt werden.

§. 36.

Werden durch die im §. 34 bezeichneten Anlagen nuzbare Stauberchtigungen beeinträchtigt, so ist dafür von dem Unternehmer der Anlage volle Entschädigung zu gewähren. Dagegen wird für den etwaigen durch Anlage eines Fischpasses verursachten Minderwerth der Fischerei keine Entschädigung geleistet. Der Anspruch auf Entschädigung für Schäden, welche durch dergleichen Anlagen den Stauberchtigten an ihren Stauwerken erst späterhin entstehen, wird dadurch nicht ausgeschlossen; die Ermittlung und Feststellung für betreffende Schäden hat jedoch erst später je nach deren Entstehung besonders zu erfolgen.

§. 37.

Die Ausführung eines Fischpasses durch Fischerei-Verechteigte oder Genossenschaften bedarf in allen Fällen der Genehmigung des Landrathsamts, welches bei Prüfung des Bauplans nicht allein die polizeilichen Interessen wahrzunehmen, sondern auch darauf zu sehen hat, daß bei Anlage des Fischpasses wider den Willen des Stauberchtigten das Maß des Nothwendigen nicht überschritten wird.

§. 38.

Zu den von Staatswegen oder nach Maßgabe eines vom Landrathsamt genehmigten Bauplans von Fischerei-Verechtigten auszuführenden Fischpässen muß der erforderliche Grund und Boden von dem Eigentümer desselben gegen volle, von dem Unternehmer der Anlage zu gewährende Entschädigung abgetreten werden.

Die Frage, ob und in welchem Umfange der Eigentümer zu Ausgabe seines Eigenthums verbunden sein soll, unterliegt der Entscheidung des Landrathsamts, gegen dessen Entscheidung binnen 10 Tagen ausschließlicher Recht, Berufung an die Landesregierung eingewendet werden kann.

In allen denjenigen Fällen, in welchen unsere Regierung selbst Antragstellerin ist und zugleich in letzter Instanz zu entscheiden hat, soll die Verschreitung des Rechtswegs den sich durch die Entscheidung unserer Regierung beschwert Findenden offen bleiben.

§. 39.

Das Landrathsamt hat unter Abwägung aller Interessen zu bestimmen, in welchen Theilen des Jahres der Fischpass geschlossen gehalten werden muß.

§. 40.

In den für den Durchgang der Fische angelegten Fischpässen ist jede Art des Fischfanges, insbesondere auch das Einhängen oder Einsetzen von Fischkörben, Netzen, Reusen

und anderen Gangvorrichtungen verboten. Oberhalb und unterhalb des Fischpasses muß in einer nach den örtlichen Verhältnissen von dem Landrathsamte zu bestimmenden angemessenen Ausdehnung für die Zeit, während welcher der Fischpass geöffnet ist, jede Art des Fischfanges verboten werden. Der Fischereiberechtigte ist für die ihm hierdurch nachtheilich zugesügte Schmälerung der Fischerrinnung von demjenigen zu entschädigen, welcher die Anlage hergestellt hat.

§. 41.

Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Vertrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwürfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können. Verunreinigung der Fischwasser.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft, oder der Industrie, oder wo sanitätpolizeiliche Rücksichten dies erfordern, kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen ausgedehnt werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

Ergiebt sich, daß durch Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlass dieses Gesetzes bereits vorhanden waren, oder in Gemäßheit des vorstehenden Ablasses gestattet worden sind, der Fischbestand der Gewässer vermindert oder erheblich geschädigt wird, so kann dem Inhaber der Anlage auf den Antrag der durch die Ableitung benachtheiligten Fischereiberechtigten im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche ohne unverhältnismäßige Belästigung seines Betriebes ausfahrbaren Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben, oder doch möglichst zu verringern.

Die Kosten der Herstellung solcher Vorkehrungen, sowie der Unterhaltung derselben, soweit durch letztere dem Inhaber der Anlage ein besonderer oder größerer Aufwand verursacht wird, sind dem Inhaber der Anlage von den Antragstellern zu erstatten:

1. wenn die Anlage einschließlich der Ableitungen mit Genehmigung der zuständigen Behörde, dafern es einer solchen bedurfte, hergestellt worden,
2. wenn die Anlage einschließlich der Ableitungen gesetzlich nicht unzulässig ist,
3. wenn der Inhaber der Anlage ein wohlverworbenes Recht auf die Ableitungen hat.

Die Antragsteller haben in diesem Falle auf Verlangen vor der Ausführung Vorstoß oder Sicherheit zu leisten.

Die Entscheidung über die Gestattung von Ableitungen nach Abj. 2 sowie über die in Gemäßheit des Abj. 3 anzuordnenden Vorkehrungen erfolgt, sofern die betreffende Ableitung Zubehör einer der in §. 16. der Reichsgewerbeordnung als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist, in dem für die Zulassung dieser Anlagen angeordneten gesetzlichen Verfahren, in andern Fällen, unter analoger Anwendung dieses Verfahrens, durch das Landrathsamt, in zweiter Instanz durch die Landesregierung.

§. 42.

Das Köllen von Fisch und Hund in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbot kann das Landrathsamt, jedoch immer nur widerruflich, für solche Gemeindebezirke oder größere Gebietstheile zulassen, in welchen die Ver-

sicherheit für die Anlage zweckdienlicher Röstegraben nicht geeignet ist und die Benutzung fließender Gewässer zur Fisch- und Hausbereitung zur Zeit nicht entbehrt werden kann.

§. 43.

Berechtigung
zum Töten
und Fangen
schädlicher
Thiere.

Dem Fischerei-Berechtigten ist gestattet, Fischottern, Bishaare und Fischreier ohne Anwendung von Schießwaffen zu tödten oder zu fangen. Unsere Landesregierung ist berechtigt, den Fischereiberechtigten die Erlegung dieser Thiere auch durch Schußwaffen zeitweise zu gestatten.

Die gefangenen oder getödteten Thiere sind jedoch binnen 48 Stunden an den Jagd-Berechtigten abzuliefern.

§. 44.

Wer zahme Enten hält, hat dieselben von Schontrevieren fernzuhalten und darf solche auf geschlossenen Gewässern nur mit Zustimmung des Fischerei-Berechtigten zulassen.

§. 45.

Das vollständige Ab schlagen oder Ablassen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe Behuf der Fischerei ist verboten.

Zu anderen Zwecken darf ein Fischwasser nur nach 24 Stunden vorher erfolgter Benachrichtigung des Fischerei-Berechtigten vollständig abgeschlagen werden. Wenn jedoch Gefahr im Verzuge ist, genügt eine unmittelbar vor dem Ab schlagen des Wassers erfolgte Benachrichtigung.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigenthümer einer Stauwerksanlage zc. und dem Fischerei-Berechtigten wird durch vorstehende Bestimmungen nicht geändert.

§. 46.

Die Fischerei-Berechtigten sind befugt, in bestehende oder neu hergestellte Bewässerungsgräben an deren Anfängen Dämme einzusetzen, welche das Ausreten der Fische aus dem Fischwasser in die Bewässerungsgräben verhindern.

Im Interesse der Landwirtschaft können Correctionen der Dämme, auch wenn die Fischereiberechtigung den betreffenden Grundstücksbesitzern nicht zusteht, ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten ungehindert ausgeführt werden. Den Fischereiberechtigten stehen wegen dieser Veränderungen in ihrer Berechtigung Entschädigungsansprüche gegen die Grundstücksbesitzer nicht zu.

Dagegen steht in diesen Fällen dem Fischereiberechtigten die Ausübung der Fischerei in dem neuen, sowie auch in dem vorhandenen alten Flussbett, so lange dasselbe noch nicht ausgefüllt ist, wie er dieselbe seither im alten Flussbett auszuüben berechtigt war, zu.

§. 47.

In allen den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Entschädigung statzufinden hat, deren Betrag nicht durch gütliche Vereinbarung bestimmt wird, erfolgt deren Feststellung unter der Voraussetzung, daß der zu entschädigende Anspruch selbst unbestritten ist, auf Antrag des mit einem solchen Entschädigungsanspruch Auftretenden im Verwaltungswege unter den nachstehenden Bestimmungen.

Hinsichtlich der Ausmittelung und Feststellung der Voderentschädigung in den in §. 38 genannten Fällen finden die Vorschriften in §. 4 der gesetzlichen Verordnung vom 11. Mai 1858 analoge Anwendung.

In den übrigen Entschädigungsfällen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§. 5,

30, 31, 36 und 40) finden für Ausmittlung und Feststellung der Entschädigung die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Mai 1870 über die bei Anlage von Eisenbahnen erforderlichen zwangswweisen Eigenthumsabtretungen und dem Nachtragsgesetz vom 24. December 1873 analoge Anwendung mit den folgenden Modifikationen:

1. Zur Ermittlung und Feststellung der Entschädigung sind drei der Vertikkeit und der abzuscheidenden Objete kundige Sachverständige anzuwenden, von welchen der eine von dem Entschädigungsberechtigten, der zweite von dem Entschädigungsverpflichteten und der dritte von der Verwaltungsbehörde, Unserem Landrathsamte, zu ernennen ist.

2. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, Unseres Landrathsamts, über Feststellung der Entschädigung steht beiden Theilen lediglich die Beschreitung des Rechtsweges frei, und zwar dem Entschädigungsberechtigten zur Ausföhrung des vermeintlichen Anspruchs auf eine höhere Entschädigung, dem Entschädigungsverpflichteten Behufs Ausföhrung des Einwandes, daß die Entschädigung zu hoch festgestellt und statt derselben eine niedrigere zu bestimmen sei.

3. Die Erklärung, den Rechtsweg gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde betreten zu wollen, ist binnen 10 Tagen, von Publikation der Entscheidung an gerechnet, bei Strafe des Verlusts des Rechtsmittels, zu den Akten der Verwaltungsbehörde, von den Parteien schriftlich abzugeben.

4. Die Anstellung der Klage hat dann binnen einer zweiten Nothfrist von dreißig Tagen bei Strafe des Verlusts derselben bei der zuständigen Justizbehörde zu erfolgen.

5. Ueber die erfolgte Anstellung der Klage hat der Kläger binnen zehn Tagen, von der Klageanstellung an gerechnet, eine Bescheinigung zu den Akten der Verwaltungsbehörde zu bringen.

6. Die von der Verwaltungsbehörde bewirkten Ermittlungen über den in Rede stehenden Entschädigungsanspruch können bei dem Proceß als anticipirte Beweise in Betracht kommen.

§. 48.

Wo in diesem Gesetze die Aufsichtsbehörde erwähnt wird, ist darunter das Landrathsamt verstanden. In Genossenschafts-Revieren liegt die unmittelbare ^{Beaufsichtigung der} Fischerei dem Genossenschaftsvorstande, in anderen Fischerei-Revieren der Ortspolizeibehörde neben den staatlichen Polizeibeamten ob.

Fischerei-Aufsicht, welche von Fischerei-Berechtigten, Fischerei-Genossenschaften oder Gemeinden bestellt werden, sind auf deren Antrag amtlich zu verpflichten, falls gegen ihre Zuverlässigkeit kein Anstand obwaltet.

Sind vom Staate besondere Beamte für gewisse Districte, Schoureviere, Fischpässe u. bestellt, so haben ihren Anordnungen die Aufsicht der Gemeinden, Genossenschaften und Privaten Folge zu leisten.

§. 49.

Die amtlich verpflichteten Aufsichtsbeamten haben bei der Ermittlung und Verfolgung von Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der sonst bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften innerhalb ihres Aufsichtsbezirks die Befugnisse und Verpflichtungen der Lokalpolizeibeamten; insbesondere sind dieselben jeder Zeit befugt, die beim Fischfange im Gebrauch befindlichen Fanggeräthe, sowie die bei dem Fischer vorhandenen

Hanggeräthe und Fische einer Untersuchung zu unterziehen. Auch können von denselben Fischbehälter, welche in nicht geschlossenen Gewässern ausgelegt sind, jederzeit durchsucht werden.

§. 50.

Wird Jemand bei einer Uebertretung oder gleich nach derselben betroffen, oder verfolgt, so sind die der Einziehung unterliegenden Gegenstände, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen.

In den nämlichen Fällen können die bei der Uebertretung gebrauchten Fischereigeräthe und Transportmittel gepfändet werden. Diese der Einziehung nicht unterliegenden Gegenstände sind dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung zu überliefern, jedoch gegen Niederlegung einer, der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmenden, dem Werthe des Pfandstücks oder dem mutmaßlichen Geldebetrage der etwaigen Verurtheilung nebst Aufbewahrungskosten gleichkommenden baaren Summe zurückzugeben. Die Niederlegung dieser Caution kann beim Ortsvorstande oder gerichtlich erfolgen. Geschieht sie nicht innerhalb 8 Tagen nach an den Eigenthümer ergangener bezüglichlicher Aufforderung, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des zuständigen Richters öffentlich versteigert werden.

§. 51.

Strafbekim-
mungen.

Mit Geldstrafe bis 30 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. wer in den Fällen des §. 13, ohne eine nach Vorschrift der §§. 15 und 16 aufgestellte und beglaubigte Fischkarte, oder ohne die im §. 18 vorgeschriebene Bescheinigung bei Ausübung der Fischerei betroffen wird;
2. wer den Vorschriften im §. 20 zuwider Fischgeräthe ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt.
3. wer den Vorschriften des §. 44, zuwiderhandelt.

§. 52.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder mit Haft wird bestraft:

1. wer als Pächter einer Gemeinfischerei die von der Aufsichtsbehörde festgestellte Zahl der zulässigen Hanggeräthe überschreitet (§. 7);
2. wer eine Fischkarte, oder einen Legitimationschein unberechtigt ausstellt und aus den Händen giebt (§. 15);
3. wer bei Ausübung der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern die im §. 22 verbotenen Mittel anwendet;
4. wer den Vorschriften im §. 27 zuwider ständige Fischerei-Vorrichtungen nicht rechtzeitig wegräumt oder abstellt, oder denselben vorschriftswidrig eine größere als die nach §. 21 zulässige Ausdehnung giebt;
5. wer in Schonrevieren verbotswidrig die Fischerei ausübt (§. 29), oder den zum Schutze derselben erlassenen reglementarischen Vorschriften zuwiderhandelt (§. 30);
6. wer in den für den freien Durchzug der Fische angelegten Fischpässen, sowie in den oberhalb und unterhalb derselben gelegenen, dem Fischzuge entliegenden Theilen der Gewässer irgend eine Art des Fischzuges ausübt (§. 40);
7. wer den Vorschriften des §. 41 oder den zur Ausführung derselben getroffenen

Anordnungen zuwider, den Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende Stoffe zuführt oder verbotswidrig Hauf oder Flachß in nicht geschlossenen Gewässern röstet (§. 42);

8. wer den Vorschriften des §. 45 zuwiderhandelt.

§. 53.

Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 24 und 26 dieses Gesetzes.

Neben der Strafe ist auf Einziehung aller verbotswidrig feil gebotenen, verkauften oder veräußerten Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Bei Gefahr im Verzuge wegen drohender Verderbniß sind in Beschlag genommene, der Einziehung unterliegende Fische in Ermangelung bereiter Gelegenheit zu ihrer Conservirung augenblicklich durch Veräußerung so gut, als es den Umständen nach geschehen kann, zu verwerten und der Erlös tritt dann allenthalben an die Stelle der in Beschlag genommenen Fische.

§. 54.

Wer zur Begehung einer durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohten Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter als Theilnehmer bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen.

§. 55.

Alle früher erlassenen, den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften Schlußbestimmungen werden aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beifügen lassen.

Gegeben Schloß Burgk, am 2. Juli 1878.

(L.S.)

Heinrich XXII.

Kaber.

20. Verordnung vom 7. Juli 1878,
zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 2. Juli 1878.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. etc. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 2. Juli 1878 was folgt:

§. 1.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	100	Centimeter
Lachs (<i>Salmo, Salmo salar</i>)	50	"
Große Maräne (<i>Mabuc-Maräne, Coregonus maraena</i>)	40	"
Zander (<i>Sandart, Lucioperca sandra</i>)	35	"
Hasen (<i>Hasen, Hasen, Schieb, Aspius vorax</i>)		
Aal (<i>Anguilla vulgaris</i>)		
Hei (<i>Brachsen, Brasse, Abramis brama</i>)	28	
Lachsforelle (<i>Meerforelle, Silberlachs, Strahlbarsch, Trump, Salmo trutta</i>)		
Maifisch (<i>Maif, Clupea alosa</i>)		
Hinte (<i>Clupea futa</i>)	20	
Barbe (<i>Barbus fluviatilis</i>)		
Hecht (<i>Esox lucius</i>)		
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	15	
Aland (<i>Merling, Idus melanotus</i>)		
Schnepel (<i>Schnäpel, Coregonus oxyrinchus</i>)		
Döbel (<i>Squalius cephalus</i>)	10	
Schlei (<i>Tinca vulgaris</i>)		
Forelle (<i>Salmo fario</i>)		
Wisch (<i>Wische, Thymallus vulgaris</i>)	10	
Karassche (<i>Carassius vulgaris</i>)		
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i>)		
Wähe (<i>Rothauge, Leuciscus rutilus</i>)	10	
Barfisch (<i>Perca fluviatilis</i>)		
Rothkehl (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>)		
Krebs (gemeiner Flusskrebs, <i>Astacus fluviatilis</i>)	10	

§. 2.

Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§. 3.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf 24 Stunden in der Woche und dauert den Sonntag über von Mitternacht zu Mitternacht.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Die Landesregierung ist jedoch ermächtigt, den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Schnegen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, es zu gestatten, daß die ausgelegten Utensilien während der wöchentlichen Schonzeit nachgesehen, ausgenommen und wieder ausgelegt werden, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausnahme der Winterschonzeit (§. 4) von der Landesregierung gestattet werden.

§. 4.

Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein, und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. October bis zum 14. December und im Frühjahr auf die Zeit vom 1. April bis zum 9. Juni.

§. 5.

Von den Gewässern unterliegen

1. die Saale,

2. die Elster,

soweit sie Unser Fürstenthum durchfließen, mit ihren sämtlichen Nebengewässern der Winterschonzeit, die Saale selbst außerdem noch der Frühjahrschonzeit.

Unserer Landesregierung bleibt überlassen, diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an für Strecken derselben die Winter- oder die Frühjahrschonzeit nach Vorstehendem beginnen bez. enden soll, durch örtliche Merkmale näher bezeichnen zu lassen.

§. 6.

Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken, der Gewässer jede Art des Fischeangs verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt:

Die Landesregierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht bringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen. Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu stören. Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falles im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermitteltst ständiger Vorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Rehvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), ingleichen vermittelt Schwimminnen oder am Ufer oder Flussbette besetzter oder verankerter Netze (Namen u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Äinten, Maifischen und Stinten darf während der Frühjahrschonzeit die in Al. 2 erwähnte dreitägige Frist bis zu höchstens fünf Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Landesregierung erstreckt werden.

Das Angeln mit der Ruthe kann während der Frühjahrschonzeit von der Landesregierung gestattet werden (vergl. §. 3).

§. 7.

Während der Dauer der in den §§. 3 bis 5 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz nicht besetzten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§. 21 des Gesetzes).

§. 8.

Die §§. 2. al. 2 bis §. 6 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

Für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsten in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§. 9.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. die Anwendung schädlicher oder explosirender Stoffe (giftiger Adder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§. 22. des Gesetzes);
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Haken mit Schlagfedern, Gabeln, Speere, Stachseisen, Stangen u. s. w. Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Naßharken) kann zum Zwecke des Aufsaugs von der Landesregierung in dringenden Fällen ausnahmsweise gestattet werden.

3. das Zusammenreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§. 10.

Soweit nicht weitergehende Verbote oder Beschränkungen schon bestehen (§. 45 des Gesetzes) dürfen ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfangs weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§. 11.

Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen, außer dem Falle einer bestehenden Verächtigung, nicht neu angelegt werden.

§. 12.

Nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme, keine Fanggeräthe (Neze und Gefächte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Öffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Landesregierung ist jedoch ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift, im Falle des Bedürfnisses, für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

Fanggeräthe, welche ausschließlich für den Fang von Aal bestimmt sind, dürfen eine Weite der Öffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

§. 13.

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbett besetzte oder verankerte nicht ständige Fischerei-Vorrichtungen (Hainen u. s. w.) oder schwimmende Neze sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischerei-Vorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

§. 14.

Vorrichtungen zur Fischeerei, welche der Fischeerei hinderlich oder Wasser- und Uferbauten gefährlich sind, müssen auf Verlangen ohne Anspruch auf Entschädigung beseitigt werden.

Beste oder schwimmende Fischeereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Flüsse und Bächen, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§. 15.

Die Landesregierung ist ermächtigt,

1. die Form und Fassung der Fischekarten und Verrechtigungsscheine und ihre Verglaubigungen (§§. 13, 16 des Gesetzes) vorzuschreiben, sowie die Kennzeichnung der zum Fischfang ausliegenden Fischeerzeuge nach Maßgabe des §. 20 des Gesetzes zu bestimmen
und
2. in Betreff derjenigen Gewässer, welche theilweise der Hoheit anderer Staaten unterworfen sind, in deren Gebiet gleichmäßige Vorschriften und Verbote, wie die in gegenwärtiger Verordnung gegebenen, nicht bestehen, bis dahin, wo dieses der Fall sein wird, die Anwendbarkeit derselben nöthigenfalls auszuschießen oder zu beschränken.

§. 16.

Die Uebertretung der im Vorstehenden gegebenen, sowie der von Unserer Landesregierung auf Grund der ihr ertheilten Ermächtigungen erlassenen Vorschriften und Verbote wird, soweit nicht das Gesetz (vergl. §§. 51 ff.) bereits Strafbestimmungen enthält, auf Grund des §. 23 al. 2 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft unter Einziehung der bei Ausübung der Fischeerei angewendeten unerlaubten Fangmittel.

§. 17.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen treten außer Kraft. Unverzüglich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beirückung Unseres kaiserlichen Insignels.

Gegeben Schloß Burgk, am 7. Juli 1878.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Kaiser.

21. Regierungs-Bekanntmachung vom 8. Juli 1878,
die Form der Fischekarten, der Verrechtigungsscheine und die Kennzeichen der Fischeerzeuge betreffend.

Auf Grund der durch §. 15 Ziffer 1 der Ausführungs-Verordnung zum Fischeereigesetz vom 7. Juli 1878 der unterzeichneten Landesregierung ertheilten Ermächtigung bestimmt dieselbe Folgendes:

1.

Fischkarten für diejenigen, welche in den Revieren anderer Berechtigten oder über die Grenze der eigenen Berechtigung hinaus die Fischerei betreiben wollen (§. 13 des Gesetzes vom 2. Juli 1878), sind von den zur Ausstellung Befugten (Fischereiberechtigten, Fischereipächtern, Genossenschaftsvorständen — §. 10 desselben Gesetzes) nach dem angefügten Muster in Anlage A auszustellen und, soweit sie der Beglaubigung bedürfen, von den hierzu Verufenen cf. §. 16 desselben Gesetzes zu beglaubigen.

Anlage A.

2.

Berechtigungsscheine für diejenigen, welche die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter betreiben wollen (§. 18 des angezogenen Gesetzes), sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde bezüglich von dem Genossenschaftsvorstand (siehe daselbst) nach dem angefügten Muster in Anlage B auszustellen.

Anlage B.

3.

Formulare zu den Fischkarten und Berechtigungsscheinen sind durch Vermittelung des kaiserlichen Landrathsamts zu beziehen.

4.

Das Kennzeichen, mit welchem die ohne Weisen des Fischers ausliegenden Fischereizeuge versehen sein müssen (§. 20 des angezogenen Gesetzes), soll in einer am Zeuge befestigten kleinen Tafel von hartem festem Material (Holz, Blech u.) bestehen, auf welchem mit einer gegen Rässe und Witterung beständigen Schrift Name und Wohnort des Fischers, welchem das Zeug gehört, zu lesen sind.

Greiz, am 8. Juli 1878.

Kaiserlich Meuß.-Pl. Landesregierung.

Haber.

J. Arnold.

Anlage A.

Anmerkung. Auf der Rückseite sind abzuheften die §§. 13 bis 17, sowie §. 51 (excl. Ziffer 2 und 3) und §. 52 (Eingang und Ziffer 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1878).

Fischkarte		
für	zu	
gültig auf Wasser:	Jahr	Monat zur Ausübung der Fischerei in nachbezeichnetem Ge-
(Beschreibung des betr. Gewässers nebst Grenz- angaben.)	}	
Die Erlaubnis zur Fischerei-Ausübung ist beschränkt auf		
, den 18		
Zur Beurlaubung:		
(Ortspolizeibehörde oder Gewässerversorger).	}	den

Anlage B.

Anmerkung. Auf der Rückseite sind abzuheften die §§. 13 bis 17, sowie §. 51 (excl. Ziffer 2 und 3) und §. 52 (Eingang und Ziffer 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1878).

Fischerei-Berechtigungs-Schein.		
Der	zu	
hat vorchriftsmäßig angezeigt, daß er in		
die Fischerei		
aus eigenem Rechte als Pächter	}	betreiben will.
Zu keiner Legitimation ist ihm hierüber dieser Schein, den er beim Fischen stets bei sich zu führen hat, ausgestellt worden.		
den 18		

22. Regierungs-Bekanntmachung vom 13. Juli 1878,
die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutsch-
lands betreffend.

Die von dem Bundesrathe des Deutschen Reichs in Gemäßheit des Artikel 42 der Reichsverfassung beschlossenen, im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 332 bereits publicirten „Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands“ werden hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 13. Juli 1878.

Königlich Preuß.-Rl. Landesregierung.
Haber.

J. Arnold.

Normen

für die

Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.

I. Konstruktion der Eisenbahnen.

§. 1.

Bauprojekt.

Bei der Anlage von Eisenbahnen, welche voraussichtlich späterhin mit einem zweiten Geleise zu versehen sind, ist im Bauprojekt auf Wahrung der Möglichkeit hierzu in angemessener Weise Bedacht zu nehmen.

§. 2.

Bauwerke.

Die Ausführung hölzerner, zum Tragen von Eisenbahngleisen bestimmter Brücken ist mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde nur ausnahmsweise gestattet. Bei Brücken aus Eisen oder Stahl sind die tragenden Theile der Ueberbaukonstruktion aus gewaltem oder geschmiedetem Material herzustellen.

§. 3.

Breite des Bahnkörpers.

Die Breite des Bahnkörpers in der freien Bahnstrecke, in Einschnitten und auf Dämmen, ist so zu bemessen, daß der Schnittpunkt einer durch die Unterseite der Schienen des nächstliegenden Geleises gelegten geraden Linie und der verlängerten Böschungseigung mindestens 2 m von der Mitte des Geleises entfernt liegt.

§. 4.

Trockenlegung des Planums.

Die Bahnkronen in Höhe der Schienenunterseite muß, außer bei eingedeichten Strecken, mindestens 0,600 m über dem höchsten Wasserstande liegen.

Die Bettung soll unter den Schienenunterlagen mindestens 0,200 m stark und gehörig entwässert sein.

§. 5. Spurweite.

Die normale Spurweite der Eisenbahnen soll im Lichten (zwischen den Köpfen der Schienen gemessen) 1,435 m betragen. In stärker als nach 1000 m Halbmesser gekrümmten Bahngelassen soll diese Spurweite im Verhältniß zur Abnahme der Länge der Halbmesser angemessen vergrößert werden. Diese Vergrößerung darf jedoch das Maß von 0,030 m nicht übersteigen.

§. 6. Gleislage und Krümmungen.

Die Schienen eines Gleises sind in sicherer Lage zu einander festzulegen.

Die winkeltrecht gegenüberliegenden Oberflächen der beiden Schienen eines Gleises sollen in gerader Strecke genau in gleicher Höhe liegen.

In Krümmungen, mit Ausnahme der Weichenkrümmungen, soll die äußere Schiene um so viel höher liegen als die innere, daß die mit der größten Geschwindigkeit die Bahn passirenden Züge die Krümmungen mit Sicherheit durchfahren können.

Verschiedene Krümmungen und Querneigungen der Gleise sind stetig in einander überzuführen.

Zwischen entgegengesetzten Krümmungen einer Bahnlinie ist ein gerades Stück von solcher Länge einzulegen, daß die Fahrzeuge sanft und stetig in die andere Krümmung einlaufen.

Der kleinste Halbmesser der gekrümmten Gleise auf freier Bahn darf nicht unter 180 m lang sein.

Die Anwendung eines Halbmessers unter 300 m für Krümmungen auf freier Bahnstrecke bedarf der Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amtes.

§. 7. Gefälle.

Das Längengefälle einer Bahnlinie soll nicht stärker sein als 1 : 40.

Zur Anwendung einer stärkeren Neigung als 1 : 80 ist die Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amtes erforderlich.

§. 8. Gefällwechsel.

Die Gefällwechsel auf der freien Bahnstrecke sind nach einem Kreisbogen von mindestens 5000 m Halbmesser abzurunden; für Strecken unmittelbar vor Bahnhöfen kann dieses Maß auf 2000 m herabgesetzt werden.

Zwischen Gegenneigungen von mehr als 1 : 200, sofern die Länge einer derselben 1000 m übersteigt, ist eine weniger als 1 : 200 geneigte Strecke von 480 m Länge einzulegen, welche zur Andrängung benutzt werden kann.

§. 9. Entfernung der Gleise.

Die Doppelgleise auf der freien Bahnstrecke sollen von Mitte zu Mitte nicht weniger als 3,500 m von einander entfernt sein. Trill zu einem Gleispaaire noch ein Gleise hinzu, so ist dessen Entfernung von dem zunächst liegenden Gleise von Mitte zu Mitte zu mindestens 4 m anzunehmen.

Werden mehrere Geleispaaire neben einander gelegt, so muß die Entfernung von Mitte zu Mitte der benachbarten Geleise je zweier Geleispaaire ebenfalls mindestens 4 m betragen.

Die Geleise auf Bahnhöfen sollen nicht weniger als 4,500 m von Mitte zu Mitte von einander entfernt liegen, und diejenigen, zwischen denen Perrons anzulegen sind, eine Entfernung von mindestens 6 m von Mitte zu Mitte haben.

Bei Haltestellen, d. h. Stationen mit beschränktem Betriebsdienst, kann mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

§. 10.

Form, Beschaffenheit und Befestigung der Schienen.

Die Schienen haben aus gewalztem Eisen oder Stahl zu bestehen.

Die seitliche Abrundung des Schienenkopfes muß mit einem Halbmesser von 0,014 m beschrieben sein.

Die Neigung der Schienen nach Innen muß mindestens $\frac{1}{20}$ der Schienenhöhe betragen.

Die Befestigungsmittel, als: Stühle, Schrauben, Nägel u. s. w. sollen an der Innenseite der Schienen eines Geleises in der Breite der Spurrinne mindestens 0,038 m unter Schienenoberlante liegen.

Bei Befestigung der Stoßverbindungen eines Geleises ist auf die durch die Temperatur entstehenden Veränderungen der Schienen Rücksicht zu nehmen.

§. 11.

Tragsähigkeit der Schienen.

Die Schienen, welche von Lokomotiven befahren werden, müssen so stark konstruiert und unterlagert sein, daß jede Stelle der einzelnen Schiene mindestens 7000 Kilogramm (140 Zolllentner) ruhende oder bewegte Last mit Sicherheit tragen kann.

§. 12.

Entfernung der Bahnhöfe von einander und Länge derselben.

Die Bahnhöfe sollen, abgesehen von Rangierköpfen und Abzweiggeleisen, in keiner stärkeren Neigung als 1 : 400 liegen und mit Ausweichgeleisen für das Kreuzen und Ueberholen der die anschließenden Strecken befahrenden Güterzüge versehen sein.

Die Ausweichgeleise dürfen in die stärkere Neigung der Bahn eingreifen.

Auf Ersfordern des Reichs-Eisenbahn-Amtes sind telegraphische Meldestationen und an eingeleistigen Bahnen zugleich Ausweichstellen anzulegen, welche letztere die größten auf der Anfuhrstrecke zulässigen Züge, bis zu 120 Achsen, aufnehmen können. In geringerer Entfernung als 8 Kilometer kann die Einrichtung der Meldestationen und Ausweichstellen nicht gefordert werden. Soweit ausnahmsweise diese Ausweichgeleise nicht mit den Bahnstationen zusammenreffen, ist mindestens ihre jederzeitige schnelle Herstellung durch Doppelgleisigkeit des Planums und Kies- resp. Steinbettes an den betreffenden Stellen, sowie durch ausreichende zur Hand befindliche Vorräthe an Obermaterialien und Telegraphenapparaten sicher zu stellen.

§. 13.

Gemeinschaftliche Bahnhofsanlage.

Zählen mehrere Eisenbahnen in einen und denselben Bahnhof, so sind sie derart mit

einander in Verbindung zu bringen, daß der Uebergang von Zügen in der für die betreffenden Bahnen zulässigen Maximalstärke rasch und leicht von Bahn zu Bahn erfolgen kann. Benachbarte Bahnhöfe sind nach Bedürfnis in gleicher Weise mit einander in Verbindung zu setzen.

§. 14.

Konstruktion der Weichen.

Die Weichen in den von durchgehenden Zügen zu befahrenden Gleisen müssen so konstruiert sein, daß, wenn sie auch auf eine andere Fahrtrichtung gestellt sind, ein Abkippen der Räder der Fahrzeuge von den Schienen nicht stattfindet.

Die Spitzen der Weichenzungen müssen mindestens 0,100 m weit ausschlagen.

§. 15.

Drehscheiben.

Auf allen Lokomotiv-Wechsel- und Reservestationen muß, sofern nicht ausschließlich Tendermaschinen zur Verwendung kommen, mindestens eine Drehscheibe, deren Durchmesser nicht unter 12 m betragen darf, vorhanden sein.

Die Hauptträger derselben sollen aus Schmiedeeisen oder Stahl hergestellt sein.

§. 16.

Perrons.

Die Höhe der Perrons für den Personenverkehr darf ohne Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amtes nicht mehr als 0,380 m über Schienensoberkante betragen.

Alle auf den Perrons feststehenden Gegenstände, als Säulen x. müssen bis zu einer Höhe von 2,500 m über Perron mindestens 3 m im Lichten von der Mitte desjenigen Gleises entfernt sein, für welches der Perron benutzt wird.

§. 17.

Abtritte und Pissoirs.

Auf den Bahnhöfen in der Nähe der Perrons sind weithin sichtbare Abtritte und Pissoirs anzuordnen.

§. 18.

Rampen.

Auf Bahnhöfen, wo die Ver- oder Entladung von Fahrzeugen oder Vieh in größerer Zahl zu erwarten steht, sind feste oder transportable Rampen, deren Höhe über Schienensoberkante nicht über 1,120 m beträgt, herzustellen oder zur schnellen Benutzung bereit zu halten.

Die Rampen sollen zur Entladung oder Beladung vor Kopf und nach der Seite benutzbar sein.

Die Ladegleise müssen bei der Ladeweise von der Seite entweder die Vorbeiführung aller Fahrzeuge ohne Rückbewegung auf diesen Gleisen oder aber die successive Vorführung von je 20 Fahrzeugen vor eintretender Rückbewegung gestatten.

Ist auf den gedachten Bahnhöfen die Anlage eines durchlaufenden Rampengleises oder eines solchen für 20 Wagen nicht schon durch den gewöhnlichen Verkehr geboten, so genügt es, wenn die Silurierung der Laderampe in der Art erfolgt, daß das Rampengleise für die Vorführung von mindestens 20 Wagen auslandlos verlängert werden kann.

§. 19.

Güterschuppen.

Die Höhe des Fußbodens der Güterschuppen und Ladebühnen an von Zügen zu be-
fahrenden Gleisen soll 1,120 m über Schienenoberkante nicht übersteigen.

§. 20.

Lademaß.

Auf den größeren Güterstationen ist eine Vorrichtung anzubringen, mittelst welcher
die Ladungen auf offenen Güterwagen bezüglich der größten zulässigen Ausladungen kon-
trolirt werden können.

§. 21.

Wasserstationen.

Die für eine Bahnstrecke innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach den jeweiligen
Betriebsbedürfnissen erforderliche Wassermenge kann von der Aufsichtsbehörde festgelegt
werden. Die Wasserstationen sind angemessen zu vertheilen.

Jeder Wassertrahn muß in der Minute mindestens einen Kubikmeter Wasser liefern können.

Die Ausgüsse der Wassertrahne sollen mindestens 2,850 m über Schienenoberkante liegen.

§. 22.

Werksstätten.

Von jeder Eisenbahnverwaltung ist Sorge zu tragen, daß Reparaturen an den Be-
triebsmitteln sicher und schnell ausgeführt werden können.

II. Ausrüstung der Eisenbahnen.

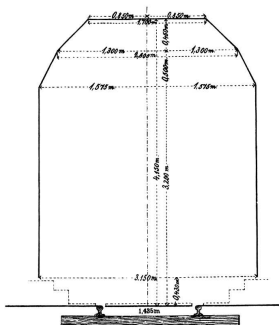
§. 23.

Höhen- und Breitenmaße der Lokomotiven und Wagen.

Alle festen Theile der Lokomotiven, Tender, Personen-, Post-, Gepäck- und Güter-
wagen, überhaupt der die Bahn passirenden Betriebsmittel dürfen höchstens die Grenzen
des nachstehend beschriebenen Profils erreichen. Dasselbe hat in der Höhe 0,130 m bis Vier
0,430 m über Schienenoberkante überall einen Spielraum von 0,050 m gegen das Nor-
malprofil des lichten Raumes (sfr. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutsch-
lands) und in der Höhe von 0,430 m bis 3,200 m über Schienenoberkante eine Ge-
samtbreite von 3,150 m oder eine Breite von 1,575 m zu jeder Seite der Gleismitte.
Von 3,200 m über Schienenoberkante vermindert sich letztere Breite bei geradliniger Be-
grenzung des Profils und zwar bis 3,700 m über Schienenoberkante bis auf 1,800 m
und von 3,700 m bis 4,150 m über Schienenoberkante bis auf 0,850 m.

Ueber die Höhe von 4,150 m über Schienenoberkante dürfen nur die Lokomotiv-
schornsteine und überbauten Schachtfertige hinausragen und zwar höchstens bis 4,570 m
über Schienenoberkante. Dieselben müssen dann jedoch so konstruirt sein, daß diese Höhe
mindestens auf das Maß von 4,150 m eingeschränkt werden kann.

Für Schlaf- und Luxuszüge für den großen durchgehenden Verkehr in Schnellzügen
und die zu gleichem Dienst bestimmten Gepäckwagen reicht die vorbezeichnete Breite des
Profils von 3,150 m bis auf die Höhe von 3,540 m über Schienenoberkante und ver-
mindert sich dann von beiden Seiten, geradlinig begrenzt, bis 3,820 m Höhe auf 2,820
m Breite und schließt in 4,570 m Höhe mit 1,580 m Breite ab.



Unter 0,130 m über Schienenoberkante dürfen, abgesehen von den Rädern der Eisenbahn-Fahrzeuge, nur die Bahnräumer, Sandstreuer, Sicherheitsketten und Kuppelungen herabreichen, und zwar die Bahnräumer und Sandstreuer nur in der Breite des Schienenkopfes bis auf 0,050 m Entfernung von letzterem, die Sicherheitsketten und Kuppelungen bis auf 0,075 m über Schienenoberkante.

§. 24.

Lokomotiven- und Tender-Radstand.

Die Lokomotiven und Tender sollen einen nach den Bahnverhältnissen möglichst langen Radstand erhalten; derselbe ist für die Güterzugmaschinen mit festen, seitlich nicht verschiebbaren Achsen höchstens auf 4,500 m anzunehmen.

Bei Krümmungen in der freien Bahn, welche weniger als 250 m Halbmesser haben, sind für drei- oder mehrachsige Lokomotiven von mehr als 3 m Radstand bewegliche Radgestelle oder verschiebbare Achsen anzuwenden.

§. 25.

Tender.

Die Höhe des Wasserbehälters der Tender über den Schienen darf bis zu 2,750 m betragen.

§. 26.

Wagen-Radstand.

Bei Wagen, welche mehr als zwei Achsen ohne Drehgestell haben, muß für die Mittelachsen eine entsprechende Verschiebbarkeit angedordnet werden, sofern der Radstand über 4 m beträgt.

Für Güterwagen ist ein kleinerer Radstand als 2,500 m nicht anzuwenden und soll das Maß von 4,500 m für den Radstand nicht überschritten werden.

§. 27.

Wagengestelle.

Die mittlere Höhe des Fußbodens der Güterwagen soll über Schienenoberkante 1,220 m betragen.

§. 28.

Bremsen.

Die Bremsen der Fahrzeuge sollen so beschaffen sein, daß mit denselben eine annähernde Feststellung der Achsen erzielt werden kann.

Bei Anwendung von Bremskurbeln müssen dieselben beim Festbremsen stets nach rechts gedreht werden.

§. 29.

Gewichtsdruck.

Bei sämtlichen Betriebsmitteln soll das Gewicht, welches die Achse eines Fahrzeuges einschließlich des Gewichtes der Achsen und Räder aufnehmen darf, 14,000 Kilogramm (280 Zollcentner) nicht übersteigen.

§. 30.

Zug- und Stoßapparate.

Die Untergerüste müssen bei den Lokomotiven an der vordern, bei den Tendern an

der hinteren Stirnseite und bei Tender-Lokomotiven und allen übrigen Fahrzeugen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, an beiden Stirnseiten mit elastischen Zug- und Stoßapparaten versehen sein. Die Mitte der Zug- und Stoßapparate darf über Schienenoberläufe bei leeren Fahrzeugen nicht höher als 1,065 m und bei beladenen Fahrzeugen nicht tiefer als 0,940 m liegen.

Die Untergerüste der Wagen, mit Ausnahme der für besondere Zwecke gebauten, müssen mit durchgehenden Zugstangen versehen sein.

§. 31.

Zugvorrichtung.

Die Zugvorrichtung der Fahrzeuge muß so konstruiert sein, daß die Länge, um welche sie gegen die Kopfschwelle hervorgezogen werden kann, mindestens 0,050 m und nicht mehr als 0,150 m beträgt.

Die Angriffsfläche des nicht angezogenen Zughafens soll von den äußersten Stoßflächen der Puffer nicht weniger als 0,345 m und nicht mehr als 0,395 m entfernt sein.

§. 32.

Puffer.

Die horizontale Entfernung der Puffer an den Kopfseiten der Wagen soll von Mitte zu Mitte 1,750 m betragen. Der Abstand der vorderen Pufferfläche von der Kopfschwelle des Wagens ist bei völlig zusammengedrängten Puffern mindestens zu 0,370 m anzunehmen.

An jeder Kopfseite des Wagens muß die Stoßfläche des einen Puffers eben, die des andern abgerundet sein und zwar so, daß vom Wagen aus gesehen, die Scheibe des linken Puffers eben, die des rechten rund erhöht ist. Der Durchmesser der Pufferscheiben soll mindestens 0,340 m und die Höhe der Wölbung der abgerundeten Scheiben in der Mitte 0,025 m betragen.

§. 33.

Kuppelung.

Sämtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Schraubenkuppelungen versehen sein.

§. 34.

Kadreifen.

Die normalen Laufflächen der Kadreifen sämtlicher Fahrzeuge müssen eine konische Form von mindestens $\frac{1}{50}$ Neigung haben.

Die Breite der Kadreifen soll bei Lokomotiven und Tendern nicht weniger als 0,130 m und nicht über 0,150 m und bei Wagen nicht weniger als 0,130 m und nicht über 0,145 m betragen.

§. 35.

Stellung der Räder.

Die Räder jeder Achse der Fahrzeuge müssen in unverrückbarer Lage gegen einander festgestellt, auch mit Spurränzen versehen sein, deren Höhe von der Oberflanke der Schienen gemessen bei mittlerer Stellung des Rades nicht weniger als 0,025 m und im Zustande der größten Abnutzung nicht mehr als 0,035 m betragen darf.

b) auch auf die derzeit bereits im Bau oder Betriebe befindlichen Bahnen, insofern die betreffenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen nach dem 1. Oktober 1878 einem umfassenderen Umbau unterworfen werden;

2. in ihrem Abschnitt II.

a) auf diejenigen Betriebsmittel, welche nach diesem Zeitpunkte neu beschafft werden,

b) sowie auf diejenigen alsdann bereits vorhandenen oder bestellten Betriebsmittel, welche nach dem 1. Oktober 1878 eine vollständige Umänderung erleiden.

Bezüglich einzelner Bestimmungen dieses Reglements können Ausnahmen in Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes bewilligt werden.

§. 40.

Für Bahnen, welche nach der übereinstimmenden Erklärung der Landesregierung und des Reichs-Eisenbahn-Amtes zu den Bahnen untergeordneter Bedeutung gehören, bleibt die Anwendung der §§. 1 bis 38 einschließlich allgemein ausgeschlossen.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Unsere Regierung hatte dem gegenwärtigen siebenten außerordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf, Abänderungen der bestehenden Gerichtsverfassung nebst einem neuen Besoldungs-Etat für das zu bildende Landgericht und die Amtsgerichte zur Berathung und Zustimmung, sowie zur Bewilligung der entstehenden jährlichen persönlichen Mehrausgaben und der erforderlichen einmaligen Baukosten von circa 12000 Mark vorgelegt.

Der Landtag hat diese Vorlage abgelehnt und gleichzeitig beantragt, daß wegen Anschließung an ein auswärtiges Landgericht mit benachbarten Staaten Verhandlungen gepflogen werden möchten.

Da Wir aber der festen Ueberzeugung sind, daß die ohne unerschwingliche Mehrausgaben zu erzielende Errichtung eines eigenen Landgerichts nur mit schwerer Schädigung der wichtigsten Interessen des Fürstenthums und seiner Bewohner unterlassen würde, daß vielmehr das unzertrennliche Wohl des Fürsten und des Vaterlandes die Errichtung eines eigenen Landgerichts erheischt und daß diese Ueberzeugung von der Mehrheit der Bevölkerung getheilt wird, so haben Wir es für Unsere landesväterliche Pflicht anstehen müssen, dem ablehnenden Beschlusse sowie dem gedachten Antrage des Landtags Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen, sondern auf Grund des uns nach dem §. 78 der Verfassung zustehenden Rechts den Landtag aufzulösen und neue Abgeordnete zu wählen anzuordnen.

Zu dessen Befundung haben Wir den gegenwärtigen, in das Gesetzblatt auszunehmenden

Landtagsabschied

ausfertigen lassen und nach Verdrückung Unseres kaiserlichen Insignets höchst eigenhändig vollzogen.

Greiz, am 29. Juli 1878.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Gaber.

25. Regierungs-Bekanntmachung vom 17. August 1878, die Ausführung des Reichsgesetzes über den Spielartenstempel betreffend.

Die von dem Bundesrathe des Deutschen Reichs erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes, den Spielartenstempel betreffend, vom 3. Juli 1878, welche im Centralblatt für das Deutsche Reich S. 403 sich abgedruckt finden, werden zur Nachachtung für Alle, die es angeht, noch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 17. August 1878.

Fürstlich Meuß-Pl. Landesregierung.

von Geldern-Gröpsendorf i. B.

J. Arnold.

Bekanntmachung,

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielarten-Stempel.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielarten-Stempel, vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 133) hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften beschlossen:

I. (Zu §§. 1 und 2.)

Die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten, sowie die Abstempelung derselben steht derjenigen Zoll- oder Steuerstelle zu, welcher die steuerliche Aufsicht (§. 4) über die betreffende Fabrik von der obersten Landesfinanzbehörde übertragen worden ist.

Ebenso haben die obersten Landesfinanzbehörden bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Zungholz) in das Bundesgebiet eingehenden Spielkarten die Zoll- oder Steuerstellen zu bestimmen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung befugt sind. Dieselben sind durch das Reichs-Centralblatt bekannt zu machen.

Die zum Gebrauch als Oblaten eingerichteten Karten und die Kinderspielkarten, sofern die einzelnen Blätter nicht mehr als 35 Millimeter in der Höhe und 27 Millimeter in der Breite messen, unterliegen der Stempelsteuer nicht.

II. (Zu §. 2.)

Die Abstempelung der Spielkarten erfolgt durch Stempelaufdruck mittels Maschine. Der Stempelabdruck enthält den Reichsadler, die Angabe des Abgabebetrages und das Zeichen der Amtsstelle, welche die Abstempelung bewirkt hat.

Bei Vorlegung der einzelnen Kartenspiele zur Abstempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt oben aufliegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, der die Angabe der Blätterzahl enthält und so einzurichten ist, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird und daß die vorschriftsmäßige Abstempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Im übrigen trifft der Reichskanzler die näheren Bestimmungen über die Form und die Farbe des Kartensiegels, das abzustempelnde Kartenblatt und das Verfahren bei der Abstempelung.

III. (Zu §. 3.)

A. Für die vom Auslande (Ziffer I) in das Bundesgebiet zum Verbleibe daselbst eingehenden Spielkarten ist die Reichsstempelabgabe, und zwar für die über die Zollgrenze in das Zollgebiet des Reichs eingehenden Spielkarten neben dem tarifmäßigen Eingangszoll zu entrichten. Wegen aus den Zollauschlüssen des Bundesgebiets Spielkarten, welche mit dem Reichsstempel versehen sind, in das Zollgebiet ein, so ist nur der tarifmäßige Eingangszoll zu erheben.

B. Wer Spielkarten vom Auslande (Ziffer I) in das Zollgebiet einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als „Spielkarten“ anzumelden. Das Gebieten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§§. 27 und 32 des Zollgesetzes), oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§. 92 a. a. D.), begründet in Betreff der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung.

C. Wird die Versteuerung und Abstempelung nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist mit den eingehenden Spielkarten nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung zollpflichtiger Gegenstände zu verfahren und die Sicherstellung

des auf denselben haftenden Steueranspruch in gleicher Weise, wie diejenige des Zollanspruches, zu leisten. Der Verpflichtungserklärung auf dem Begleitpapier ist ein ergänzender Vermerk des Inhalts hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer sich erstreckt.

Die Abfertigung auf ein zur Abstempelung befugtes Amt ist nicht zu beanstanden, wenn auch nur das Gewicht der Spielkarten angemeldet ist. Der Stempelsteuer-Auspruch wird in diesem Falle auf den Betrag von 6 Mark für jedes Zolllpfund des Bruttogewichts angenommen.

Die vollständige Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleib im Zollgebiet bestimmten Kartenspiele und ihre Blätterzahl zu enthalten hat und in zwei von dem Anmeldenden unterschriebenen Exemplaren einzureichen ist, muß, wenn sie nicht schon bei dem Grenzzollamt abgegeben wird, spätestens an dem Bestimmungsorte des Begleitscheins zc. beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückgehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über die Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

D. Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, nicht in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Kontrolle gelassen werden.

Entspricht die Packung der Spielkarten und der Umschlag derselben bei ihrer Verlegung zur Stempelung nicht den unter Ziffer II aufgestellten Erfordernissen, so kann die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel versagt werden.

Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

E. In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr des Großherzogthums Luxemburg oder der österreichischen Gemeinde Jungbühl zum Verbleibe im übrigen Zollgebiete oder zum Durchgange eingeht, kommt die Abgangsscheinkontrolle zur Anwendung.

F. In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen weiterer Verfügungen des Empfängers u. s. w. bewendet es bei den über die Behandlung der zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter C gedachten Maßgabe in Ansehung des sicher zu stellenden Steuer-Anspruchs.

Für Spielkarten, welche vom Auslande (Ziffer I) durch das Zollgebiet oder aus inländischen Fabriken zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager (§. 26, 3 des Gesetzes), in das Gebiet der Zollausschlüsse geführt werden, ist die Ausgangsabfertigung beim Grenzzollamt erst dann vorzunehmen, wenn die Bescheinigung der zuständigen Behörde in den Zollausschlüssen über die erfolgte Anmeldung der Spielkarten beigebracht ist. Der amtliche Verschluss der Rolle ist in diesem Falle beim Ausgange aus dem Zollgebiete zu belassen und

von dem Waarenführer bis zur Vorführung bei der Stempelstelle in den Zollauschläffen unverletzt zu erhalten.

IV. (Zu §. 7.)

Die Kreditirung der Stempelabgabe ist nur für die im Bundesgebiete fabrizirten Spielarten zulässig. Dieselbe erfolgt im Zollgebiete nach den für die Zollrechte bestehenden Bestimmungen, in den Zollauschläffen nach den von den obersten Landesfinanzbehörden zu erlassenden Vorschriften, und zwar auf Gefahr derjenigen Regierung, welche den Kredit bewilligt.

V. (Zu §. 26.)

A. In den von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theilen des Bundesgebiets ist die Anmeldung der vom Auslande (Ziffer 1) eingehenden Spielarten bei der nach Ziffer 1 zuständigen Steuerstelle schriftlich in zwei Exemplaren abzugeben. Sie muß die Anzahl, die Zeichen und das Bruttogewicht der eingeführten Kollis, sowie die Anzahl und Blätterzahl der darin verpackten Kartenspiele, auch die Angabe enthalten, ob die letzteren

zum Verbleibe in den Zollauschläffen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr durch dieselben, oder

zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Spielarten

bestimmt sind. Eine andere Disposition über die eingehenden Spielarten ist unzulässig. Die Frachtbriefe oder sonstigen Begleitpapiere sind mit der Anmeldung vorzulegen.

Die Amtsstellen, denen die Ueberwachung der Waareneinfuhr in die Zollauschläffe obliegt, haben jede Einfuhr von Spielarten der zuständigen Steuerbehörde (Ziffer 1) sofort anzuzeigen.

1. Die zum Verbleibe in den Zollauschläffen bestimmten Spielarten sind sogleich zu versteuern und abzustempeln. Das eine Exemplar der Anmeldung wird mit der Steuerquittung versehen und dem Anmeldenden zurückgegeben.

Zu übrigen finden die Vorschriften unter III. D. Abt. 2 und 3 Anwendung.

2. Die zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Spielarten sind bis zum Wiederausgang aus den Zollauschläffen in ununterbrochenem amtlichem Gewahrsam oder unter amtlichem Verschluss zu halten. Die Hinterlegung oder Sicherstellung der Abgabe kann dann unterbleiben, wenn der Anmeldende als sicher bekannt ist.

Die Wiederausfuhr gilt für bewirkt, wenn bei dem Uebergange der Kartenspiele in das Zollgebiet die zuständige Zollabfertigungsstelle bescheinigt, daß ihr dieselben in der angemeldeten Zahl und und Blätterzahl, bezw. mit unverletztem Verschluss zur weiteren Abfertigung vorgeführt worden sind, — bei dem Ausgange scwärts, wenn ein von dem Schiffsführer gezeichnetes Exemplar des Konnossements eingeliefert und da, wo ein Steuerposten vorhanden, die Ausfuhr zugleich von diesem bescheinigt wird. Den mit der Ueberwachung des Spielartenstempels beauftragten Beamten steht es frei, von dem Verladen der Spielarten Ueberzeugung zu nehmen.

3. Die zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager angemeldeten Spielarten sind nach Anzahl und Blätterzahl speziell zu revidiren und bis dahin in amtliche Verwahrung zu nehmen. Das mit dem amtlichen Revisionsbeirath versehene Duplikat der Anmeldung erhält der Lagerinhaber als Belag für sein Lagerbuch (B. 6).

B. Großhändlern, welche einen regelmäßigen Export von Spielkarten in solchem Umfange betreiben, daß der Steuerwerth der ausgeführten Kartenspiele in jedem Jahre mindestens 3 000 Mark beträgt, kann von der obersten Landesfinanzbehörde ein Ausfuhrlager ungestempelter Spielkarten unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

1. die Bewilligung ist auf die Person des Antragstellers beschränkt und widerruflich. Dieselbe erlischt, wenn der jährliche Export hinter dem vorbezeichneten Umfange zurückbleibt, wenn der Lagerinhaber selbst oder, mit Ausnahme des im §. 18 Absatz 2 des Gesetzes genannten Falles, seine Gewerbdgehilfen oder Arbeiter eine Hinterziehung des Spielkartenstempels (§§. 10—12 des Gesetzes) oder wiederholt eine Zuwiderhandlung gegen die erlassenen Kontrollvorschriften (§. 16 des Gesetzes) verüben, oder wenn Spielkarten aus dem Lager in das Bundesgebiet abgesetzt werden;
2. die ungestempelten Spielkarten dürfen nur in einem, gegen Entwendung zu sichernden, der Steuerbehörde anzu meldenden und ihrer Genehmigung bedürftigen Lagerraum aufbewahrt werden; derselbe ist ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und von dem Lagerinhaber sorgfältig unter Verschuß zu halten. Veränderungen des Lagerraums hat der Lagerinhaber 3 Tage vor ihrer Ausführung der Steuerbehörde anzuzeigen;
3. der Lagerinhaber haftet für die Stempelsteuer von den eingelagerten Spielkarten und hat eine Kaution nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde zu bestellen.
4. die in das Lager aufgenommenen Spielkarten müssen ausschließlich zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete verwendet werden. Verwendungen und Abgab im Bundesgebiete sind ausgeschlossen. Nur bei Auflösung des Lagers kann der Restbestand zur Versteuerung angemeldet werden. Etwa gestaltete Verpackung, Umpackung oder Umarmung der ungestempelten Karten muß unter amtlicher Aufsicht geschehen;
5. die zur Ausfuhr bestimmten Karten sind unter Angabe des Bestimmungsortes und des Schiffes, mittels dessen die Ausfuhr erfolgen soll, des Schiffsführers, sowie der Anzahl und Blätterzahl der Spiele der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzu melden, unter deren spezieller Revision und Aufsicht zu verpacken und zu verschließen. Die Ausfuhr ist nach den unter A. 2 erteilten Vorschriften nachzuweisen;
6. der Lagerinhaber hat nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde über den Zu- und Abgang ein Lagerbuch zu führen. Auf der linken Seite ist der gesammte Zugang an ungestempelten Karten, auf der rechten Seite der Abgang durch Verendung in das Ausland sofort bei der Entfernung der Karten aus dem Lager einzutragen. Die Eintragungen sind durch die mit der amtlichen Revisionsbescheinigung versehenen Einfuhr- und Ausfuhranmeldungen zu belegen. Der Lagerinhaber hat das Lagerbuch nebst Belegen zur Einsicht der Steuerbeamten im Lager offen zu legen, auch auf Verlangen denselben die Einsicht der den Bezug und Abgab von Spielkarten betreffenden Geschäftsbücher zu gestatten. Er ist persönlich für die Richtigkeit der Buchungen und für die jeder-

zeitige Uebereinstimmung des Bestandes mit den Buchungen haſſbar. Das Lager iſt mindedeſtens einmal vierteljährlich von Steuerbeamten zu revidiren, der Soll- und Iſtbeſtand zu prüfen und ein, die Summen des Zugangs und des Abgangs und den Sollbeſtand enthaltender Auszug mit der Verſcheinigung des Iſtbeſtandes, nach den verſchiedenen Steuerſähen geordnet, der zuliändigen Steuerbehörde zur Vergleichung mit ihren auf Grund der Abfertigungen zu und von dem Lager zu führenden Anſchreibungen vorzulegen. Abweichungen, die ſich bei dieſer Vergleichung des Soll- und Iſtbeſtandes ergeben, ſowie ſonſtige Zu- widerhandlungen gegen die vorſiehenden Vorſchriften ſind ſtrafrechtlich zu verfolgen;

7. betreibt der Lagerinhaber auch Handel mit geſtempelten Karten, ſo muß das Lager und die Verkaufsstelle für die letzteren ſich in einem von dem Ausfuhr- lager getrennten Raume befinden.

C. Wer geſtempelte Spielkarten zum Verkauf freihalten will, hat dies vorher bei der zuliändigen Steuerbehörde anzumelden. Er hat demnachſt ſein Geſchäftslocal äußerlich als Verkaufsstelle von Spielkarten zu bezeichnen, über Ein- und Verkauf von Spielkarten nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Buch zu führen und den Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegen, auch die Karten ausschließlich an dem der Steuerbehörde angemeldeten Ort aufzubewahren. Ein Wechſel des Lokals iſt der letzteren binnen 8 Tagen anzumelden.

D. Die Reichsrevollmächtigten und Stationskontrollöre üben bezüglich des Spielkartenſtempels in den Zollanſchlüſſen dieſelben Rechte und Pflichten, welche ihnen durch §. 22 des Geſetzes für das Zollgebiet des Reichs übertragen ſind.

Die Beamten der Kaiſerlichen Hauptzollämter zu Hamburg und Bremen haben die gelegentlich ihrer Dienſtverrichtungen in den Zollanſchlüſſen wahrgenommenen Spielkarten- ſtempel-Kontraventionen feſtzustellen und der zur ſtrafrechtlichen Verfolgung zuliändigen Behörde anzuzeigen.

VI. (Zu §§. 5, 6 und 24.)

Die Beſtimmungen über die Einrichtung der Spielkartenfabriken, die Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Verſendung der Spielkarten, die Buchführung, die Mel- dungen an die Steuerbehörde und den Einzelverkauf von Spielkarten ſind in dem an- liegenden Reguſativ, — die Vorſchriften über die Nachſtempelung der Spielkarten in der Anlage B. zuſammengeſtellt.

Berlin, den 6. Juli 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hoſmann.

Anlage A.

Reguſativ,

betreffend

den Betrieb der Spielkartenfabriken.

- §. 1. Wer Spielkarten anfertigen will, hat der Zolldirectivbehörde, in deren Be-

girt die Anfertigung stattfinden soll, in den Zollausfchüssen der obersten Landesfinanzbehörde, eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume in zwei Exemplaren einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude — wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind — umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speciellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Ein Exemplar wird mit dem Genehmigungsbemerkel versehen und dem Fabrikanten zurückgegeben.

Die Fabrikanlage und die einzelnen Räume derselben müssen derart beschaffen sein, daß die steuerlichen Revisionen dem Zwecke entsprechend ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden können. Von dem Beginn des Betriebs ist der Steuerbehörde spätestens an dem vorhergehenden Werktage Anzeige zu machen.

Die Inhaber bestehender Anlagen zur Anfertigung von Spiellarten sind verpflichtet, vor dem 1. Januar 1879 mit der im §. 5 Absatz 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige eine den vorstehenden Vorschriften entsprechende Beschreibung und Zeichnung einzureichen, sofern eine solche nicht bereits früher für die Zwecke der Kontrollirung einer landesgesetzlichen Spiellartensteuer eingereicht worden ist.

§. 2. Eine Verlegung, Erweiterung oder Veränderung der deklartirten Fabrikeinrichtung darf nur nach vorgängiger Genehmigung der mit der steuerlichen Aufsicht über die Fabrik beauftragten Amtsstelle vorgenommen werden. Von Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger dieser Amtsstelle spätestens binnen 4 Wochen nach dem stattgefundenen Wechsel Anzeige machen.

§. 3. Die Fabrikanten sind gehalten, von jeder Sorte Spiellarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterpiel bei der Steuerbehörde niederzulegen. Dieselben haben ferner einem der Steuerbehörde vorher anzugeigenden Blatte jedes Spiels ihre Sitma oder ein von der Steuerbehörde genehmigtes Fabrikzeichen aufzudrucken.

§. 4. Sämmtliche Arbeiten der Kartenfabrikation sind ausschließlich in den genehmigten, bezw. angelegten Fabrikräumen auszuführen. Auf Antrag zuverlässiger Fabrikanten kann jedoch von der im §. 1 bezeichneten Behörde unter folgenden Bedingungen gestattet werden, daß die vorbereiteten (schwarz oder blau gedruckten) Karten von den dazu bestimmten Arbeitern in ihren Wohnungen kolorirt werden:

- a) die Genehmigung erfolgt auf Widerruf;
- b) die zum Koloriren ausgegebenen Karten sind binnen einer bei der Ausgabe zu bestimmenden angemessenen Frist in voller Anzahl, mit Einschluß der etwa bei dem Koloriren oder sonst verдорbenen, an den Fabrikanten zurückzuliefern;
- c) der Fabrikant hat nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Kontobuch zu führen, welches die Anzahl und Gattung der an die einzelnen beteiligten Arbeiter ausgegebenen Karten, die Zurüdlieferungsfrist und das Datum der Ausgabe und der erfolgten Anrlieferung enthält und den Steuerbeamten zur Einsicht vorzulegen ist.

§. 5. Fertige ungestempelte Spiellarten dürfen nur in einem der Steuerbehörde angezeigten, gegen Entwendung gesicherten Verhältnisse niedergelegt werden, welches von dem Fabrikanten sorgfältig unter Verschuß zu halten ist.

§. 6. Die zum Abgabe im Bundesgebiete bestimmten Kartenspiele sind der Steuerbehörde behufs der Stempelung mit einer in zwei Exemplaren einzureichenden Anmeldung vorzuführen, welche die Anzahl und Blätterzahl der abzustempelnden Kartenspiele enthalten muß. Das eine Exemplar erhält der Fabrikant, mit der Steuerquittung versehen, als Belag für seine Buchführung (§. 8) zurück.

Verwendungen ungestempelter Spielkarten nach Orten im Bundesgebiete sind nur behufs Aufnahme der Karten in die auf Grund des §. 26 Nr. 3 des Gesetzes bewilligten Ausfuhrlager zulässig. In diesem Falle finden die unter §. 7 für die Ausfuhr aus dem Bundesgebiete ertheilten Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß von dem Begleitchein-Erledigungssamt die Ausgangsabfertigung der Spielkarten erst vorgenommen werden darf, nachdem die Anmeldung derselben bei der zuständigen Behörde in den Zollauschüssen bescheinigt ist.

§. 7. Die zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete bestimmten Karten sind der Steuerbehörde anzumelden und nach genauer Revision unter Aufsicht derselben zu verpacken. Wegen Uebernahme der Verpflichtung für die Stempelsteuer und Sicherstellung der letztern erfolgt die Abfertigung auf Uebergangs- bzw. Begleitchein oder, falls die Spielkarten von dem Sitze eines Grenzollamts unmittelbar in das Ausland geführt werden, auf Ausgangsdeklaration. Für die Ausfuhr der in den Zollauschüssen gefertigten Karten kommen die Bestimmungen zur Anwendung, welche für die Ausfuhrlager gelten (Ziffer V. A. 2 der Ausführungsvorschrift).

Sollen inländische Karten aus einem Theile des Bundesgebiets in den anderen durch das Ausland oder durch die von der Zollgrenze abgetheilten Theile des Bundesgebiets versendet werden, so ist das bei dergleichen Warenverwendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Ungestempelte Spielkarten, welche an den inländischen Fabrikanten zurückgesendet werden, können ohne Abstempelung in das Verschluslager unter Aufschreibung in Zugang (§. 8) wieder aufgenommen werden, wenn ihre Herstellung in der Fabrik und die Verwendung aus dem Bundesgebiete erwiesen wird.

§. 8. Ueber die gefertigten Karten ist der Fabrikant gehalten, zwei Bücher zu führen und solche zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen. Für die Richtigkeit der Buchung und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes an fertigen Spielkarten (§. 5) ist der Fabrikant verantwortlich. Das eine Buch hat auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung, Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder Verwendung behufs Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Karten (§. 26 Nr. 3 des Gesetzes) nachzuweisen. Die Aufschreibungen hinsichtlich der Karten, welche in dem unter §. 5 erwähnten Verhältnisse niederlegt werden, sind sofort nach der Aufnahme bzw. Entfernung der Karten zu bewirken. Sind Karten unmittelbar nach deren Fertigstellung zur Stempelung, zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Karten (§. 26 Nr. 3 des Gesetzes) gelangt, ohne zuvor in das unter §. 5 erwähnte Verhältniß aufgenommen zu sein, so muß dies in dem Buche verzeichnet sein. Das zweite Buch ist zum speziellen Nachweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf

der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten, und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Verwendung nachweisen.

Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt, und bei dem Verkauf und der Verwendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfänger genau angegeben werden.

Den revidirenden Beamten sind die vorhandenen fertigen Karten einschließlich der überzähligen und Ausschußblätter sämtlich vorzulegen (§. 14 des Gesetzes).

§. 9. Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt, in dem der Steuerbehörde hierzu angemeldeten Verhältnisse unter Verschluss gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrollirenden Beamten sämtlich unbrauchbar gemacht werden. In der Regel geschieht dies dadurch, daß die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden. Auf den Antrag des Fabrikanten kann die oberste Landesfinanzbehörde ein anderes, gegen den Gebrauch der Blätter zum Kartenspiel völlig sicheres Mittel zulassen. In allen Fällen sind die Abblätter, und bei Spielkarten, welche solche nicht enthalten, 4 andere Blätter, welche der Reichsfiskus zu bestimmen hat, wenn sie als Ausschußblätter ausgenommen werden, zu vernichten.

§. 10. Der Einzelverkauf von Spielkarten in Mengen von weniger als zehn Spielen ist den Spielkartenfabrikanten nur in einem besonderen, von den Fabrikanten vollständig getrennten Lokale gestattet. Befindet sich dieses Lokal in demselben Gebäude, in welchem die Fabrikation der Spielkarten betrieben wird, so darf dasselbe nur nach vorgängiger Genehmigung der Steuerbehörde benutzt werden. Die Fabrikanten sind verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (§. 8) abzuscheiden, und in ein über den Einzelverkauf zu führendes Buch einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der erste Absatz des §. 6 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Verwendungen einzelner Kartenspiele als Proben u. s. w. nach Orten außerhalb des Sitzes der Fabrik begünstigt die Anwendung der vorstehenden Vorschriften über den Einzelverkauf der Fabrikanten nicht.

Anlage B.

Bestimmungen über

die Nachversteuerung der Spielkarten.

1. Zuständig zur Erhebung der Nachsteuer ist bezüglich der Spielkartenfabriken die Steuerstelle, welche die steuerliche Aufsicht über dieselben zu führen hat. Im übrigen aber kann die Anmeldung und die Entrichtung der Nachsteuer bei jeder Kreissteuer ergebenden Amtsstelle erfolgen, in deren Bezirke die betreffende Handelsniederlassung oder der Aufenthaltsort des Anmeldenden belegen ist, in den Zollausschüssen bei den unter Ziffer 1. der Ausführungsvorschriften bezeichneten Amtsstellen.

2. Spielkartenfabrikanten, Spielkartenhändler und Inhaber öffentlicher Lokale haben ihren Vorrath an Spielkarten, den sie am 1. Januar 1879 selbst in Gewahrsam gegeben haben, spätestens am 3. desselben Monats der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden und die Anzahl und Blätterzahl der Kartenspiele, sowie, ob dieselben ungestempelt oder mit welchem landesgesetzlichen Stempel sie versehen sind, im letzteren Falle auch die Gattung der Spielkarten nach der Bezeichnung in dem bisherigen landesgesetzlichen Tarife, anzugeben und außerdem zu erklären, welche Anzahl von Kartenspielen und mit welcher Blätterzahl

- a) sofort gestempelt, oder
- b) sofort aus dem Bundesgebiete ausgeführt, oder
- c) einstweilen bis zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder bis zur Abstempelung aufbewahrt werden soll.

Die Anmeldung ist in zwei Exemplaren abzugeben und von dem Anmeldenden mit Namen und Wohnungsangabe zu unterzeichnen.

3. Die zur Stempelung angemeldeten Spielkarten (2a) sind der Steuerbehörde vorzulegen und werden, nachdem die Uebereinstimmung mit der Anmeldung geprüft und festgestellt und die Reichsstempelabgabe, bezw. der etwaige Mehrbetrag derselben über die landesgesetzliche Steuer für die einzelnen mit einem landesgesetzlichen Stempelzeichen versehenen Kartenspiele entrichtet worden ist, abgestempelt und dem Anmeldenden zur freien Verfügung überlassen.

4. Mit einem landesgesetzlichen Stempelabdruck versehene Spielkarten sind in allen Fällen auf demjenigen Blatte mit dem Reichsstempel abzustempeln, auf welchem sich der landesgesetzliche Stempelabdruck befindet. Der letztere ist dabei, so weit es möglich ist, erkennbar zu erhalten.

Die Lösung des Umschlages bei Spielkarten, welche in fabrikmässiger Verpackung vorgelegt werden, kann gefordert werden, wenn es zur Feststellung des Steuerbetrags erforderlich ist, oder der Verdacht einer beabsichtigten Täuschung vorliegt.

Die Karten sind mit demjenigen Reichsstempel zu versehen, welcher nach ihrer Blätterzahl erforderlich ist.

5. Die Kartenspiele, welche sofort aus dem Bundesgebiete ausgeführt werden sollen (2b), werden unter Aufsicht der Steuerstelle verpackt und sind zu diesem Behufe zur Amtsstelle zu schaffen. Demnachst erfolgt die Verschlußanlage und Abfertigung zur Ausfuhr nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften unter Ziffer III und V bezw. des §. 7 des Regulatorius über den Verkehr der Spielkartenfabriken.

6. Die Menge der Spielkarten, welche einstweilen aufbewahrt werden sollen (2c), ist in den Spielkartenfabriken nach Zahl und Blätterzahl der Spiele durch die mit der steuerlichen Aufsicht über dieselben beauftragten Amtsstellen festzustellen, die Eintragung in das betreffende Buch (Regulativ §. 8) zu bewirken und es sind die Kartenspiele, sowie die überzähligen und Ausschussblätter in die hierfür bestimmten Verhältnisse unter Verschluß des Fabrikanten zu bringen (Regulativ §§. 5 und 9).

Bei den Spielkartenhändlern und Inhabern öffentlicher Lokale sind die zur einstweiligen Aufbewahrung bestimmten Karten nach Feststellung der Richtigkeit der Anmeldung entweder in ein verschließbares festes Gefäß oder in verschließbare Kisten verpackt unter amtlichen

Berschuß zu nehmen. Nach Ermessen der Steuerbehörde kann die Sicherstellung des Stempels für diese Karten gefordert werden. Die Art der Ausführung ist auf der Anmeldung oder in besonderer Verhandlung anzugeben und die Richtigkeit der Angabe von dem Anmeldenden durch Unterschrift anzuerkennen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach 3 bezw. 5.

Die einstweilige Aufbewahrung findet nur für die Zeit von einem Jahr nach der Anmeldung statt. Ist nach Ablauf dieser Frist die Ausfuhr nicht bewirkt, so hat die Besteuerung und Abstempelung zu erfolgen.

7. Die Nachstempelung der in den Händen anderer, als der unter 2 bezeichneten Personen befindlichen Kartenpiele ist, soweit solche nach §. 24 des Gesetzes überhaupt zu geschehen hat, nach den Vorschriften unter 2 bis 4 anzumelden und zu bewirken.

Eine Anmeldung zur Ausfuhr oder zur einwilligen Aufbewahrung ist ausgeschlossen.

Ein Exemplar der geprüften und festgestellten Anmeldung erhält der Anmeldende, mit der Bescheinigung über den Empfang der Spielmarken und die Zahlung der Nachsteuer versehen, zurück. Nur gegen Rückgabe derselben erfolgt die Aushändigung der Karten nach erfolgter Abstempelung.

8. Ist die Amtsstelle, welche die Nachsteuer erhoben hat, nach Ziffer 1 der Ausfuhrsvorschriften nicht zur Abstempelung von Spielkarten befugt, so übersendet sie die nachzustempelnden Karten mit einem Verzeichnisse der zu solcher Abstempelung ermächtigten Amtsstelle. Hin- und Rücksendung erfolgen unter der Bezeichnung als Reichsbienfstache. Die oberste Landesfinanzbehörde kann, um das Hin- und Zurücksenden zu vermeiden, anordnen, daß in solchem Falle die Abstempelung von der Amtsstelle, welche die Nachsteuer erhoben hat, mittelst Handstempels vorgenommen werde.

9. Den einzelnen Bundesregierungen bleibt überlassen, dahin Anordnung zu treffen, daß den unter 2 bezeichneten Personen gestattet werde, bereits im Monat Dezember l. J. Spielkarten zur Stempelung oder Nachstempelung bei der zuständigen Steuerbehörde vorzulegen.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N^o 10.
(Ausgegeben am 5. September 1878.)

26. Regierungs-Verordnung vom 22. August 1878, das Befahren der Landstraßen (Wege 1. Classe) betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird mit Rücksicht auf die Unterhaltung der Landstraßen (Wege 1. Classe) und den Verkehr auf denselben folgendes verordnet:

§. 1.

Beim Befahren der Landstraßen (Wege 1. Classe) soll an allem gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk der Beschlag der Radselgen (d. h. der auf die Selgen gelegte Metallsreifen) eine Breite von mindestens 10 cm. haben.

§. 2.

Unter gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk im Sinne gegenwärtiger Verordnung sind zu verstehen:

1. alle Kastruhrwerke der Fuhrleute, welche aus der Uebernahme von Lohnfahren ein Gewerbe machen,
2. die eigenen Fuhrwerke der Gewerbetreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Kastrfahrten dienen,
3. Fuhrwerke der Landwirthe, mit denen neben dem Betriebe der Landwirthschaft fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend das Kastrfahren um Lohn betrieben wird.

§. 3.

Kein Fuhrwerk darf eine größere Breite als von 2,8 m. einnehmen.

§. 4.

Das Befahren der Landstraßen (Wege 1. Classe) in ihrer Längsrichtung ist mit Ausnahme der Zeit, wo Schlittenbahn stattfindet, nur für Räderfahrzeuge gestattet. Jede Art Schleppvorrichtung, sie mag nun in Schlittenkufen oder Schleifbäumen bestehen, gleichviel, ob diese parallel oder im Winkel zur Fahrrichtung stehen, ist verboten.

§. 5.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. October 1879 in Kraft. Zuwiderhand-

handlungen gegen dieselben unterliegen für jeden Kontraventionsfall einer Geldstrafe von 5 bis 30 Mark oder entsprechender Haftstrafe.

Greiz, am 22. August 1878.

Kürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Kaber.

Z. Arnold.

27. Landesherrliche Verordnung vom 31. August 1878, die Errichtung eines Rechnungsbureaus betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c. finden Uns bewogen, hiermit das Folgende zu verordnen:

§ 1.

Als eine besondere Abtheilung der Kanzlei Unserer Landesregierung und Unseres Consistoriums wird am 15. September dieses Jahres ein unter Oberleitung und Aufsicht dieser Behörden stehendes

Rechnungsbureau

errichtet.

Mit der Leitung desselben ist bis auf Weiteres der Vorstand des Katasterbureaus und der Landrentenkass zu beauftragen und sind ihm Hülfsarbeiter aus dem Personal derselben sowie der Regierungs- und Consistorialkanzlei beizugeben.

§ 2.

Zu dem Geschäftskreis des Rechnungsbureaus gehört im Allgemeinen die Vornahme
a. der Revisionen aller Staatskassen, ingleichen die fortlaufende Controle über die Einnahmen und Ausgaben derselben — Beides nach Maßgabe der von der Landesregierung zu ertheilenden näheren Anweisungen;

b. der Revision der Gemeinden-, Vereins-, Anstalts-, Stiftungs-, Kirchen-, Pfarr- &c. Kassen auf jedesmalige besondere Anordnung der Landesregierung beziehentlich des Consistoriums;

c. der Revision aller, der Landesregierung und dem Consistorium zur Prüfung und Zulassung einzureichenden Rechnungen vorbehältlich der Beschlussfassung über die von dem Rechnungsbureau gezogenen Erinnerungen und der Justifikation der Rechnungen Seiten der betreffenden Oberbehörde;

d. der für die Landesregierung und das Consistorium sonst erforderlichen rechnerischen Arbeiten (namentlich die Mithilfe bei Aufstellung des Staatshaushaltsplanes &c.), ingleichen aller statistischen Arbeiten, insoweit solche nicht dem statistischen Bureau der vereinigten Thüringischen Staaten obliegen.

Selbstverständlich sind die genannten Oberbehörden auch ferner befugt, die betreffenden Geschäfte selbst vorzunehmen oder andere Beamte damit zu beauftragen. Auch wird durch Vorstehendes an der Zuständigkeit und Obliegenheit der Justiz- und Verwaltungsbehörden zur Revision und fortlaufenden Controlirung der Sporencassen derselben nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres Fürstlichen Aufiegels.

Gegeben Greiz, den 31. August 1878.

(L. S.)

Heinrich XII.

Haber.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

N^o 11.

(Ausgegeben am 24. Oktober 1878.)

28. Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Oktober 1878,
die Ausführung des §. 29 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen
die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 29 des Reichsgesetzes vom 21. dieses Monats gegen
die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie wird anordnend bekannt gemacht,
daß unter den in demselben vorkommenden Bezeichnungen „Landespolizeibehörde“ sowie
„Polizeibehörde“ das kaiserliche Landrathsamt hier zu verstehen ist.

Greiz, am 24. Oktober 1878.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Haber.

G. Vertbes.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
№ 12.

(Ausgegeben am 16. November 1878.)

29. Regierungs-Bekanntmachung vom 25. October 1878,
Abänderungen der der Regierungs-Verordnung vom 14. April 1875, die Aus-
führung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betr., beigebrachten
Formulare IB, IIB, V und VI betreffend.

Von dem Bundesrathe des Deutschen Reiches ist in der Sitzung vom 5. September
dieses Jahres beschlossen worden, daß

1) an Stelle der zum Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 festgestellten (der Regierungs-
verordnung vom 14. April 1875, die Ausführung des gedachten Reichs-Impfgesetzes betr. (Gef.-Z.
v. 1875 S. 75) beigebrachten) Formulare V. über die Impflisten und VI., betreffend
die Uebersicht über das Ergebnis der Impfung, künftig die nachstehend abgedruckten For-
mulare V. bis IX. anzuwenden sind,

2) in den zu dem gedachten Gesetze festgestellten Formularen I. und II. bei den
Impfscheinen für Wiederimpfung (Gef.-Z. v. 1875 S. 85 Formular I B und S. 86
Formular II B) in der 3. Zeile des Textes statt „geimpft“ zu setzen „wiedergeimpft“.

Dies wird zur Nachachtung für die beteiligten Behörden und Impfärzte mit dem
Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Formulare VII. A und VII. B
(S. 90 und 91 der Gef.-Z. v. 1875) künftig als No. X A bez. X B zu bezeichnen sind.

Greiz, am 25. October 1878.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.

v. Geldern-Grispendorf

l. u.

Hofmann.

B e m e r k u n g e n.

- I. In die Liste für Erstimpfungen sind aufzunehmen:
 1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
 2. sämtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Impfbezirke lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
 3. die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.
- II. In Spalte 8 ist einzutragen:
 1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
 2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lympho bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lympho von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen;
 3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lympho bezogen wurde.
- III. In der Spalte 26 sind zu vermerken:
 1. alle nicht zur Nachschau vorgestellte und daher in Spalte 16 mit „Nein“ verzeichnete Kinder;
 2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpfte Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);
 3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellte (Spalte 24), sowie alle nicht auffindbare (Spalte 21) oder der Impfung vorchriftswidrig entzogene (Spalte 25) Kinder.
- IV. Jede von der Entwicklung mindestens einer wohl ausgebildeten Vaccinopustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg“ zu verzeichnen.

Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen charakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrocknete Pustel oder die Vorle von einer oder mehreren rasch in ihrer Entwicklung verlaufenen Pusteln vorfindet.

Bemerkungen.

- I. In die Liste für Wiederimpfungen sind aufzunehmen:
 1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 27 derselben vermerkten Wiederimpfspflichtigen;
 2. sämtliche Böglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lebranstalten und Privatschulen mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Mattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatfachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnisaufnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse beziehungsweise durch eigene Untersuchung feststellen und im Verhauungsalle in den bezüglichen Spalten des Listenformulars verzeichnen.
- II. In Spalte 8 ist einzutragen:
 1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpfungs;
 2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfartzes, von welchem die Lympe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lympe von einem einzelnen Kinde genommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und zunächst aufbewahrt, so ist der Name des Impfartzes selbst in diese Spalten einzutragen;
 3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Abimpfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lympe bezogen wurde.
- III. In die Spalte 27 sind einzutragen:
 1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit „Nein“ verzeichneten Kinder;
 2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);
 3. alle wegen Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nichtgeimpfte (Spalte 22), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellte (Spalte 25) oder der Impfung vorschristwidrig entzogene (Spalte 26) Kinder.
- IV. Jede von der Entwicklung mindestens einer wohl ausgebildeten Vaccinapustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg“ zu verzeichnen.

Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen charakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetretene Pustel oder die Vorke von einer oder mehreren rasch in ihrer Entwicklung verlaufenen Pusteln vorfindet.

vorzustellenden Kinder

187.....

Zahl der ge- mach- ten Zimpf- schnit- te oder Zimpf- stücke.	Ob zur Nach- schau vor- gestellt und an wel- chem Tage.	War die Zim- pfung von Ge- folg?	Zahl der ent- wickel- tem Pud- keln.	Die Zimpfung ist unterblieben wegen:								Es ist demnach in die nächst- jährige Liste für Zimpfun- gen zu über- tragen.	Bemerk- ungen.
				erfolgten Todes.	Mißgelingen.	Aufhören des Besuchs einer die Zimpfpflicht bedingenden Ge- sellschaft.	Nichtausführbarkeit oder zufälliger Erschweren der Ausführung.	Ueberstehen der natürlichen Glab- tern.	erfolgreicher Zimpfung innerhalb der vorhergegangenen 5 Jahre.	ärztlich bezeugter Gefahr für Leben oder Gesundheit.	vorchriftswidriger Entlassung.		
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

Bemerkungen.

- I. In die „Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder“ sind vom Impfarzte die Namen u. s. w. nach Maßgabe der Spaltenüberschriften von allen denjenigen Kindern einzutragen, welche vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.
- II. In Spalte **F** ist einzutragen:
 1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
 2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalten einzutragen;
 3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.
- III. Jede von der Entwicklung mindestens einer wohl ausgebildeten Vaccinopustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg“ zu verzeichnen.

Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen charakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrocknete Pustel oder die Warte von einer oder mehreren rasch in ihrer Entwicklung verlaufenen Pusteln vorfindet.

zur Impfung gelangten Kinder

187

Impfung.			Zahl der gemachten Impl- schüsse oder Impl- stiche.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwikel- ten Vojkeln.	Bemerkungen.
Mit Thiersimpfe							
von Mutter zu Mutter.	Glycerin- Impfe.	andere auf- gebracht.					
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Übersicht der

[illegible]

Formular IX.**Wiederimpfungen**

187.....

Hiervon sind geimpft					Art der Impfung.							Ungeimpft blieben (nach und zwar:				Be- merkun- gen.
mit Er- folg.	ohne Erfolg:			mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	Mit Menschenlymphe			Mit Thierlymphe			auf Grund ärztlichen Zeugnisses verläufig zurückgestellt. wegen Aufhörens des Belusts einer die Impfpflicht bedingenden Erkrankung.	weil nicht aufgefunden oder zu- fällig ortsbeweisend.	weil vorchriftswidrig der Im- pfung entgegen.			
	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.		von Rör- per zu Rör- per.	Gly- cerin- lym- phe.	andere aufbe- wahr- ter.	von Rör- per zu Rör- per.	Gly- cerin- lym- phe.	andere aufbe- wahr- ter.						
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
N^o 13.
(Ausgegeben am 28. November 1878.)

30. Landesherbliche Verordnung vom 20. November 1878
zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, die Abänderung
der Gewerbe-Ordnung betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichsfeld, Gera, Schleiz und Kobenstein &c. &c. &c.

verordnen zu Ausführung des sub C hierneben abgedruckten Reichsgesetzes vom 17. Juli
1878, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, hierdurch folgendes:

I.

Als Festtage im Sinne des Art. 1 (Tit. VII, 1, §. 105 der Gewerbe-Ordnung)
gelten:

der Neujahrstag,
der Hohenenjahrstag,
der Charfreitag,
der Oftermontag und
der Osterdienstag,
der Himmelfahrtstag,
der Pfingstmontag und
der Pfingstdienstag,
der Reformationstag,
der Bußtag,
der erste, zweite und dritte Weihnachtstierstag.

II.

Unter den in diesem Geſetze Art. 1 (Tit. VII, §§. 108, 109, 114, 137, 138,
139) erwähnten „Ortspolizeibehörden“ ſind die Gemeindevorſtände zu verſtehen.

Als Polizeibehörde im Sinne der §§. 130 und 139b, ſowie in den Fällen des

§. 106 sind für die Städte die Gemeindevorstände, für das platte Land das Landrathsamt zuständig.

Die „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des §. 139, Abs. 1 und 2 ist unsere Landesregierung.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchstseignend vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beifügen lassen.

Ergeben Orde, am 20. November 1878.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Kaiser.



Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 17. Juli 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle des Titels VII der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülften, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

1. Allgemeine Verhältnisse.

§. 105.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

§. 106.

Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§. 107.

Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Andern zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhandigen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und steuerfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennigen erhoben werden.

§. 110.

Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichsanwalt bestimmt.

§. 111.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Veränderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§. 112.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke

in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entschädigung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 113.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszu dehnen.

§. 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 115.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszu zahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landbewirtschaftung, regelmäßige Verköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnabzahlung verabfolgt werden.

§. 116.

Arbeiter, deren Forderungen in einer dem §. 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des §. 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hilfsklasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Klasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§. 117.

Verträge, welche dem §. 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Vetheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§. 118.

Forderungen für Waaren, welche dem §. 115 zuwider kreditirt worden sind, können

von dem Mäubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in §. 116 bezeichneten Klasse zu.

§. 119.

Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gesellen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar theilhaft ist.

Unter den in §§. 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§. 120.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§. 142) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Landraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§. 120a.

Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insofern solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Wegen dieser Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142) können an Stelle der gegenwärtigen hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

2. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

§. 121.

Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 122.

Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

§. 123.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorgeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines fieberlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetz oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer absehbaren Krankheit befallen sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatfachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Zuwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 124.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedingenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehen des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatfachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§. 125.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleiht, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverantwortlich. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

3. Lehrlingsverhältnisse.

§. 126.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Unterordnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes am Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§. 127.

Der Lehrling ist der väterlichen Aufsicht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Zügsamkeit verpflichtet.

§. 128.

Das Lehrverhältnis faun, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im §. 123 vorgesehene Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im §. 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehene Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§. 129.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Zünfte oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§. 130.

Verläßt der Lehrling in einem durch dieses Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§. 131.

Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder andern Verne übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§. 132.

Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 128 Abs. 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 133.

Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein Anderes nicht angedeutet ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Weissen oder Gehäusen ordentlich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigter erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§. 134.

Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§. 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 126 bis 133 Anwendung.

§. 135.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§. 136.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135) dürfen nicht vor 5½ Uhr

Morgens beginnen und nicht über 8¹/₂ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Donnerstags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

Am Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 137.

Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eine Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung derselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§. 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

§. 138.

Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Erkrankung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmten Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§. 139.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §. 135 Abs. 2 bis 4 und in §. 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichsfanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichsfanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 139a.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich unterlagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nacharbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nacharbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Tageszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §. 135 Abs. 2 bis 4 und in §. 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechzig, in Spinnereien von sechsundsechzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind anher Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§. 139b.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 135 bis 139a sowie des §. 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Verfügungen der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Verschuldigkeiten, zur Geheimhal-

tung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Aufsichtigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu stellen. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 135 bis 139a sowie des §. 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Artikel 2.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des §. 146:

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkaufe von Waaren an die Arbeiter dem §. 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136 oder den auf Grund der §§. 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben.

Die Geldstrafen fließen der im §. 116 bezeichneten Masse zu.

2. an Stelle des ersten Absatzes des §. 147:

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestattung) erforderlich ist, ohne die vorgeschriebene Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;

3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson;
4. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 120 zuwiderhandelt.

3. an Stelle des ersten Satzes des §. 148:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

4. an Stelle der Nr. 9 und 10 des §. 148:

9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
10. wer wissentlich der Bestimmung im §. 131 Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.

5. an Stelle des ersten Satzes des §. 149:

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

6. an Stelle der Nr. 7 des §. 149:

7. wer es unterläßt, den durch §§. 138 und 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

7. an Stelle des §. 150:

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§. 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitsarten zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

8. an Stelle des §. 154:

Die Bestimmungen der §§. 105—133 finden auf Geschülten und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkräften stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§. 115 bis 119 und 135 bis 139b auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brücken oder Gruben.

Arbeitserinnen dürfen in Anlagen der in Absatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.
Umfänglich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam, den 17. Juli 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.)

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Kürst v. Bismarck.

31. Regierungs-Bekanntmachung vom 20. November 1878,
die Ausführung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Arbeitsbücher
und Arbeitskarten und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen
Arbeiter in Fabriken betreffend.

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 wird in Bezug auf die Arbeitsbücher, Arbeitsarten und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken u. zur Nachachtung Seitens der Ortspolizeibehörden (Gemeindevorstände) und Polizeibehörden (Stadtgemeindeverstände bezw. Landratsamt) sowie der Theiligten Folgendes bekannt gemacht.

A. Arbeitsbücher.

I. eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule (d. h. der gewöhnlichen Werktagsschulen mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen) entlassenen gewerblichen Arbeiter unter 21 Jahren ohne Unterschied des Geschlechts.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gefellen, Gehülfen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter“ angenommen sind, oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerfern oder von größeren Gewerbe-Unternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken und Bauhöfen gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

II. Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden:

1. Arbeiter unter 14 Jahren, welche nach Bestimmung des Gesetzes eine Arbeitskarte zu führen haben,
2. Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

III. Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter Anderen nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

1. Kinder, welche bei ihren Eltern und für diese und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;

2. Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen;
3. die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter;
4. Personen, die in der Stellung von Angestellten (Geschäftsführer, Buchführer, Werkmeister und dergleichen) in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden.

IV. Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

V. Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher ist nach dem anliegenden Formular A ein für jedes Kalenderjahr abschließendes Verzeichniß zu führen.

VI. Die Ortspolizeibehörde (Gemeindevorstand) hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Ortsbezirk ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt haben (§. 108) und glaubhaft machen, daß für sie bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt ist, oder daß das für sie ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen oder vernichtet ist (§§. 109, 112).

VII. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so ist der Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, die Zustimmung des Vaters ergänzt hat (§. 108).

Der Nachweis ist durch Vorbringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes, beziehungsweise durch eine schriftliche Bescheinigung der Behörde zu erbringen.

Daß die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen sei, ist in der Regel nur dann anzunehmen, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder der Ort ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist.

VIII. Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schulinspektors desjenigen Ortes zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist.

IX. Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Vorbringung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufschreine) zu fordern.

X. Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars nach den beigefügten Mustereinträgen. Die Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (V) übereinstimmen.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erst erfolgen, wenn sämtliche Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

XI. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren beantragt, so ist festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden oder verloren gegangen oder vernichtet ist.

Das Ergebniß dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch S. 2 unten, und in das Verzeichniß der Arbeitsbücher, Spalte „Bemerkungen“ einzutragen (§. 109 Abs. 1).

Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist dasselbe auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§. 109 Abs. 1).

Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichniß der Arbeitsbücher unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach Maßgabe des §. 150 Nr. 3. der Gewerbeordnung herbeizuführen.

XII. Die Ausstellung der Arbeitsbücher hat kosten- und stempelfrei zu erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennigen erhoben werden (§. 109 Abs. 2).

XIII. Die Ortspolizeibehörden (Gemeindevorstände) haben sich auf Kosten der Gemeinde sofort mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitsbüchern zu versehen und solche fortlaufend vorrätzig zu halten. Bis auf Weiteres haben sie ihren Bedarf gegenportofreie Einleumdung des Kostenbetrags, hinsichtlich dessen weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt, von der kaiserlichen Regierungskanzlei zu beziehen.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß vom 1. Januar 1879 an sämtliche gewerbliche Arbeiter unter 21 Jahren und zwar auch diejenigen, welche schon vorher in Arbeit gestanden haben, im Besitz eines Arbeitsbuches sein müssen, worauf Arbeiter wie Arbeitgeber durch mehrfache Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Strafbestimmung des §. 150 ad 1 der Gewerbeordnung aufmerksam zu machen sind. Sollten die Ortspolizeibehörden einen für die ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschafft haben, so sind zunächst diejenigen Arbeiter, welche eine neue Beschäftigung anzutreten beabsichtigen, und sodann unter den übrigen bereits in Beschäftigung befindlichen Arbeitern die „jungen Leute“ zwischen 14 und 16 Jahren in Fabriken und denselben gleichgestellten Anlagen (§. 135 Abs. 4 und §. 154 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) mit Arbeitsbüchern zu versehen.

B. Arbeitsarten.

I. Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder unter 14 Jahren, welche in Fabriken, in Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, in Hüttenwerken, Pannhöfen, sowie in Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Bräuden und Gruben beschäftigt werden. (§. 137 Abs. 1, §. 154 Abs. 2 und 3.)

Für Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten nicht ausgestellt werden. (§. 135 Abs. 1).

B. II. Ueber die ausgestellten Arbeitskarten ist nach dem beigefügten Formulare ein für jedes Kalenderjahr abzuwärtendes Verzeichniß zu führen.

III. Die Arbeitskarten sind von denjenigen Ortspolizeibehörden (Gemeindevorständen)

auszustellen, in deren Bezirk die Kinder, für welche sie bestimmt sind, Beschäftigung annehmen oder während dieser Beschäftigung sich aufhalten sollen.

IV. Die Bestimmung unter A VII. findet auch auf die Ausstellung von Arbeitskarten Anwendung (§. 137 Abs. 2). Für jedes Kind, für welches die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist die Vorlegung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Tauf-, Scheins) zu fordern.

V. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt durch Ausfüllung des Formulars nach dem angefügten Mustereintrag.

Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsarten (II) übereinstimmen. Unter „Schulverhältnisse“ sind die Schule, welche das Kind während der bevorstehenden Beschäftigung zu besuchen hat, sowie die Tage und Stunden, an welchen dies zu geschehen hat, einzutragen. Soweit diese Verhältnisse der Ortspolizeibehörde nicht bereits amtlich bekannt sind, ist darüber eine Erklärung des Schul-Inspektors derjenigen Schule zu erfordern, welche das Kind zu besuchen hat.

Unter „Bemerkungen“ sind diejenigen Verhältnisse einzutragen, von welchen die Anwendung besonderer auf Grund der §§. 139 Abs. 2 und 139a erlassener Vorschriften abhängt. (Vergleiche auch Nr. VI).

VI. Bei Ausstellung einer Arbeitskarte ist thunlichst festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Ausgähndigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn jene verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgähndigt. Nicht mehr brauchbar ist eine Arbeitskarte namentlich dann, wenn die Angabe derselben über die Schulverhältnisse in Folge eines Wechsels des Arbeitgebers oder des Aufenthaltsortes oder sonstiger Veränderungen unzutreffend geworden ist.

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften, wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Daß eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen u. ausgestellt ist, hat die ausstellende Behörde unter „Bemerkungen“ in die Arbeitskarte und in das Verzeichnis der Arbeitsarten einzutragen.

VII. Die Ausgähndigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den Vater oder Vormund, oder an den Arbeitgeber desselben, und zwar erst nachdem sämtliche Kolonnen des Verzeichnisses der Arbeitsarten ausgefüllt sind.

VIII. Die Ortspolizeibehörden (Gemeindevorstände) haben sich auf Kosten der Gemeinde zeitig mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitsarten zu versehen und solche fortlaufend vorrätig zu halten. Bis auf Weiteres haben sie ihren Bedarf gegen portofreie Einfindung des Betrages, hinsichtlich dessen weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt, von der kaiserlichen Regierungskasse zu beziehen.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß vom 1. Januar 1879 an auch diejenigen Kinder zwischen 12 und 14 Jahren mit Arbeitsarten versehen sein müssen, welche bisher ein nach Maßgabe des früheren §. 131 der Gewerbeordnung ausgestelltes Arbeitsbuch geführt haben.

Sollten die Ortspolizeibehörden (Gemeindevorstände) einen für die ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschafft haben, so sind

zunächst diejenigen Kinder mit Arbeitsarten zu versehen, welche eine neue Beschäftigung anzutreten beabsichtigen.

C. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

1. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken und denselben gleichstehenden Anlagen (vgl. B 1) darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die in §. 138 Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

Die Anzeige muß ergeben lassen, ob in der betreffenden Anlage Kinder zwischen 12 und 14 Jahren und junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren oder nur eine von beiden Altersklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist darauf zu prüfen, ob sie sämtliche in §. 138 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben enthält, und, wenn dies nicht der Fall, zur Vervollständigung zurückzugeben.

Die eingehenden Anzeigen, sowie die später etwa eingehenden Veränderungsanzeigen sind zu den Akten zu nehmen, welche für jede Fabrik zc. besonders zu führen sind.

C. II. Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen ist nach dem beigefügten Formular ein Verzeichniß der im Verwaltungsbezirke belegenen Fabriken zc., welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, zu führen.

D. III. Jeder Arbeitgeber, welcher die in §. 138 Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist schriftlich darauf hinzuweisen, daß er in den Arbeitsräumen, wo jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, das in §. 138 Abs. 2 erwähnte Verzeichniß derselben, wozu ein Formular hieneben beigefügt ist, und den eben daselbst erwähnten, unten abgedruckten Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auszuhängen hat.

E. D. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

I. Die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen liegt den Polizeibehörden (für die Städte den Gemeindevorständen, für das platt Land dem künftlichen Landrathsamt) ob, und zwar hinsichtlich dieser letzteren Bestimmungen auch dann, wenn besondere Aufsichtsbeamte auf Grund des §. 139b der Gewerbeordnung angestellt sein oder werden sollten.

II. Die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen ist von den Polizeibehörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbe-Unternehmern ihres Bezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

Sn jeder gewerblichen Anlage, auf welche die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Anwendung finden, sind in Zukunft jährlich mindestens zwei Revisionen vorzunehmen. Bei jeder derselben hat die revidirende Behörde folgende Punkte festzustellen:

1. Wie groß ist die Zahl der in der revidirten Anlage zur Zeit beschäftigten Arbeiter
 - a. zwischen 16 und 21 Jahren?
 - b. zwischen 14 und 16 Jahren?
 - c. zwischen 12 und 14 Jahren?

Zu b und c sind die Zahlen getrennt nach Geschlechtern festzustellen.

2. Sind sämtliche Arbeiter zwischen 14 und 21 Jahren mit vorchriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern und sämtliche Arbeiter zwischen 12 und 14 Jahren mit Arbeitskarten versehen?
3. Sind in den Arbeitsräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?
4. Stimmen die Angaben des Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der der Polizeibehörde gemachten Anzeige überein?
5. Stimmen die in die Verzeichnisse eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern und Arbeitskarten überein?
6. Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?
7. Versuchen die jugendlichen Arbeiter die Schule nach Maßgabe der in den Arbeitskarten angegebenen Einrichtung?
8. Werden Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des §. 135 Abs. 5 der Gewerbeordnung beschäftigt?

III. Für diejenigen Anlagen, hinsichtlich deren Ausnahmen nach Maßgabe der §§. 139 und 139a, Abs. 2 nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des §. 139a, Abs. 1. vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends und 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Revision zu unterziehen.

IV. Ueber jede Revision, welche in einer den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter entworfenen Anlage stattgefunden hat, ist auf den in den Arbeitsräumen ausgehängten Verzeichnissen ein Revisionsvermerk zu machen. Das Datum derselben und die dabei vorgedruckte Anzahl der jugendlichen Arbeiter sind in das nach C. II. zu führende Verzeichniß der Fabriken x. einzutragen.

V. Die gegen Besitzer von Fabriken x. wegen Zuwiderhandlungen gegen die die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen rechtskräftig erkannten bezw. festgesetzten Strafen sind in das Verzeichniß der Fabriken x. einzutragen.

VI. Mäthlich im Monat Dezember haben die Polizeibehörden der vorgesetzten höheren Verwaltungsbehörde eine Uebersicht der in ihrem Verwaltungsbezirke vorhandenen Fabriken x., in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, nach dem beigefügten Formular einzureichen.

VII. Im Lauf der Monate März und April des Jahres 1879 ist eine erstmalige allgemeine Revision sämtlicher gewerblicher Anlagen vorzunehmen, bei welcher hauptsächlich festzustellen ist, ob die zur Zeit beschäftigten Arbeiter unter 21 Jahren mit vorchriftsmäßig ausgefüllten und ausgehängten Arbeitsbüchern beziehungsweise Arbeitskarten versehen sind. Bei dieser erstmaligen Revision sind die Arbeitgeber auf die vorgedruckten

Mängel aufmerksam zu machen und zu deren ungehäumten Abstellung unter Hinweis auf die betreffenden Strafbestimmungen (§. 146 ad 2, §. 149 ad 7, §. 150 ad 1 und 2) aufzufordern.

Ob dieser Aufforderung entsprochen ist, ist durch eine im Laufe des Jahres vorzunehmende Nachrevision festzustellen.

Greiz, am 20. November 1878.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

E. Verthes.

Außereinträge.

a. Arbeitsbücher.

Seite 1 des Arbeitsbuchs.

Arbeitsbuch

für

Friedrich Ernst Gottlieb Baumann

geboren am

27. Oktober 1863

zu

Pöhlitz im Fürstenthum Reuß Nelt. Linie.

Seite 2 des Arbeitsbuchs.

Unterschrift des Inhabers:

Friedr. Ernst Gottlieb Baumann.

Eingetragen

in das Verzeichniß des Jahres 1879 unter No. 36.

Greiz, den 12. Januar 1879.

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

Bemerkung:

An Stelle des früheren, nicht mehr brauchbaren (verloren gegangen, vernichteten) Arbeitsbuchs ausgestellt.

Seite 6 des Arbeitsbuchs:

1. Eintritt am 23. Januar 1879.

Beschäftigung als Arbeiter in der Bieherei.

Unterschrift: Franz Wohlgenuth.

Gewerbe: Maschinenfabrikant.

Wohnort: Langenort.

2. Eintritt am 2. Januar 1880.

Beschäftigung als Lehrling.

Unterschrift: C. Ehrlisch.

Gewerbe: Schmiedemeister.

Wohnort: Reunsdorf.

begründet
begründet

Seite 7 des Arbeitsbuchs.

1. Austritt am 20. Dezember 1879.

Letzte Beschäftigung als Arbeiter in der Schlosserwerkstätte.

bei Mittel- büchse	}	Unterschrift: Franz Wohlgermuth.
		Gewerbe: Maschinenfabrikant.
		Wohnort: Langenort.

Verglaubigt Langenort, 21. Dezember 1879.

Der Gemeindevorstand,
(Unterschrift)

2. Austritt am 20. Juli 1880 wegen Wechsels des Gewerbes.

Letzte Beschäftigung als Lehrling.

bei Mittel- büchse	}	Unterschrift: W. Kraft, E. Ehrlich's Nachfolger.
		Gewerbe: Schmiedemeister.
		Wohnort: Heudorf.

Seite 8 des Arbeitsbuchs.

3. Eintritt am 2. August 1881.

Beschäftigung als Lehrling.

bei Mittel- büchse	}	Unterschrift: G. Werner.
		Gewerbe: Schlossermeister.
		Wohnort: Treuenfelde.

Verglaubigt Treuenfelde, 3. August 1881.

Die Polizeiverwaltung.
(Unterschrift.)

Seite 9 des Arbeitsbuchs.

8. Austritt am 30. Dezember 1883.

Letzte Beschäftigung als Geselle.

bei Mittel- büchse	}	Unterschrift: G. Werner.
		Gewerbe: Schlossermeister.
		Wohnort: Treuenfelde.

Seite 24 des Arbeitsbuchs.

Hinlicher Vermerk
über die Schließung des Arbeitsbuchs, wenn dasselbe ausgefüllt oder
nicht mehr brauchbar ist.

Als nicht mehr brauchbar geschlossen.

Nur bis Eintragung Nr. 4 ausgefüllt.

Braureuth, 4. Januar 1884.

(Trockenstempel.)

Der Gemeindevorstand.
(Unterschrift.)

b. Arbeitskarten.

Seite 1 der Arbeitskarte.

Arbeitskarte

für

Friedrich Ernst Gottlieb Baumann,
geboren den 2. November 1866,
zu Reudnitz im Fürstenthum Neuchâtel. Kinie,
Religion: evangelisch.

Des Vaters

Name: Ernst Friedrich Baumann,
Stand: Weber,
Uhrer Wohnort: Naasdorf.

(Eingetragen in das Verzeichniß des Jahres 1879 unter No. 25.
Frauteuth, den 12. Januar 1879.

Der Gemeindevorstand.
(Unterschrift.)

(Trockenstempel.)

Seite 2 der Arbeitskarte.

Schulverhältnisse.

Inhaber hat die Schule zu Frauteuth zu besuchen und zwar:
am Montag, Mittwoch und Freitag Vormittags von acht bis elf
Uhr, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von eins bis vier
Uhr Nachmittags.

Bemerkungen.

Ausgestellt gegen Einlieferung einer von dem Gemeindevorstande (der
Ortspolizeibehörde) zu Greiz unter No. 14 des Jahres 1879 aus-
gestellten Arbeitskarte.

A.

Verzeichniß

der von dem Gemeindevorstande zu
im Jahre 18 . .
ausgestellten Arbeitsbücher.

1. In Colonne 4 ist Name und Wohnort des Vaters oder eventuell des Vormundes einzutragen.
2. In Colonne 5 ist je nach Belegenheit der Sache einzutragen:
„auf mündlichen (schriftlichen) Antrag des Vaters vom (Datum)“
„auf mündlichen (schriftlichen) Antrag des Vormundes vom (Datum)“
„nach schriftlicher Ergänzung der Zustimmung des Vaters durch die Gemeinde-
behörde zu vom (Datum)“
3. In Colonne 6 ist kurz zu vermerken, wodurch die Beendigung der Schulpflicht fest-
gestellt ist.
4. In Colonne 7 vergl. die Anweisung No. A XI.

1.	2.	3.				4.
Kaufende Nummer.	Datum der Kaufveräußerung.	Des Inhabers oder der Inhaberin				des Vaters oder der Mutter
		Vor- und Zuname.	b.	c.	d.	e.
			Geburts-			Letzter dauernder Aufenthaltsort.
			Tag.	Jahr.	Ort.	
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						

Vorname des vater Wohnort.	5. Angabe, ob das Arbeitsbuch auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormunders, oder nach Ergänzung der Zustimmung des Vaters durch die Ge- meinderbehörde angefertigt ist.	6. Angabe über die Vereinbarung der Schulpflicht.	7. Bemerkungen.

Verzeichniß

der von dem Gemeindevorstande zu
im Jahre 18 . .
ausgestellten Arbeitskarten.

1.		2.					3.	
Der Arbeitsstätte		Des Inhabers oder der Inhaberin der Arbeitsstätte					Des Vaters oder	
Laufende Nummer.	Datum der Ausstellung.	a. Vor- und Zunamr.	b. Religion.	c. Geburts-			d. Aufenthalts- ort während des besche- denden Er- schäftigung.	Vor- und Zunamr.
				Tag.	Jahr.	Ort.		
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								

3. Vormund	4. Angabe, ob die Arbeitslast auf Antrag oder mit Zu- stimmung des Vaters oder Vormundes oder nach Ergänzung der Zustimmung des Va- ters durch die Ge- meindebehörde ange- stellt ist.	5. Angabe der Fabrik etc., in welcher das Kind beschäftigt werden soll.	6. Angabe der Schule, welche das Kind während der Pausen der Beschäf- tigung zu besuchen hat.	7. Bemerkungen.
Stand. lehter Wohnort.				

C.**Verzeichnis**

der im Bezirke

beliegenden Fabriken, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden.

Erläuterungen.

1. Den Fabriken stehen gleich: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Hüttenwerke, Bauhöfe, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben.
2. In Colonne 2 ist, wenn der Unternehmer eine Actiengesellschaft, Corporation, Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters (Directors u.) des Betriebes anzugeben.
3. In Colonne 3 ist, wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Orte der Fabrik wohnt, auch dessen Wohnort in Klammer anzugeben.
4. In Colonne 4 ist jedesmal die bei der letzten Revision vorgefundene Zahl der jugendlichen Arbeiter einzutragen.
5. Die Einträge in den Colonnen 5—8 sind nach den etwa eingehenden Veränderungen zu berichtigen.
6. In Colonne 9 sind die Data der nach §. 138 Abs. 1 und 2 zu erstellenden Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen, sowie deren Acten-Nummer einzutragen.
7. In Colonne 10 ist das Datum jeder vorgenommenen Revision einzutragen.
8. In Colonne 11 sind die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter rechtskräftig erkannten bezw. festgestellten Strafen, einzutragen.
9. In Colonne 12 ist namentlich zu vermerken, ob für die betreffende Fabrik u. Ausnahmen auf Grund der §§. 139 und 139a zugelassen sind.

D.

Verzet

der in der Sa

Beschäftigten Jugend

(§. 138 Abs. 3 der

[illegible]

Zeichn.

April III

Waisen Arbeiter.

(Bewerbs-Ordn.)

„ 12—14 Jahren.

II. Nachmittags Beschäftigte.		Beginn:		Ende:		Bemerkungen.
Ende:		der Arbeitszeit	Uhr	Uhr	Uhr	
Uhr.		der Pause	Uhr	Uhr	Uhr	
Wohnort.	Offiz. No.	Vor- und Name.	Geburts-		Wohnort.	
			Tag.	Jahr.		
				</		

Auszug
aus den
Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung
über die
Beschäftigung jugendlicher Arbeiter
(vgl. Art. 1 §. 138 Abs. 3 des Gesetzes v. 17. Juli 1878.)

I. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (§. 135. Abs. 1.)

II. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn dem Arbeitgeber zuvor eine von der Ortspolizei-Behörde ausgestellte **Arbeitskarte** eingehändigt ist. (W. D. §. 137 Abs. 1.) Diese Karte hat der Arbeitgeber zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen. (W. D. §. 137 Abs. 3.) Am Ende des Arbeitsverhältnisses ist die Arbeitskarte dem Vater oder Vormunder, oder, wenn die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, der Mutter oder dem sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes anzuhändigen. (§. 137 Abs. 3.)

III. Personen zwischen 14 und 21 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizei-Behörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (W. D. §. 107 und 108.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§. 111 und 112 der Gewerbe-Ordnung.)

IV. Wer Kinder zwischen 12 und 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizei-Behörde vorher schriftlich **Anzeige** machen. (W. D. §. 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine **Änderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden. (W. D. §. 138 Abs. 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der **Arbeitstage, des **Beginns und Endes der Arbeitszeit**, des Beginns und Endes der **Pausen** ausgehängt sein.** (W. D. §. 138 Abs. 3.)

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als **6 Stunden täglich** beschäftigt werden. (§. 135 Abs. 2.)

Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen 5¹/₂ Uhr Morgens und 8¹/₂ Uhr Abends fallen. (§. 136 Abs. 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden muß an jedem Arbeitstage eine regelmäßige **Pause** von der Dauer einer **halben Stunde** gewährt werden. (§. 136 Abs. 1.)

Schulpflichtige Kinder dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie in der auf ihrer Arbeitskarte angegebenen Weise die Schule besuchen. (§. 135 Abs. 3; §. 137. Abs. 2.)

VII. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als **10 Stunden** täglich beschäftigt werden. (§. 135. Abs. 4.)

Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen 5¹/₂ Uhr Morgens und 8¹/₂ Uhr Abends fallen. (§. 136 Absatz 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden müssen ihnen an jedem Arbeitstage regelmäßige **Pausen** und zwar Mittags **eine Stunde**, und Vor- und Nachmittags je eine **halbe Stunde** gewährt werden. (§. 136. Absatz 1.)

VIII. Während der **Pausen** darf den **jugendlichen Arbeitern zwischen 12 und 16 Jahren** eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeiterräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden. (§. 136 Absatz 2.)

IX. An **Sonn- und Festtagen**, sowie während der vom erdentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht** bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§. 136 Absatz 3.)

In jedem Arbeitsraume, wo jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, aufzuhängen. (§. 138. Absatz 3.)

F.**Nachweisung**

der Zahl der in dem Bezirke

beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

18 . .

Bemerkung. Die Nachweisung ist nach folgenden Industriezweigen aufzustellen. Industriezweige, welche im Bezirke nicht vertreten sind, brauchen nicht aufgeführt zu werden; jedoch sind die vorhandenen Industriezweige in der hierunter angegebenen Reihenfolge und unter Beibehaltung der Nummer eines jeden aufzuführen:

- I. Bergwerke, Brüche und Gruben.
- II. Metall-Industrie (Hütten-, Hammer-, Walz-Werke, Gießereien, sonstige Metall-Waaren-Industrie einschließlich der Maschinen-Fabriken).
- III. Glas- und Thon-Industrie (Glas-, Thon-Waaren, Kalk, Cement, Gips).
- IV. Textil-Industrie.
- V. Chemische Fabriken und Fabriken für Färb-, explosirende und Beleuchtungs-Stoffe.
- VI. Landwirthschaftliche Gewerbe (Brauereien, Brennereien, Zucker- und Stärke-Fabriken).
- VII. Mühlen (Getreide-, Oel-, Holz-).
- VIII. Papier- und Leder-Industrie.
- IX. Bauhöfe.
- X. Sonstige Industriezweige.
- XI. Sämmtliche Industriezweige zusammen.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

№. 14.

(Ausgegeben am 30. November 1878.)

32. Gesetz vom 21. November 1878,
Änderungen der bestehenden Gerichtsorganisation betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kraunichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. etc.

verordnen in Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877, mit Zustimmung des Landtages, hiermit was folgt:

§. 1.

Von dem Tage an, mit welchem das Gerichtsverfassungsgegesetz für das Deutsche Reich in Kraft tritt, werden die bisherigen Landesjustizbehörden, namentlich das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena, das gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Eisenach, das Kreisgericht zu Zeulenroda, die Justizämter Greiz I, Greiz II, Zeulenroda und Burgk, sowie die Handelsgerichte Greiz, Zeulenroda und Burgk aufgehoben und bestehen als Landesjustizbehörden

a. das Oberlandesgericht zu Jena auf Grund und nach Maßgabe der deshalbigem Staatsverträge,

b. ein Landgericht mit mindestens sieben Richtern und dem Sipe in Greiz,

c. drei Amtsgerichte und zwar in Greiz, Zeulenroda und Burgk, mit der je nach dem Bedarfe zu bemessenden Anzahl von Richtern.

Ministerielle Behörde in Justizsachen („Landesjustizverwaltungsbehörde“) bleibt unsere Landesregierung. Damit ist sie zugleich, unbeschadet der für gemeinschaftliche Behörden durch Staatsverträge getroffenen besondern Bestimmungen, oberste Aufsichtsbehörde über die gedachten Landesjustizbehörden und die an diesen angestellten Richter und sonstigen Beamten, über die Staatsanwaltschaften an dem Oberlandesgerichte und am Landgerichte, auch über die Amtsanwaltschaften und Notare des Landes, sowie letzte Instanz für Beschwerden bezüglich der Ausübung der Justizverwaltung und der Rechtspflege, soweit diese Beschwerden nicht als Rechtsmittel im Sinne der Reichsjustizgesetze in Betracht kommen.

§. 2.

Der Bezirk des Amtsgerichts Greiz umfaßt die Bezirke der bisherigen Justizämter Greiz I und Greiz II, die Gemeindebezirke von Vernsgrün, Brüdla, Eubenberg, Gröbersgrün, Hain, Hohensöllen, Rauern, Lenzig, Mehla, Neudörfel, sowie den Lenziger Domänenforst.

Der Bezirk des Amtsgerichts Zeulenroda wird gebildet aus den Gemeindebezirken von Zeulenroda, Arnsgrün, Büna, Dobla, Leinungen, Pöllwitz, Schönbrunn und Wollshayn.

Der Bezirk des Amtsgerichts Burgk besteht aus dem Bezirk des bisherigen Justizamtes Burgk.

Es bleibt jedoch vorbehalten, im Verordnungswege die Bezirke der Amtsgerichte Greiz und Zeulenroda durch Zuweisung von Ortschaften des einen Bezirks in den andern zu verändern, wenn und soweit in Folge künftiger Erfahrungen eine solche Aenderung als zweckmäßig erkannt werden sollte.

§. 3.

Für die amtliche Thätigkeit in solchen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, ist in demjenigen Umfange, in welchem sie dormalen Justizämtern obliegt, der jedesmalige erste oder einzige richterliche Beamte des betreffenden Amtsgerichts zuständig (vergl. Gesetz vom 10. Juni 1873, §. 10 al. 1).

Bezüglich dieser Rechtsangelegenheiten wird der bisherige Instanzenzug beibehalten.

Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und diejenigen Geschäfte der Justizverwaltung, welche jetzt den Justizämtern, beziehungsweise in ihrer Eigenschaft als Handelsgerichte, zustehen, insbesondere die Aufsicht über die Standesämter, werden auf die Amtsgerichte übertragen. Jedoch ist unserer Regierung ermächtigt, mit selbstständiger Ermächtigung von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Bezirke des Amtsgerichts Greiz einzelne Mitglieder des Landgerichts zu beauftragen und die dadurch bedingten Zuständigkeits- und sonstigen Verhältnisse zu ordnen. — Die gesetzlichen Befugnisse der Notare werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Auch bleibt es unserer Regierung vorbehalten, Amtsgerichte mit andern — in diesem §. nicht besonders erwähnten — Geschäften der Justizverwaltung, sowie einzelne richterliche Beamte mit andern Verwaltungsgeschäften, je nach dem Bedürfnis zu betrauen.

§. 4.

Der bei dem Landgerichte zu bestellende Staatsanwalt hat zugleich die Funktionen des Amtsanwaltes beim Amtsgerichte Greiz zu versehen.

§. 5.

Dem Landgerichte, dem Staatsanwalt und den Amtsgerichten wird das nöthige Subalternpersonal beigegeben, ebenso den mit den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragten Mitgliedern des Landgerichts.

§. 6.

Bezüglich der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mögen sie in erster

Instanz von Amtsgerichten oder von beauftragten Mitgliedern des Landgerichts verhandelt und entschieden werden, ist das Landgericht einzige Berufungsinstanz.

Ist die Verfügung, Entscheidung oder Unterlassung eines in erster Instanz thätig gewesenen beauftragten Landgerichtsmitglieds Gegenstand der Berufung oder Beschwerde, so nimmt dasselbe an der zweitinstanzlichen Verhandlung, Abstimmung und Entscheidung nicht Theil.

Zugleich steht das Landgericht als nächste dienstliche Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz über den im Vorstehenden gedachten erstinstanzlichen Behörden und beauftragten Richtern, ebenso auch über den Notaren des Landes.

Die Geschäfte der Justizverwaltung, welche jetzt dem Kreisgerichte bezüglich einzelnen Beamten derselben obliegen, gehen in entsprechender Weise auf das Landgericht resp. dessen Beamte über.

Der Präsident des Landgerichts hat in dieser Beziehung dieselben Befugnisse und Obliegenheiten, welche dem Director des Kreisgerichts beigelegt sind. Insbesondere finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1875, insoweit sie sich auf das Kreisgericht und auf das Depositenwesen desselben beziehen, entsprechende Anwendung auf das Landgericht und dessen Depositenwesen.

Auf das Landgericht werden auch die nach dem Gesetz vom 16. December 1876 und in der Verordnung vom 23. Januar 1877 dem Kreisgerichte in Bezug auf die Grund- und Hypothekensbücher und das Hypothekenwesen zugewiesenen Rechte und Obliegenheiten übertragen.

Unsere Landesregierung ist befugt, das Landgericht auch mit andern Geschäften der Justizverwaltung, z. B. mit denjenigen Funktionen zu betrauen, zu deren Uebertragung auf das Kreisgericht Unsere Landesregierung durch §§. 4 und 6 al. 2 der Landesherrrlichen Verordnung vom 4. November 1875 ermächtigt worden ist.

Die Erlassung etwa erforderlicher Ausführungsverordnungen in den gedachten Beziehungen erfolgt durch Regierungsverordnung.

§. 7.

Wir und Unsere Regierungsnachfolger, sowie sämmtliche Mitglieder Unseres Fürstlichen Hauses werden bei dem Landgerichte Recht nehmen.

Dasselbe ist die zunächst zuständige Gerichtsbehörde für Mitglieder auswärtiger Regentenfamilien, sofern sie im Fürstenthume Recht zu nehmen haben.

Die in den Reichsgesetzen geordneten besonderen Gerichtsstände, mit Einschluß des dinglichen, finden in Rechtsangelegenheiten Unserer Selbst, Unserer Regierungsnachfolger und der Mitglieder Unseres Fürstlichen Hauses, wie derjenigen anderer Deutscher Regentenhäuser, sofern sie im Fürstenthume Recht zu nehmen haben, nicht statt.

In den Und Selbst, Unsere Regierungsnachfolger oder ein Mitglied Unseres Fürstlichen Hauses oder anderer Deutscher landesherrlicher Häuser betreffenden, innerhalb des Fürstenthums anhängig zu machenden Rechtsangelegenheiten, welche nach reichsgesetzlicher Bestimmung an sich der sachlichen Zuständigkeit eines Amtsgerichts unterfallen würden, erfolgt die erstinstanzliche Behandlung und Entscheidung durch ein Mitglied des Landgerichts.

Dieses Mitglied und für Fälle der Verhinderung desselben ein regelmäßiger Vertreter

wird vor dem Beginne jeden Geschäftsjahres aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts von Unserer Landesregierung bestimmt.

Der Commissar leitet und entscheidet die Rechtsfachen mit den Befugnissen und den Verpflichtungen eines Amtsrichters.

Die zweite Instanz über denselben wird durch das Landgericht gebildet. An dessen Beschlüssen und Entscheidungen darf solchenfalls das committirte Mitglied nicht Theil nehmen.

§. 8.

Der Erlass näherer Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich und der übrigen Reichsjustizgesetze bleibt vorbehalten.

§. 9.

Die Abtheilung A. des Gesetzes vom 1. September 1868 sowie alle bezüglichen sonstigen Vorschriften sind — soweit deren Bestimmungen mit den Reichsjustizgesetzen und gegenwärtigem Gesetze in Widerspruch stehen — von dem Tage ab aufgehoben, an welchem das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich in Kraft tritt. Mit demselben Tage tritt auch das gegenwärtige Gesetz in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseignendiglich vollzogen und Unser Fürstliches Insignet beifügen lassen.

Gegeben Greiz, am 21. November 1878.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Gaber.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuss-Melterer Linie.

№ 15.

(Ausgegeben am 21. December 1878.)

33. Regierungsverordnung vom 7. December 1878, die Ausführung des §. 139 der Gewerbeordnung betreffend.

Zur Ausführung des §. 139 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 17. Juli dieses Jahres wird mit Serenissimi Höchster Genehmigung folgendes bestimmt:

- A. Ausnahmen für den Fall, daß Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrechen haben (§. 139 Abs. 1).
 - I. Die Gestattung von Ausnahmen ist nur für einzelne Fabriken und auf besonderen Antrag zulässig.
 - II. Die Anträge sind unter Bezeichnung der Ausnahmen, welche gewünscht werden und unter Angabe der Gründe an die Ortspolizeibehörde (Gemeindevorstand) zu richten.
 - III. Die Ortspolizeibehörde hat von ihrer Befugniß, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hülfe der außerordentlichen Verwendung jugendlicher Arbeiter eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Betriebsstörung einer Anlage schnellst möglich wieder zu beseitigen, oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die Ortspolizeibehörde zwar schnellst an die künftliche Landesregierung zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.
 - IV. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die Ortspolizeibehörde stets die Entscheidung der künftlichen Landesregierung einzuholen. Sie hat zu dem Ende die Thatfachen, auf welche sich der Antrag stützt, insonderheit auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte der künftlichen Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.

- V. Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen ist dahin zu sehen, daß dieselben nicht über das Maß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.
- VI. Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen, sowie deren Dauer genau angeben. Die Ortspolizeibehörde hat Abschrift der von ihr erlassenen Verfügungen, sofort nach dem Erlass derselben, der kaiserlichen Landesregierung einzusenden.
- VII. Die Verhandlungen über die auf Grund des §. 139 Abs. 1. eingebrachten Anträge sind auf's Aeupferste zu beschleunigen.
- B. Abweichungen von der im §. 136 vorgeschriebenen Regelung der Arbeitszeit und der Pausen jugendlicher Arbeiter (§. 139 Abs. 2).
- I. Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden.
- II. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Zahl der in der betreffenden Fabrik beschäftigten Kinder und jungen Leute, der Abänderungen, welche gewünscht werden und der Gründe, welche den Antrag veranlassen, an die Ortspolizeibehörde zu richten.
- III. Die Ortspolizeibehörde hat die Anträge der kaiserlichen Landesregierung zur weiteren Prüfung und Verfügung vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Thatfachen und über die Nothwendigkeit der beantragten Abweichungen zu äußern.

Im Januar jeden Jahres ist eine Uebersicht der im abgelaufenen Kalenderjahre auf Grund des §. 139 Abs. 1 und 2 zugelassenen Ausnahmen und anderweiten Regelungen dem Aufsichtsbeamten mitzutheilen, welcher dieselbe seinem Sachoberichte beizufügen hat.

Greiz, den 7. December 1878.

Kaiserlich Königl. Landesregierung.
v. Welsch-Griesendorf
i. B.

Hofmann.

34. Nachtrag vom 14. December 1878
zu der Landesherrlichen Verordnung vom 30. August 1876, die Feier der
Sonns- und Festtage betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Kelterer
Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz
Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.
verordnen auf Antrag Unserer Landesregierung hienmit was folgt:

Die Paragraphen 11 und 12 der Landesherlichen Verordnung vom 30. August 1876, die Feiert der Sonn- und Festtage betreffend, werden durch folgende Paragraphen ersetzt:

§. 11.

Concerte, Straßenmusik und andere geräuschvolle Vergnügungen an öffentlichen Orten, öffentliche Schmäuse sind in der Charwoche, an den Vuslagen und am Todtenfestsonntage gänzlich, an den übrigen Fest- und Seuntagen vor beendigtem Vormittags-Gottesdienste und während des Nachmittags-Gottesdienstes untersagt. Dratorien und andere geistliche Musikauführungen sind unter den Concerten nicht mitbegriffen.

Morgencconcerte sind zwar an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme der ersten Feiertage der hohen Feste, der Vuslage und des Todtenfestsonntags erlaubt, sie müssen jedoch spätestens eine halbe Stunde vor dem Hauptgottesdienste beendet sein. In der Charwoche sind sie unstatthast.

Länge dürfen während der geschlossenen Zeiten (Advents- und Passionszeit), an den ersten Feiertagen der hohen Feste, an Vuslagen und am Todtenfestsonntage auch ferner nicht stattfinden.

§. 12.

Theatervorstellungen sind in der Charwoche und an Vuslagen, sonstige Schauspielen, öffentliche Auf-, Durch-, Um- und Auszüge, Vogel- und Schreienstreiben, sowie andere Schießübungen sind in der Charwoche, an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, den Vuslagen und dem Todtenfestsonntage gänzlich, an anderen Sonn- und Festtagen vor beendigtem Vormittagsgottesdienste und während des Nachmittags-Gottesdienstes verboten. Uebriens bedarf es zur Vernahme von Auf-, Durch-, Um- und Auszügen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres kaiserlichen Insignes.

Gegeben Weiz, am 14. December 1878.

(L. S.)

Seinrich XXII.

Faber.

35. Patent vom 16. December 1878,
die im Jahre 1879 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Höchstlandesherrlicher Entschliessung zufolge sollen mit hierzu erklärter Zustimmung des Landtages im Jahre 1879 von der nach der Verordnung vom 30. December 1870 in Gemässheit der Geseze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebenden allgemeinen Grundsteuer fünf Pfennige Reichswährung von der Steuerinheit, die Einkommensteuer nach Maßgabe der Geseze vom 8. August 1870 und vom 26. Februar 1875 erhoben werden.

Bzüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesez etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dieß zur Nachachtung für Steuerpflichtige, Hebestellen und Einnahmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die mit 1 Pfennig terminlich zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 15. Februar,
der 15. Mai,
der 15. Juli,
der 15. September und
der 15. November.

Die Auschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt zur Zeit noch vorbehalten.

Greiz, am 16. December 1878.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

G. Vertheb.

36. Regierungs-Bekanntmachung vom 18. December 1878, die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen hat eine Revision der auch für die hiesländischen Apotheken maßgebenden königlich Preussischen Arzneitaxe stattgefunden und ist diese Arzneitaxe durch Aufnahme einer Reihe von Arzneimitteln, welche in der Pharmacopoea Germanica nicht enthalten sind, erweitert worden. Für die zusammengestellten Arzneimittel dieser Kategorie sind Vorschriften im Anhange zur Taxe zusammengestellt. Demgemäß ist eine neue Auflage jener Arzneitaxe ausgearbeitet worden, welche mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Kraft tritt.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungsverordnung vom 18. Februar 1873, sowie unter Verweisung auf die im Verlage von Rudolph Gärtnert in Berlin erschienene königlich Preussische Arzneitaxe wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 18. December 1878.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

Hefmann.